

W. GAY

Die  
Preussische

**L**andes  
strafrechtliche  
Vorschriften





# Die preußische Landesstriminalpolizei

Ihre Errichtung,  
ihre bisherige und beabsichtigte Entwicklung,  
ihre Aufgaben



Erläuterungen zu Heft 32  
der Vorschriften für die  
staatliche Polizei Preußens  
— Landesstriminalpolizei —

Von

Willy Gay

Kriminal-Polizeirat, Berlin

1928

---

---

Kameradschaft, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35

Die  
preussische  
Landesministerkonferenz

am 1. März 1871  
im Saale des Reichstagsgebäudes  
in Berlin

Ergebnisse der Verhandlungen  
der Ministerkonferenz  
für die Provinz Preussen  
— Landeskultur —

Willy Goy  
Königliches Ministerial-Büreau

Verlag von Neumann, Neudamm

Herrn Ministerialdirigenten Dr. Graefer  
ehrerbietig gewidmet

Der Herr Ministerpräsident des Reiches  
in Berlin

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Vorbemerkung . . . . .	7
2. Die Gründe für die Errichtung der Landeskriminalpolizei . . . . .	7
3. Die Zweckmäßigkeit der jetzigen Organisation . . . . .	8
4. Die bisherige Entwicklung der landeskriminalpolizeilichen Organisation . . . . .	10
5. Die Verschmelzung der Landesgrenzpolizei mit der Landeskriminalpolizei . . . . .	12
6. Die Rheinpolizei . . . . .	13
7. Die Befugnisse des Landeskriminalpolizeiamtes . . . . .	14
8. Die Durchführung der landeskriminalpolizeilichen Aufgaben . . . . .	14
Einheitliche Ausstattung der LKP.-Stellen . . . . .	15
Fahndungsdienst — Fremdenmeldewesen . . . . .	16
Aus- und Fortbildung der Kriminal- und Landjägerbeamten . . . . .	17
Ausbildung in der Spurensicherung und Bewertung . . . . .	21
9. Die praktischen Aufgaben des LKP.-Amtes . . . . .	21
10. Das Fingerabdruckwesen . . . . .	22
Der Ministerialerlaß betr. Fingerabdruckverfahren . . . . .	24
Der Ministerialerlaß betr. Fingerabdruckverfahren bei Zigeunern . . . . .	29
Der Ministerialerlaß betr. Einzelfingerabdruck und Tatortfingerspurenansammlungen . . . . .	31
11. Das Nachrichtenwesen . . . . .	40
Der Ministerialerlaß betr. kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen . . . . .	44
Die Anlegung und Benutzung erkennungsdienstlicher Sammlungen . . . . .	61
12. Der Ministerialerlaß betr. kriminalpolizeilichen Funkverkehr . . . . .	62
13. Das Fahndungswesen . . . . .	66
Der Ministerialerlaß betr. kriminalpolizeiliches Fahndungswesen . . . . .	69
14. Die Kriminalstatistik . . . . .	78
15. Der kriminalpolizeiliche Verkehr mit den Polizeibehörden des Auslandes . . . . .	80
16. Das Verhältnis der Landeskriminalpolizei zu den Justizbehörden . . . . .	81
17. Die Organisation der politischen Polizei . . . . .	81
18. Das Zusammenwirken der Landjägeri und der Landeskriminalpolizei . . . . .	81
19. Die Bekämpfung der unerlaubten Spielbetriebe . . . . .	83
20. Die Ermittlung Vermißter und Feststellung unbekannter Toten . . . . .	84
21. Schlußbemerkung . . . . .	87

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die Bedeutung der Arbeit	2
3	Die Arbeit als Lebensbedingung	3
4	Die Arbeit als Lebenszweck	4
5	Die Arbeit als Lebensform	5
6	Die Arbeit als Lebensinhalt	6
7	Die Arbeit als Lebenskraft	7
8	Die Arbeit als Lebensbedeutung	8
9	Die Arbeit als Lebensbedeutung	9
10	Die Arbeit als Lebensbedeutung	10
11	Die Arbeit als Lebensbedeutung	11
12	Die Arbeit als Lebensbedeutung	12
13	Die Arbeit als Lebensbedeutung	13
14	Die Arbeit als Lebensbedeutung	14
15	Die Arbeit als Lebensbedeutung	15
16	Die Arbeit als Lebensbedeutung	16
17	Die Arbeit als Lebensbedeutung	17
18	Die Arbeit als Lebensbedeutung	18
19	Die Arbeit als Lebensbedeutung	19
20	Die Arbeit als Lebensbedeutung	20
21	Die Arbeit als Lebensbedeutung	21
22	Die Arbeit als Lebensbedeutung	22
23	Die Arbeit als Lebensbedeutung	23
24	Die Arbeit als Lebensbedeutung	24
25	Die Arbeit als Lebensbedeutung	25
26	Die Arbeit als Lebensbedeutung	26
27	Die Arbeit als Lebensbedeutung	27
28	Die Arbeit als Lebensbedeutung	28
29	Die Arbeit als Lebensbedeutung	29
30	Die Arbeit als Lebensbedeutung	30
31	Die Arbeit als Lebensbedeutung	31

### Vorbemerkung\*)

Am 1. Juni 1925 erblickte ein Papierkind das Licht der Welt: die preußische Landeskriminalpolizei. Mit diesem Kinde hat es eine besondere Bewandnis. Seine Geburtsurkunde, der Runderlaß des M. d. J. vom 20. 5. 1925 (MBlB. S. 569), gibt darüber Aufschluß. Es ist der Obhut aller preußischen Polizei- und Landjägerbeamten anvertraut und genießt den Schutz der Obrigkeit in besonderem Maße.

Nachdem nunmehr seit der Geburt mehr als zwei Jahre ins Land gegangen sind, ist es wohl am Platze, sich dieses Kind einmal näher zu betrachten und festzustellen, ob es den an seine Geburt geknüpften Erwartungen und Hoffnungen entsprochen hat. Können seine Paten, Ministerial-Dirigent Dr. Graeser und Polizei-Vizepräsident Dr. Weiß, mit der Entwicklung des Kindes, das sie aus der Taufe gehoben haben, zufrieden sein? Ist es ein bleichsüchtiger, blutarmer Neurastheniker oder ein frischer, lebenskräftiger Junge geworden?

Wir glauben schon jetzt sagen zu dürfen, daß der Junge „zu den besten Hoffnungen berechtigt“ und ein recht gesunder, tatenfroher Mann zu werden verspricht.

### Gründe der Errichtung.

Warum wurde die preußische Landeskriminalpolizei ins Leben gerufen?

Das Reichskriminalpolizeigesetz vom 21. 7. 1922 (RGBl. S. 593), dessen geistiger Vater der bekannte Kriminalist, Geheimer Legationsrat Dr. Robert Heindl ist, sollte die kriminalpolizeilichen Organisationen aller deutschen Länder und jedes einzelnen Landes in sich zu einem organischen Ganzen vereinigen, um so die bestehende Zer-

\*) Entsprechend der auf Seite 69 ff. beschriebenen Neuordnung des Fahndungswesens ist im Text statt „Deutsches Fahndungsblatt“ sinngemäß „Deutsches Kriminalpolizeiblatt“ zu setzen.

splitterung und andere auf kriminalpolizeilichem Gebiete vorhandene Mängel zu beseitigen, und damit dem Verbrechen, das gerade damals seine Blütezeit hatte, eine denkbar vollkommene Einrichtung zur Bekämpfung entgegenzustellen. Zur allgemeinen Überraschung, dem Eingeweihten freilich nicht unerwartet, wurde dieses Gesetz nicht in Kraft gesetzt, und bis heute ist der Zeitpunkt nicht abzusehen, an dem dies geschehen wird. Das Gesetz sah die Einrichtung von zentralen Landeskriminalpolizeibehörden vor, wie sie in einigen deutschen Ländern, so in Württemberg und in Sachsen, bereits bestanden. Dort waren sie schon zu einer gewissen Vollkommenheit ausgebaut, soweit es bei der räumlichen Beschränkung ihres Zuständigkeitsgebietes und dem Mangel einer organisatorischen Verbindung mit den Einrichtungen der anderen Länder möglich war.

Preußen glaubte angesichts der hohen Kriminalitätsziffern die Durchführung der reichsrechtlichen Regelung nicht abwarten zu dürfen. In dankenswerter Weise ergriff das preußische Ministerium des Innern die Initiative und schuf mit dem genannten Erlaß selbständig die in dem Reichskriminalpolizeigesetz in Aussicht genommene Landesorganisation: die preußische Landeskriminalpolizei. Mangels einer gesetzlichen Grundlage konnte die Einrichtung der Landeskriminalpolizei nur auf dem Wege einer Verwaltungsanordnung erfolgen, vorbehaltlich einer späteren landesgesetzlichen Regelung.

### **Zweckmäßigkeit der jetzigen Organisation.**

Die Erfahrungen haben inzwischen gelehrt, daß die durch den Erlaß vorgenommene Regelung unter den obwaltenden Umständen denkbar günstig ist, und eine glückliche Lösung der Frage für das große Land Preußen bedeutet. Die Mängel der Kriminalpolizei bestanden in dem Fehlen einer einheitlichen Organisation mit einem geordneten Nachrichten- und Fahndungswesen, der Nichterfassung der Kleinstädte und des platten Landes durch vorgebildete Kriminalpolizei und ihre technischen Einrichtungen, dem Fehlen einheitlicher kriminaltechnischer Einrichtungen und Hilfsmittel sowie deren einheitlichen Anwendung und schließlich der Ortsgebundenheit der Kriminalbeamten.

Alle diese Mängel sind durch die preußische Organisation beseitigt worden. Sie hat dabei bemüht darauf verzichtet, die Landeskriminalpolizei als ein Sondergebilde erstehen zu lassen, um es zu ermöglichen, alle zu kriminalpolizeilicher und sicherheitspolizeilicher Tätigkeit berufenen Organe (Ortspolizei- und Landjägerbeamte) zu einem möglichst reibungslosen Zusammenarbeiten zu bringen, und um zu verhüten, daß zwei Klassen von Kriminalbeamten, solche erster und zweiter Ordnung, entstanden und zum Schaden der Sache rivalisierten.

Die heutige Organisationsform hat infolgedessen den Vorzug, daß sie eine rationelle Ausnutzung der kriminalpolizeilichen Kräfte bis zum Höchstmaste gestattet.

Aber die Landeskriminalpolizei hat nicht in allen Fällen die Initiative zum Eingreifen, wird man vielleicht einwenden. Nur in eigentlichen landespolizeilichen Sachen darf sie aus eigener Entschliebung, ermächtigt durch den Regierungspräsidenten, tätig werden. Sonst muß sie warten, bis sie von der Ortspolizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft gerufen wird. Aber ist dies wirklich ein Nachteil? Wird nicht durch das regulierende Eingreifen der Staatsanwaltschaft praktisch erreicht, daß die Landeskriminalpolizei trotzdem in allen Fällen, wo es nötig erscheint, gerufen wird? Und ist es nicht besser, sie kommt mit dem Willen der Ortspolizeibehörde oder auf Grund der Entscheidung einer beiden übergeordneten Autorität, als gegen den Willen der Ortspolizei, aus eigenem Gutdünken, um die „Korinthen aus dem Kuchen zu picken“, wie es sofort heißen würde? Nein, wir vermögen in dieser eingeschränkten Initiative der Landeskriminalpolizei keinen sachlichen Nachteil zu erblicken. Es kann daher angesichts der guten Auswirkung der bestehenden Organisation sogar allen Ernstes die Frage aufgeworfen werden, ob man unter diesen Umständen auf eine besondere gesetzliche Regelung nicht überhaupt Verzicht leistet.

**Mangelhafte Erfüllung der Meldepflicht.**

Es ist natürlich zuzugeben, daß einer solchen Regelung auch gewisse Mängel anhaften, Mängel, denen verschiedene Ursachen zugrunde liegen. Sie sind aber in der Hauptsache in den Schwierigkeiten zu suchen, die sich der Durchführung einer solchen Organisation in einem so

ausgedehnten, stark bevölkerten, fast 10 000 Ortspolizei-  
behörden umfassenden Staatsgebilde, wie es Preußen  
darstellt, naturgemäß entgegenstellen. Die Abneigung,  
die gegen alles Neue zu herrschen pflegt, machte  
sich auch bei der Errichtung der preußischen Landes-  
kriminalgolizei ganz besonders bemerkbar; glaubte man  
doch darin hier und da trotz aller Kautelen eine Ge-  
fährdung der ortspolizeilichen Selbständigkeit und der  
selbständigen Tätigkeit der Landjägerbeamten erblicken  
zu müssen. So wurde ihre Einrichtung von den unmittel-  
bar interessierten Kreisen nicht überall freudig begrüßt,  
und nur mit Widerstreben bequeme man sich allmählich  
dazu, die Bestimmungen des Erlasses und seiner Er-  
gänzungen zu befolgen. Selbst heute noch, nachdem sich  
der große Wert der landeskriminalpolizeilichen Organi-  
sation längst in überzeugender Weise erwiesen hat, zeigt  
sich das bedauerliche Bild, daß sich manche Ortspolizei-  
behörden in mangelnder Erkenntnis dieses Wertes die  
landeskriminalpolizeiliche Einrichtung nicht in vollem  
Umfange zunutze machen, und insbesondere der in dem  
Erlaß vorgeschriebenen Meldepflicht nicht ausreichend  
genügen, weil sie die Bedeutung dieser Vorschrift immer  
noch nicht ermessen können. Leider gibt es auch noch  
einzelne Staatsanwaltschaften, die der Landeskriminal-  
polizei nicht das Verständnis entgegenbringen, das im  
Interesse einer vermehrten Verbrechensaufklärung, vor  
allem auf dem Lande und der Straftaten des reisenden  
Verbrechertums, erforderlich wäre. Die von der Mehr-  
zahl der LK.P.-Stellen zur Förderung des Verständnisses  
und der besseren Zusammenarbeit veranstalteten Vor-  
träge haben erfreulicherweise eine erhebliche Besserung  
der Verhältnisse zur Folge gehabt.

### **Bisherige Entwicklung der Organisation.**

#### **Verstaatlichung. — LK.P.-Stellen.**

Zahlreiche Ministerialerlasse sind inzwischen ergan-  
gen, um der mit der Errichtung der Landeskriminal-  
polizei erstrebten Vollkommenheit der kriminalpolizeilichen  
Tätigkeit näherzukommen.

Um das Netz der LK.P.-Stellen möglichst  
gleichmäßig und lückenlos über das preußische

Staatsgebiet zu spannen, wurden bei neu verstaatlichten Polizeiverwaltungen neue LRP.-Stellen eingerichtet<sup>1)</sup>. Der grundlegende Erlaß sah 22 LRP.-Stellen vor. Leitender Gedanke war dabei, in jedem Reg.-Bez. eine LRP.-Stelle zu haben. Das war aber deshalb nicht gleichmäßig durchführbar, weil es nicht in jedem Reg.-Bez. staatliche Polizeiverwaltungen gab, kommunale Polizeibehörden

- <sup>1)</sup> RdErl. v. 24. 9. 25 S. 989 Vereinigung der staatlichen Polizeiverwaltungen Bochum und Gelsenkirchen (sowie Wattenscheid und Herne).
6. 2. 26 S. 138 Verstaatlichung der P.=B. Bielefeld.
10. 3. 26 S. 256 Verstaatlichung der P.=B. Suhl.
26. 3. 26 S. 327 Angliederung der P.=B. Solingen an P.=B. Elberfeld-Barmen.
12. 4. 26 S. 387 Verstaatlichung der P.=B. Wanne—Cickel (Angliederung an Polizeiamt Herne).
7. 5. 26 S. 449 Verstaatlichung der P.=B. Düsseldorf.
14. 12. 26 S. 1099 Verstaatlichung der P.=B. Harburg.
17. 1. 27 S. 83 Verstaatlichung der P.=B. Tilsit, Ragnit (zu Tilsit), Elbing, dazu Marienburg als Pol.-Amt.
19. 1. 27 S. 84 Verstaatlichung der P.=B. Schneidemühl.
1. 2. 27 S. 131 Verstaatlichung der P.=B. Hagen und Hamm.
3. 2. 27 S. 132 Verstaatlichung der P.=B. Duisburg und Hamborn.
7. 2. 27 S. 192 Verstaatlichung der P.=B. Böllberg und Wörmliß (zu Halle).
19. 4. 27 S. 443 Verstaatlichung der P.=B. Schönebeck, Bad Salz-Elmen und Frohse (zu Magdeburg als Pol.-Amt Schönebeck).
16. 6. 27 S. 639 Verstaatlichung der P.=B. München-Gladbach und Reith, Krefeld und Fischeln.
23. 7. 27 S. 151 betr. staatl. P.=B. Harburg-Wilhelmsburg.
11. 3. 27 S. 293 Angliederung der staatl. P.=B. Witten an die staatl. P.=B. Bochum-Gelsenkirchen.
21. 10. 27 S. 1013 Erweiterung des Pol.-Bezirks Halle.
29. 5. 25 S. 638 Ergänzung des Verzeichnisses der LRP.-Stellen betr. Reg.-Bez. Sigmaringen.
19. 9. 25 S. 989 Ergänzung des Verzeichnisses der LRP.-Stellen.
10. 11. 25 S. 1188 Ergänzung des Erlasses vom 20. 5. 25 bzgl. der LRP.-Stellen.
20. 5. 26 S. 509 Errichtung einer LRP.-Stelle in Bielefeld. Gelsenkirchen und Düsseldorf.
22. 4. 27 S. 444 Errichtung einer LRP.-Stelle in Harburg.

aber hierzu mangels gesetzlicher Grundlage nicht bestimmt werden konnten und in einzelnen Reg.-Bez. mehrere Großstädte mit staatlichen Polizeiverwaltungen vorhanden waren, deren landeskriminalgrenzpolizeiliche Tätigkeit nicht ausgeschaltet werden konnte. Dies mußte notwendigerweise zu einer Durchbrechung des Grundsatzes führen. In den Grenzgebieten mußte auf andere staatliche Institute, die Grenzkommissariate, zurückgegriffen werden, so in Röslin, Allenstein, Flensburg und Liegnitz. Heute bestehen bereits 32 LKP.-Stellen — siehe Heft „Landeskriminalgrenzpolizei“ S. A. 6. — Die fortschreitende Verstaatlichung kommunaler Ortspolizeibehörden dient in kriminalgrenzpolizeilicher Beziehung dem Zweck, eine Versorgung des ganzen Staatsgebietes mit gut ausgebildeten und technisch vollkommen ausgerüsteten kriminalgrenzpolizeilichen Kräften zu verbürgen.

Die Zahl der Orte mit staatlicher Polizeiverwaltung hat sich erheblich vermehrt; sie ist in der letzten Zeit auf 56 gestiegen. (Verzeichnis siehe Heft „Landeskriminalgrenzpolizei“ S. A. 8.)

### **Verschmelzung der Landesgrenzpolizei.**

Durch den Runderlaß vom 7. 2. 27 (MBlB. S. 168) — Heft „Landeskriminalgrenzpolizei“ S. A. 15 — ist die Landesgrenzpolizei im Osten und Norden mit der Landeskriminalgrenzpolizei verschmolzen und auch dadurch eine organisatorische Verbesserung erreicht worden. Die Verschmelzung der Landesgrenzpolizei mit der Landeskriminalgrenzpolizei ist deshalb besonders wertvoll, weil einmal eine rationelle Ausnutzung der grenzpolizeilichen Kräfte auch für kriminalgrenzpolizeiliche Zwecke erreicht wird — gefördert durch eine entsprechende kriminalgrenzpolizeiliche Ausbildung der Grenzpolizeibeamten<sup>2)</sup>, welche ihnen bisher zum Teil fehlte — und weil zum andern, infolge der großen Zahl der Grenzstellen, eine leichtere kriminalgrenzpolizeiliche Versorgung der Grenzgebiete mit ausgebildeten und gut ausgerüsteten Kriminalbeamten ermöglicht wird. Die Kriminal- und Grenzkommissariate und die dazu gehörigen Grenzdienststellen, z. B. über 180, sollen eine möglichst vollkommene Abriegelung der Landes-

<sup>2)</sup> RdErl. v. 2. 4. 27 (MBlB. S. 396).

grenze gegenüber dem Verbrechertum und den von außen zuströmenden unerwünschten Elementen gewährleisten. Die Verschmelzung war auch notwendig, um dadurch den Weg für organisatorische Maßnahmen frei zu machen, die eine sofortige völlige Abriegelung der Grenze ermöglichen.

Die in Aussicht genommene Ausstattung der Grenzdienststellen mit Funkgerät wird das ihrige dazu beitragen.

Inzwischen ist nun auch die Landesgrenzpolizei im Reg.-Bez. Düsseldorf durch Unterstellung unter die LKP.-Stelle Düsseldorf mit der Landeskriminalpolizei verschmolzen worden<sup>3)</sup>. Zur Schaffung einer zweckentsprechenden räumlichen Organisation war innerhalb der Grenzpolizei im Norden und Osten die Einrichtung von 6 neuen LKP.-Stellen erforderlich. Es sind dies die zum Teil bereits genannten in Tilsit, Allenstein, Elbing, Köslin, Liegnitz und Flensburg. Für alle Grenzdienststellen gelten die für die Landeskriminalpolizei ergangenen und ergehenden Erlasse und Bestimmungen. Sie sind damit vollkommen in die landeskriminalpolizeiliche Organisation einbezogen worden und haben die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die unmittelbaren Dienststellen der LKP.-Stellen, neben denen sie noch ihre Aufgaben als Grenzpolizei zu erfüllen haben. Von den LKP.-Stellen, welche aus Grenzstellen hierzu umgewandelt sind oder solche in sich aufgenommen haben, sind die grenzpolizeilichen Geschäfte mitzuversehen. Näheres sagt hierüber der bereits erwähnte RdErl. vom 7. 2. 27 (MBlB. S. 168).

### Rheinpolizei.

Nicht unerwähnt bleiben darf auch die dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz unmittelbar unterstellte Rheinpolizei, welche, ohne LKP.-Stelle zu sein, doch die Berrichtungen einer solchen in gewisser Beziehung ausübt insofern, als sie für strafbare Handlungen auf dem gesamten preußischen Rheinstromgebiet zuständig ist. Durch Vereinbarung mit den Ländern Baden, Bayern und

<sup>3)</sup> RdErl. v. 3 7. 26 (MBlB. S. 655).

Hessen ist eine Zentralfahndungsstelle für den Rhein zwecks Fahndung nach Schiffen usw.<sup>4)</sup> geschaffen worden. Im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit sind die Beamten der Rheinpolizeien von Baden, Bayern, Hessen und Preußen gegenseitig für die eigenen Rheinstromgebiete zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannt worden<sup>5)</sup>.

### Befugnisse des LKP.-Amtes.

Nach dem Erlaß vom 20. 5. 25 hat das LKP.-Amt, das beim Polizeipräsidium Berlin errichtet worden ist, und die Bezeichnung „Der Polizeipräsident — Landeskriminalpolizeiamt“ trägt, verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Es hat, abgesehen von dem ihm zustehenden Inspektionsrecht — „es ist befugt, in die Geschäftstätigkeit der LKP.-Stellen Einsicht zu nehmen und sich vom Ausbildungs- und Ausrüstungsstand bei den einzelnen LKP.-Stellen zu überzeugen“ — keine selbständigen Aufsichts- oder Anordnungsbefugnisse. Es dient vielmehr dem Minister des Innern als ausführendes Organ und hat als solches die von diesem angeordneten Maßnahmen durchzuführen und demgemäß auf seine Anordnung oder mit seiner Ermächtigung zu handeln.

### Durchführung der landeskriminalpolizeilichen Aufgaben.

Zur Förderung der kriminalpol. Zusammenarbeit und der richtigen und einheitlichen Handhabung der landeskriminalpolizeilichen Bestimmungen finden von Zeit zu Zeit Besprechungen der Leiter der staatl. Kriminal-Abteilungen statt<sup>6)</sup>.

Sowohl von Kommissaren des Herrn Ministers als auch von Beauftragten des LKP.-Amtes — entsprechend der ihm übertragenen Befugnis — sind in der Zwischenzeit Besichtigungen fast sämtlicher LKP.-Stellen und der übrigen staatlichen Polizeiverwaltungen vorgenommen. Diese hatten den Zweck, deren kriminalpolizeiliche Organisation und die kriminaltechnische Ausrüstung sowie die büromäßige Einrichtung kennenzulernen, ferner festzu-

<sup>4)</sup> RdErl. v. 2. 7. 27 (MBlB. S. 741).

<sup>5)</sup> RdErl. v. 13. 8. 26 (MBlB. S. 867).

<sup>6)</sup> RdErl. v. 5. 9. 27 (MBlB. S. 914).

stellen, ob die Zahl der Beamten dem Bedürfnis entspricht, und ob der Ausbildungsstand der Kriminalbeamten eine ordnungsmäßige kriminalpolizeiliche Tätigkeit verbürgt. Aus den dabei gewonnenen Erfahrungen werden dann die entsprechenden Lehren gezogen und auf Abstellung vorgefundener Mängel und Lücken hingewirkt. Zu einem erheblichen Teil ist es bereits geschehen; weitere Maßnahmen werden folgen. So ist einmal dafür gesorgt worden, daß durchweg, soweit es dem örtlichen Bedürfnis entspricht, eine Gliederung der Kriminalpolizei zur Bekämpfung des gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrechertums in Fachdienststellen durchgeführt und, soweit zweckmäßig, fehlende Revierkriminalpolizei eingerichtet wurde. Ferner wurden für eine hinreichende Ausstattung der Erkennungsdienste (Lichtbildwerkstätten) Mittel im Rahmen der bewilligten Etatbeträge zur Verfügung gestellt<sup>7)</sup>. In Aussicht genommen ist eine dem Bedürfnis entsprechende Ausstattung der staatlichen Polizeiverwaltungen mit Stenotypistinnen und Schreibmaschinen<sup>8)</sup>. 111 Schreibmaschinen wurden bereits für die Kriminalpolizei beschafft. Auch die Herausgabe des Heftes 32 der „Dienstvorschriften für die staatl. Polizei“ — Landeskriminalpolizei — soll hier erwähnt werden<sup>9)</sup>.

### Einheitliche Ausstattung der LKP.-Stellen.

Bei den einzelnen Verwaltungen vorgefundene Lücken in bezug auf kriminaltechnische und karteimäßige Einrichtungen sollen jetzt dadurch endgültig ausgefüllt werden, daß durch die zum Nachrichtenerlaß gehörige „Anweisung für die Anlegung und Benutzung erkennungsdienstlicher Sammlungen“ die Führung folgender Sammlungen bei den LKP.-Stellen angeordnet wird: Personenkartei, Einzelfingerabdrucksammlung, Verbrecherlichtbildkartei (Verbrecheralbum), Ermittlungskartei, Merkmalskartei, Spitznamenkartei, Vormerk- oder Merkblattkartei, Steckbriefkartei (diese ist bei jeder staatlichen Polizeiverwaltung zu führen), Verlustkarten-

<sup>7)</sup> RdErl. v. 28. 5. 27 (MBlB. S. 572).

<sup>8)</sup> RdErl. v. 27. 6. 27 (MBlB. S. 676).

<sup>9)</sup> RdErl. v. 8. 6. 27 (MBlB. S. 615).

sammlung, Straftatenkartei, Verbrecherkartei, polizeiliche Strafblättersammlung, Personalakten u. a. Genauere Bestimmungen hierüber und über die zu verwendenden Vordrucke trifft die eben genannte Anweisung.

### Fahndungsdienst — Fremdenmeldewesen.

Der Fahndungstätigkeit der LRP.-Stellen wurde besondere Aufmerksamkeit zugewandt und hier bei einigen LRP.-Stellen Mängel in bezug auf die Organisation des Fahndungsdienstes sowohl als auch auf die bestehenden Fremdenmeldevorschriften und ganz besonders hinsichtlich ihrer Handhabung festgestellt. Diese Mängel geben dem Ministerium Anlaß, demnächst das Meldewesen für Hotelfremde möglichst einheitlich für das gesamte Staatsgebiet zu regeln.

Von den LRP.-Stellen wurden namentliche Nachweisungen der festgenommenen, von auswärtigen Behörden gesuchten Personen eingefordert. Diese Nachweisungen ergaben, daß nur 30 Prozent aller Festgenommenen in derselben Provinz ergriffen worden waren und daß die Fluktuation der Verbrecher also recht erheblich ist. Die Durchschnittsentfernung des Aufgreifungsortes von dem der ersuchenden Behörde betrug weit über 200 Kilometer. Damit ist die Unzweckmäßigkeit der von einigen Seiten vorgeschlagenen Provinzial-Steckbriefregister zur Genüge erwiesen. Weiter ergaben die Nachweisungen, daß die Fahndungserfolge im allgemeinen, und im besonderen auf Grund der Fremdenmeldungen, fast durchweg unzulänglich waren. Diese Feststellung wird besondere Bestimmungen zur Verbesserung des Fahndungswesens zur Folge haben. Von ihnen wird noch später die Rede sein.

Diesem Zwecke dient auch die Ausrüstung der Landjagereibeamten und Grenzdienststellen mit dem von der Schriftleitung des „Deutschen Fahndungsblattes“ herausgegebenen Steckbriefregister<sup>10)</sup>. Das Register enthält alle im „Deutschen Fahndungsblatt“ und „Preussischen Zentralpolizeiblatt“ bekanntgegebenen Fahndungen. Inzwischen ist auch die Landjagerei mit Spuren

<sup>10)</sup> RdErl. v. 8. 8. 25 (MBlB. S. 860).

sicherungsgerät ausgerüstet worden, zunächst versuchsweise<sup>11)</sup>).

Für die Gefangenenanstalten sind die zur Abnahme von Fingerabdrücken erforderlichen Materialien beschafft. Sie müssen auch von sämtl. Ortspol.-Behörden gehalten werden<sup>12)</sup>).

Dem LRP.-Amt fällt auch die Aufgabe zu, auf Abstellung von Mißständen hinzuwirken, die außerhalb der polizeilichen Organisation selbst bestehen und den kriminalpolizeilichen Interessen zuwiderlaufen. Es hat zu diesem Zwecke Material gesammelt und dem Ministerium zur Verwertung unterbreitet, so bezüglich privater Detektiveinrichtungen, welche sich den Anstrich behördlicher Einrichtungen zu geben bemühten — es seien nur die Ermittlungsstellen der Hauptlandwirtschaftskammer genannt und ähnliche Institute —, so über Auswüchse, welche sich gelegentlich der kriminalpolizeilichen Tätigkeit der Eisenbahnüberwachungsabteilungen bemerkbar machten<sup>13)</sup>. Es ist Pflicht aller Polizeibehörden, ständig auf derartige Erscheinungen zu achten und dem LRP.-Amt Mitteilung hierüber zu machen.

#### Aus- und Fortbildung.

Die Ausbildung der mit kriminalpolizeilicher Tätigkeit betrauten Beamten ist den hohen Anforderungen, welche die kriminelle Betätigung heute an sie stellt, nicht mehr gerecht geworden. Das Ministerium ist deshalb seit längerer Zeit mit Unterstützung des LRP.-Amtes tatkräftig bemüht, die Aus- und Fortbildung der Kriminal- und Landjagereibeamten zu heben und zu fördern. Es sei hier erinnert an die Fortbildungslehrgänge für obere Kriminalbeamte, welche seit Jahren in Berlin abgehalten werden — (bisher beim Polizeipräsidium, jetzt beim neuerrichteten Polizei-Institut). Sie vermögen allen Teilnehmern eine wertvolle Bereicherung und Vertiefung ihrer kriminalistischen Kenntnisse zu geben<sup>14)</sup>. Auch die

<sup>11)</sup> RdErl. v. 3. 3. 27 (MBlB. S. 258).

<sup>12)</sup> RdErl. v. 4. 2. 27 Ziffer II, 1 und III, 3 (MBlB. S. 133).

<sup>13)</sup> RdErl. v. 24. 9. 26 (MBlB. S. 885).

<sup>14)</sup> RdErl. v. 22. 5. 26 (MBlB. S. 524) u. 23. 8. 26 (MBlB. S. 816), 12. 7. 27 (MBlB. S. 721), 17. 9. 27 (MBlB. S. 934).

kriminalistische Ausbildung der Landjäger wird in jeder Weise zu fördern versucht, wiewohl die beschränkten Mittel eine umfassende Ausbildung aller Landjägerbeamten z. B. noch nicht möglich machen. Aus allen Reg.-Bez. werden Landjägerbeamte zu der zuständigen LRP.-Stelle auf 3 Monate abgeordnet, um hier einen Einblick in deren Organisation und ihre kriminaltechnischen Einrichtungen sowie deren Verwertung in der Praxis zu erhalten, und durch gleichzeitige praktische Betätigung eine Unterweisung in der Aufklärung von Straftaten aller Art zu erfahren<sup>15)</sup>.

Die Kriminalkommissaranwärter haben vor ihrer Anstellung als Kriminalkommissare auf der Höheren Polizeischule in Eiche einen Lehrgang durchzumachen mit anschließender Abschlußprüfung, nach deren Bestehen sie nach Maßgabe freier Stellen Hilfskriminalkommissare werden<sup>16)</sup>. Diese Lehrgänge hatten zunächst eine dreimonatige Dauer; sie wurden neuerdings auf 4 Monate ausgedehnt und werden in Zukunft 6 Monate dauern. In dem Lehrgang erhalten die Anwärter, die bereits aus der Praxis kommen, eine umfassende kriminalistische Schulung und Unterweisung in den für sie in Betracht kommenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Eigene Vorträge sollen sie zu wissenschaftlicher Arbeit anregen und die Befähigung zum freien Vortrag vermitteln. Auch für kommunale Polizei- und Kriminalkommissaranwärter werden an der Höheren Polizeischule in Eiche Lehrgänge abgehalten<sup>17)</sup>. Lehrgänge am Polizeinstitut in Berufs- und pädagogischer Psychologie, zu denen auch Kriminalbeamte herangezogen werden, dienen dem Zweck, Lehrer für die Kriminalbeamten heranzubilden. Sie sollen die Unterlagen schaffen, auf welchen der notwendige Aufbau eines vollkommenen Systems der Kriminalpsychologie aufgeführt werden kann<sup>18)</sup>.

Im Februar 1927 ist der erste Lehrgang für Kriminalbeamte zur Unterrichtung in der Aufklärung

<sup>15)</sup> RdErl. v. 7. 6. 26 (MBlB. S. 563) u. 7. 7. 27 (MBlB. S. 701).

<sup>16)</sup> RdErl. v. 13. 9. 26 (MBlB. S. 871) u. 17. 3. 27 (MBlB. S. 323).

<sup>17)</sup> RdErl. v. 20. 4. 27 (MBlB. S. 453).

<sup>18)</sup> RdErl. v. 23. 9. 26 (MBlB. S. 889).

von Brandstiftungen abgehalten worden, dem inzwischen der zweite für Kriminaloberbeamte gefolgt ist<sup>19)</sup>). In diesen Kursen erhalten die Beamten Aufklärung über die verschiedenen Brandursachen, die versicherungstechnische Seite der Brandversicherungen, die verschiedenen Arten der Brandstiftungen, ihre Motive, das zweckmäßige kriminaltaktische Verhalten der Beamten usw. Gerade diesen Kursen kommt heute eine besondere Bedeutung zu, weil sich die Brandstiftungen außerordentlich vermehrt haben, dem Volksvermögen einen unermesslichen Schaden zufügen, und ihre Aufklärung zu den schwierigsten Aufgaben des Kriminalisten gehört. Gerade hierbei ist zu sagen, daß sich die Zweckmäßigkeit der landeskriminalpolizeilichen Organisation aufs beste bewährt und bereits zu beachtenswerten Erfolgen geführt hat. Diese Tatsache ist insbesondere auch von den Versicherungsgesellschaften anerkannt worden, die bemüht sind, ihrerseits durch Unterstützung mit Geldmitteln, Bestellung von Sachverständigen als Lehrer die Ausbildung der Beamten in der Bekämpfung von Branddelikten zu fördern. Da sich anerkanntermaßen unter den Landjägerbeamten eine Anzahl für kriminalpolizeiliche Zwecke vorzüglich verwendbarer Beamten befindet, insbesondere auch zur Aufklärung von Branddelikten, ist beabsichtigt, diese Lehrgänge auch auf Landjägerbeamte auszudehnen, um damit die Hinzuziehung von Kriminalbeamten der LRP.-Stellen zu den meist sehr zeitraubenden Ermittlungen auf dem Lande nach Möglichkeit entbehrlich zu machen.

In dem zweiten Kursus sind nur obere Kriminalbeamte geschult worden, damit jede LRP.-Stelle mindestens über einen in der Bekämpfung solcher Delikte ausgebildeten Kriminaloberbeamten verfügt, der die Tätigkeit der ihm unterstellten Beamten überwachen und sie unterweisen kann<sup>20)</sup>). Um den Polizei- und Landjägerbeamten ein Hilfsmittel bei der Aufklärung der Branddelikte in die Hand zu geben, hat das Ministerium für sämtliche Landjägerbeamte das von Krim.-Dir. Vogel verfaßte „Merkblatt für Brandermittlungsbeamte“ be-

<sup>19)</sup> RdErl. v. 18. 2. 27 (MBlB. S. 206) u. 5. 8. 27 (MBlB. S. 812).

<sup>20)</sup> RdErl. v. 5. 8. 27 (MBlB. S. 812).

schafft und allen Polizeibehörden die Beschaffung empfohlen<sup>21</sup>).  
 Nicht unerwähnt soll bleiben, daß das Ministerium die Bestellung des Archivs für Kriminologie durch sämtliche staatlichen Kriminalabteilungen genehmigt und ihnen damit ein wertvolles Fortbildungsmittel in die Hand gegeben hat<sup>22</sup>). In nächster Zeit wird der Bezug von kriminal- und allgemeinpolizeilich wichtigen Zeitschriften so geregelt werden, daß den Aus- und Fortbildungsbestrebungen in vollem Umfange Rechnung getragen wird.

### Schulung.

Die Landjägerbeamten sind ja bekanntlich in bezug auf Schulungsmöglichkeiten erheblich besser gestellt als die Kriminalbeamten. Sie besaßen bereits zwei Landjägerschulen in Einbeck und Wohrlau; die dritte ist am 15. Sept. 1927 in Allenstein neu eröffnet worden<sup>23</sup>). Die systematische Schulung der Landjägerbeamten in den Landjägerschullehrgängen verbürgt eine gründliche theoretische Ausbildung<sup>24</sup>). Um dem Mangel der Umfangsschulung der Kriminalbeamten, denen bis heute solche Schulen leider fehlen, abzuhelfen, ist vom Ministerium in Aussicht genommen, sämtliche als Kriminalassistentenanwärter neu angestellten Beamten innerhalb ihrer auf 9 Monate zu bemessenden Probefristzeit in dreimonatigen Lehrgängen auszubilden. In diesen sollen sie durch theoretische und praktische Unterweisung bei einzelnen hierzu besonders geeigneten und noch zu bestimmenden LKP.-Stellen die elementaren Kenntnisse für ihren Beruf erwerben.

Mit den Aus- und Fortbildungsbestrebungen in gewissem Zusammenhange steht auch die Abordnung von Richtern und Staatsanwälten zu LKP.-Stellen<sup>25</sup>). Es ist zu hoffen, daß diese Abordnungen das Verständnis der Richter und Staatsanwälte für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit vertiefen, die Zusammenarbeit fördern und wertvolle Anregungen bieten, die Anlaß zu fort-

<sup>21</sup>) RdErl. v. 2. 7. 27 (MBlB. S. 693).

<sup>22</sup>) RdErl. v. 1. 8. 25 (MBlB. S. 838).

<sup>23</sup>) RdErl. v. 26. 8. 27 (MBlB. S. 882).

<sup>24</sup>) RdErl. v. 25. 1. 27 (MBlB. S. 122).

<sup>25</sup>) RdErl. v. 23. 10. 26 (MBlB. S. 949).

schriftlichen Neuerungen, gerade auch bei den Justizbehörden, geben.

### **Ausbildung in der Spurensicherung und -verwertung.**

Ganz besonderer Wert ist der Spurensicherung zur Täterermittlung beizumessen. An erster Stelle steht die Sicherung der Tatortfingerspuren. Das Ministerium hat deshalb die Ausbildung von Beamten aller staatlichen Polizeiverwaltungen in der Handhabung der Monodaktyloskopie angeordnet. Von jeder Verwaltung ist mindestens ein Kriminaloberbeamter, in der Regel der Leiter des Erkennungsdienstes, auszubilden, damit dieser weitere Beamte anlernen und ihre Tätigkeit überwachen kann. Die Kriminaloberbeamten werden soweit herangebildet, daß sie als Sachverständige vor Gericht auftreten können. Den Nachweis ihrer Befähigung hierzu müssen sie in einer Prüfung erbringen, die am Schlusse der auf 4 Wochen zu bemessenden Ausbildung abgehalten wird<sup>26)</sup>.

### **Polizei-Institut.**

Einen Fortschritt auf dem Gebiete der kriminalistischen Fortbildung und Forschung, dessen Tragweite heute noch nicht absehbar ist, bedeutet die Errichtung des bereits mehrfach erwähnten Polizei-Instituts in Berlin-Westend, das am 1. September 1927 mit der Vollbesetzung seiner 5 Abteilungen endgültig ins Leben gerufen worden ist. Es enthält u. a. eine Abteilung für Kriminologie und Kriminalistik<sup>27)</sup>. Neben reinen Forschungszwecken hat das Institut die Aufgabe, zunächst obere Kriminalbeamte durch fakultative Lehrgänge, die sich auf akademischer Höhe halten sollen, in ihrem Wissen und Können auf einen Höchststand zu bringen. Es arbeitet zu diesem Zwecke mit dem Ministerium, dem LKP.-Amt und den Kriminalpolizeien überhaupt Hand in Hand.

### **Praktische Aufgaben des LKP.-Amtes.**

Das LKP.-Amt hat auch unmittelbar praktische Aufgaben zu erfüllen. Der Erkennungsdienst beim Po-

<sup>26)</sup> RdErl. v. 28. 10. 27 (MBlB. S. 1043).

<sup>27)</sup> RdErl. v. 3. 10. 27 (MBlB. S. 978).

lizeipräsidium Berlin ist als Bestandteil des Landesstriminalpolizeiamts gleichzeitig erkennungsdienstliche Zentralstelle für das preußische Landesgebiet. Die Zentralstelle wird eine besondere Bedeutung gewinnen durch die gemäß den Beschlüssen der DKK. (Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission) und der Zustimmung der Länderregierungen demnächst ins Leben zu rufende gemeinsame Fingerabdruckzentrale aller deutschen Länder. Wenn diese Zentrale auch als eine besondere Organisation gedacht ist, so wird sie doch naturgemäß in engster Zusammenarbeit mit der preußischen Zentrale stehen müssen.

### Fingerabdruckwesen.

Auf dem Gebiete des Fingerabdruckwesens ist Preußen mit seinen Erlassen vom 4. 2. 27 (MBlB. S. 133) betreffend Fingerabdruckverfahren und vom 25. 1. 27 (MBlB. S. 110) betreffend Dienstanweisung zur Führung einer Einzelfingerabdrucksammlung usw., einen großen Schritt vorwärts gekommen. Der erste Erlass bezweckt die einheitliche Durchführung des Fingerabdruckverfahrens im gesamten preußischen Staatsgebiet. Wenn dieser Erlass auch nur eine einzige Fingerabdruckzentrale für Preußen vorsieht, so bedeutet das keineswegs eine endgültige Regelung. Es ist damit nicht beabsichtigt, sich auf eine einzige preußische Zentrale festzulegen. Entscheidend wird sein, ob diese einzige Zentrale in der Lage sein wird, den technischen Anforderungen, die die große Zahl der eingehenden und bereits liegenden Fingerabdruckbogen an sie stellt, mit der erforderlichen Sicherheit und Schnelligkeit zu genügen. Die Deutsche kriminalpolizeiliche Kommission (DKK.) ist bekanntlich hinsichtlich der Zahl und der Zuständigkeitsgebiete der Landeszentralen noch nicht zu einem endgültigen Beschluß gelangt. Die Mehrzahl der Fachvertreter der DKK. steht auf dem Standpunkt, daß die vorhandenen 6 Landeszentralen für das praktische Bedürfnis volllauf genügen und eine Vermehrung nicht erwünscht sei, im Gegensatz zu anderen, welche 15 Zentralen wünschen. Preußen hat sich bereit erklärt, das daktyloskopische Material aus preußischen Gebietsteilen bestehenden außerpreußischen Landeszentralen zuzuleiten, falls dies kriminalgeographisch zweckmäßig sein sollte.

Man hat in Preußen lange geschwankt, ob man es mit der einen bereits bestehenden Zentrale versuchen oder aber innerhalb des preußischen Staatsgebietes mehrere Fingerabdruckzentralen errichten sollte. Auf Grund eingehender Erörterungen kam man zu der Annahme, daß eine einzige Zentrale — jedenfalls theoretisch betrachtet — das beste sei. Dieser theoretischen Schlußfolgerung ist wohl auch von keinem Fachmann widersprochen worden. Die praktischen Bedenken, die gegen eine Zentrale geltend gemacht wurden, laufen in der Hauptsache darauf hinaus, daß eine einzige Zentrale infolge der Anhäufung der Bogen unter einzelnen Formeln in technischer Beziehung den Anforderungen nicht gewachsen sei, weil es zu schwierig sei und infolgedessen zu lange dauern würde, den richtigen Fingerabdruckbogen herauszufinden, und weiter, weil die meisten der zu identifizierenden Verbrecher aus dem Landesgebiet stammten, das Herausfinden ihrer Bogen daher in der kleinen Sammlung der Landeszentrale leichter und schneller erfolgen könne, ebenso wie die Benachrichtigung der anfragenden Polizeibehörde von dort aus. Tatsächlich ist aber die technische Schwierigkeit, einen Fingerabdruckbogen aus einer großen Sammlung herauszufinden, keineswegs so erheblich, daß dadurch Verzögerungen entstehen, vorausgesetzt, daß eine entsprechend weitgehende Unterklassifizierung erfolgt ist. Als Beispiel seien hier die Zahlen der Berliner Fingerabdrucksammlung angeführt. Sie enthält zurzeit etwa 430 000 Fingerabdruckbogen. In der Hauptgruppe  $\frac{1}{1}$  liegen etwa 100 000 Bogen, d. h. fast ein Viertel der gesamten Bogen. Nach dem Berliner System bestehen in einer Hauptgruppe 6561 Möglichkeiten der Untergruppierung. Die Kombination der verschiedenen Grundmuster untereinander ergibt im ganzen in der Hauptgruppe  $\frac{1}{1}$  453 376 verschiedene Möglichkeiten der Verteilung. Selbst in der scheinbar überlasteten Hauptgruppe  $\frac{1}{1}$  nimmt infolge der ausgedehnten Klassifizierung das Herausfinden eines Bogens im allgemeinen nur einige Minuten Zeit in Anspruch. Die Hauptgruppe  $\frac{1}{1}$  könnte noch ein Mehrfaches an Umfang erhalten, ohne daß die Übersicht schwierig würde. Wie verhältnismäßig gering die Schwierigkeiten bei einer großen Sammlung sind,

sollen noch andere aus der Berliner Sammlung gewonnene Zahlen erhellen. Beim Berliner Erkennungsdienst gingen in den Monaten April bis September 1927 einschließlich 20 536 Fingerabdruckbogen ein, von denen jedoch nur 13 048, nach Abzug von 7488 Doppellarten, als Neueingänge eingelegt wurden. Von diesen 7488 Karten wurden an Hand des Kontrollfingerabdruckes 6718 als Eingänge mit richtigem Namen festgestellt, falsche Namen waren nur in 770 Fällen angegeben. Mit besonderen Anschriften waren insgesamt 2743 Bogen eingegangen; dies waren diejenigen, welche zum Zwecke der Persönlichkeitsfeststellung eingesandt waren. Mit anderen Worten: nur jeder siebente Bogen etwa war zum Zwecke der Persönlichkeitsfeststellung eingesandt, also durchschnittlich täglich nur 15. Von ihnen konnte ein großer Teil ohne jede Schwierigkeit lediglich auf Grund der Personenkarte und des Kontrollfingerabdruckes herausgefunden werden, weil der richtige Name angegeben war. Bei dem beträchtlichen Personalbestand des Berliner Erkennungsdienstes bekommt jeder einzelne Beamte täglich nur einen der Bogen, die zur Feststellung der Persönlichkeit eingegangen sind, um die schnellste Erledigung zu gewährleisten. Damit ist zur Genüge dargetan, daß von technischen Schwierigkeiten nicht die Rede sein kann. Diese Feststellungen haben denn auch zu dem Entschluß geführt, es in Preußen mit der bestehenden einzigen Zentrale zu versuchen.

#### **Erlaß betr. Fingerabdruckverfahren.**

Der Erlaß vom 4. 2. 27 setzt zunächst den Personenkreis fest — in Erfüllung der Mindestforderung der D.R.K. —, von dem Fingerabdrücke zu nehmen sind, ohne damit aber die Fingerabdrucknahme von weiteren Personen auszuschließen. In dieser Beziehung sind über die Auslegung des Erlasses Zweifel entstanden. Die Ziffer I ist infolgedessen beim Abdruck des Erlasses im Heft Nr. 32 der „Vorschriften für die staatliche Polizei Preußens“ — Landeskriminalpolizei — mit folgender Anmerkung versehen worden: „In welchen Fällen über den Kreis der in Ziffer I bezeichneten Personen hinaus im Einzelfalle Fingerabdrücke zu nehmen sind, z. B. zum Zwecke der Identifizierung einer Tatortfingerspur, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen.“

Damit soll gesagt werden, daß eine Fingerabdrucknahme sehr wohl über den Kreis der in dem Erlaß genannten Mordes dringend Verdächtigen, so z. B. von einem des Erlasse aufgeführten Personen gehört, der nicht zu den in dem — z. B. Flucht — seine Fingerabdrücke in der Sammlung zu haben, oder von einer nur eines Gelegenheitsdelikts verdächtigen Person, die vielleicht die am Tatort vorgefundene Fingerspur zurückgelassen hat, oder aber zum Zwecke der Personenfeststellung aus irgendwelchen Gründen u. a. Die Absicht, mit den Bestimmungen des Erlasses eine Daktyloskopierung anderer als der dort gehalten nicht bestanden haben, weil das einen Eingriff in die den Polizeibehörden gemäß der Strafprozeßordnung und dem Allgemeinen Landrecht obliegenden Pflichten bedeutet hätte. In welcher Weise und mit welchen Mitteln die Polizeibehörden diese Aufgaben im Einzelfalle zu erfüllen haben, ist selbstverständlich ihrer pflichtmäßigen Entscheidung vorbehalten. Hierzu gehört denn auch die Fingerabdrucknahme in besonderen Fällen.

Was die Daktyloskopierung der in dem Erlasse unter Ziffer I, 1 genannten Personen anbelangt, so ist zu sagen, daß hier der Praxis der Polizeibehörden ein Spielraum gelassen ist. Eine genaue Begriffsbestimmung kann hier nicht gegeben werden. In vielen Fällen wird der zuständige Beamte bis zu einem gewissen Grade gefühlsmäßig darüber entscheiden müssen, ob eine Person zu daktyloskopieren ist oder nicht. An sich geht ja bekanntlich das Bestreben dahin, den Personenkreis der zu daktyloskopierenden Personen möglichst zu erweitern, um die Fingerabdrucksammlungen zu einem lückenlosen Identifizierungsinstrument auszugestalten. Es wird sich also kaum dagegen etwas sagen lassen, wenn der Beamte seine Entscheidung dahin trifft: die Person ist zu daktyloskopieren, weil nach ihrem Vorleben oder nach der Art der begangenen Straftat oder ihrer Ausführung die Vermutung besteht, daß sie auch in Zukunft die Strafverfolgungsbehörden beschäftigen wird, selbst wenn von ihr nur ein einziges Delikt verübt worden ist.

Ziffer I, 5 schreibt die Fingerabdrucknahme von allen „nicht sesshaften Zigeunern und nach Zigeunerart herum-

zulehenden Personen" vor. Im Heft 32 der „Dienstvorschriften für die staatliche Polizei" ist die Herausgabe einer näheren Anweisung zu Punkt 5 bereits angekündigt, da ohne eine solche die ordnungsmäßige Handhabung dieser Bestimmung nicht möglich ist. Der Erlaß vom 16. 8. 27 (MBlB. S. 845) traf eine vorläufige Regelung dahin, daß die eben genannten Personen bis auf weiteres nur dann zu Daktyloskopieren waren, wenn sie einer Straftat dringend verdächtig waren. Der die allgemeine Daktyloskopierung dieser Personen regelnde Erlaß ist inzwischen unter dem 3. 11. 27 (MBlB. S. 1045) ergangen. — Hierüber ist später Näheres ausgeführt.

Einer näheren Erläuterung bedarf auch die Ziffer II des Erlasses vom 4. 2. 27. Während bis zu seinem Inkrafttreten im allgemeinen nur die größeren Ortspolizeibehörden das Fingerabdruckverfahren handhabten, wird durch den Erlaß sämtlichen Ortspolizeibehörden allgemein die Pflicht dazu auferlegt, insbesondere also auch den kleinsten städtischen und den ländlichen Polizeibehörden. Die bezügliche Bestimmung ist dahin aufzufassen, — so sind die Absätze 2 und 3 der Ziffer II auszulegen —, daß die Ortspolizeibehörde, welche selbst über hierzu geeignete und ausgebildete Beamte verfügt, die Fingerabdrucknahme durch diese Beamten vorzunehmen hat, im übrigen aber die Landjägerbeamten, besonders dann, wenn sie ein Delikt ohne Inanspruchnahme der Ortspolizeibehörde bearbeiten und die Person selbst vernehmen oder sie dem Richter unmittelbar vorführen. Die Fingerabdrucknahme durch die Gefangenenanstalten erfolgt nur aushilfsweise, wenn die Fingerabdrucknahme durch die Ortspolizeibehörden oder Landjägerbeamten aus irgend einem Grunde unterblieben ist.

Das Ziel der Ausbildung der Beamten in der Abnahme von Fingerabdrücken — Ziff III — muß dahin gehen, ihnen die Fähigkeit zur Herstellung gut ausgerollter und klar erkennbarer Fingerabdrücke zu vermitteln. Fingerabdrücke, wie man sie heute noch sieht, mit ineinander verschwimmenden oder kaum sichtbaren Linien darf es nicht mehr geben; sie sind wertlos, weil sie eine Klassifizierung und Identifizierung nicht gestatten. In dieser Beziehung sind noch oft Mängel der Ausbildung festzustellen, die unbedingt beseitigt werden müssen.

Grundsätzlich ist Druckerschwärze zu verwenden; Stempelfarbe oder ähnliches ist nicht geeignet.

Sämtliche zur Abnahme von Fingerabdrücken erforderlichen Materialien werden deshalb in allen Gefängnisanstalten zur Benutzung durch die Beamten der Polizei und Landjägerei bereit gehalten, um ihnen damit die Möglichkeit der Fingerabdrucknahme bei der Vorführung des Festgenommenen zu geben, so daß sie nicht gezwungen sind, vorher die mit Daktyloskopiergerät ausgerüstete Polizeibehörde oder Landjägereidienststelle aufzusuchen.

Über die Ausfüllung der Bordrucke ist zu sagen, daß es mit Sorgfalt geschehen muß. Leider ist es oft nicht der Fall. Dies gilt besonders für den Schlußvermerk: „Fingerabdruck ist am . . . in . . . wegen . . . genommen. Persönlichkeit steht — nicht — einwandfrei — fest, weil — (folgt Begründung) —. Ermittlungen zur Feststellung sind — nicht — eingeleitet —.“ Dieser Vermerk ist von ganz besonderer Bedeutung. Er stellt eine wesentliche, wertvolle Neuerung dar, weil er eine der Grundlagen der Personalfeststellung ist, der die Fingerabdruckzentrale dient. Auf den früheren Fingerabdruckblättern fehlte er. Falls in dem Anschreiben an den Erkennungsdienst kein Vermerk darüber enthalten war, daß die Persönlichkeit feststehe, wurde das Fingerabdruckblatt im allgemeinen in die Sammlung eingelegt, ohne daß dem Erkennungsdienst bekannt war, ob die angegebenen Personalien zuträfen. Der Erkennungsdienst war infolgedessen bei vielen Anfragen gezwungen, erst mitunter recht zeitraubende Feststellungen zu treffen, falls die Persönlichkeit noch nicht feststand. Diesem Übelstand soll durch den Vermerk abgeholfen werden. Voraussetzung ist natürlich hierbei, daß die Ausfüllung des Vermerks mit Verständnis geschieht. Ist die betreffende Person genau bekannt, z. B. weil sie seit Jahren in dem Orte wohnt, und besteht kein Zweifel über ihre Persönlichkeit, so lautet der Vermerk: „Persönlichkeit steht einwandfrei fest, weil sie hier ortsansässig ist oder seit 1902 hier wohnt.“ Aber nur dann, wenn nicht der geringste Zweifel über die Richtigkeit der angegebenen Personalien bestehen kann, darf es heißen: „Persönlichkeit steht einwandfrei fest.“ Der Nachsatz: „Ermittlungen zur Feststellung usw. —“ ist in solchen Fällen zu streichen. Der erste

Satz des Vermerks kann z. B. lauten: „Fingerabdruck ist am 25. 9. 27 in Osterburg wegen schweren Diebstahls oder zur Feststellung der Persönlichkeit genommen worden.“ „Zur Feststellung der Persönlichkeit“ darf es aber nur dann heißen, wenn die Fingerabdrucknahme nur zu diesem Zwecke geschehen ist (also z. B. wegen Ausweislosigkeit) und nicht etwa wegen Betrugs oder wegen des Verdachts einer anderen Straftat. Dann ist wegen der Straftat anzugeben, deren die Person verdächtig ist. Nicht richtig wäre es, wie es oft geschieht, zu schreiben: „Persönlichkeit steht einwandfrei fest, weil sie Ausweispapiere mit den angegebenen Personalien bei sich führt.“ Papiere allein sind für den Polizeibeamten bei sich niemals eine sichere Legitimation, wenn ihre Richtigkeit nicht einwandfrei festgestellt ist. In solchen Fällen hätte der Vermerk trotz mitgeführter Papiere zu lauten: „Persönlichkeit steht nicht einwandfrei fest, weil sie hier ortsfremd ist.“ Manche Polizeibehörden füllen den Vermerk überhaupt nicht aus; das darf es unter keinen Umständen geben. Steht die Persönlichkeit nicht fest und ist die Fingerabdrucknahme von der Ortspolizeibehörde einer Stadt bis zu 10 000 Einwohnern oder einem Landjägerbeamten erfolgt, so ersucht die Fingerabdruckzentrale regelmäßig die zuständige LKB-Stelle um Vornahme der Ermittlungen über die Persönlichkeit, falls ihr die Feststellung an Hand ihrer Sammlungen nicht bereits gelungen ist. Dieses Ersuchen wird mit der Mitteilung verbunden, daß die Persönlichkeit aus der Fingerabdrucksammlung nicht ermittelt werden kann.

Der daktyloskopierende Polizeibeamte in Orten bis zu 10 000 Einwohnern und jeder Landjägerbeamte hat also regelmäßig zu vermerken: „Ermittlungen zur Feststellung sind nicht eingeleitet.“ Ortspolizeibehörden in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern leiten die Ermittlungen zur Feststellung der Persönlichkeit, die ohne das Fingerabdruckblatt möglich sind, zweckmäßig sofort ein, ohne das Ersuchen der Fingerabdruckzentrale abzuwarten und füllen den Vermerk entsprechend aus: „Ermittlungen zur Feststellung sind eingeleitet.“ Der Fingerabdruckzentrale wird dann ein besonderes Ersuchen erspart. Von dem Ergebnis der Feststellungen geben sie unter Bezugnahme auf den übersandten Fingerabdruck-

bogen der Fingerabdruckzentrale Kenntnis. Durch dieses Verfahren wird erreicht, daß die Fingerabdruckzentrale bei Anfragen sofort zweifelsfreie Auskunft über die Persönlichkeit geben und die Antwort in jedem Falle umgehend erfolgen kann, im Gegensatz zu dem bisherigen Zustande, wo die Antwort oft tagelang auf sich warten lassen mußte.

Die Feststellung der Persönlichkeit eines Festgenommenen bedeutet an sich nichts Neues. Sie ist eine selbstverständliche Pflicht jeder Polizeibehörde, die ihr von jeher oblag. Sie muß immer feststellen, wer eine einer Straftat verdächtige Person eigentlich ist. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Strafprozeßordnung und dem Strafgesetzbuch (Rückfallsverbrecher).

Die Bemerkte gemäß Ziff. IV: „Fingerabdrucknahme nicht erforderlich“ oder: „Fingerabdruck genommen“, sollen deshalb erfolgen, um einmal den Beamten zu einer entsprechenden Prüfung zu zwingen, und zum andernmal, um dem Staatsanwalt oder Richter die Möglichkeit einer Nachprüfung zu geben. In vielen Fällen mag der Bemerkte überflüssig erscheinen, z. B. bei leichteren Delikten; aber aus Zweckmäßigkeitsgründen darf er auch hier nicht unterbleiben. Es spricht hier ein erzieherisches Moment mit. Strafanzeigen wegen Übertretungen sind natürlich ausgenommen, wenn nicht auch bei diesen aus besonderen Gründen die Anbringung eines der beiden Bemerkte angebracht erscheint, z. B. bei Übertretung des § 360 Ziff. 8 (falsche Namensangabe) oder § 361 Ziff. 3 StGB. (Landstreichen). Bei mehreren Beschuldigten sind die Bemerkte für jeden Einzelnen besonders anzubringen unter namentlicher Aufführung, z. B.: „1. Fingerabdrucknahme von Adolf Schulze nicht erforderlich; 2. Fingerabdruck von Gustav Müller genommen. Fischbach, den 12. 12. 27. Klaus, Oberlandjäger.“ Die sonstigen Bestimmungen des Erlasses sind einer Erläuterung wohl kaum bedürftig.

### Fingerabdrucknahme von Zigeunern.

Der bereits vorerwähnte Kunderl. vom 3. 11. 27 (MBlB. S. 1045) — Fingerabdruckverfahren bei Zigeunern — paßt sich dem § 8 des Entwurfs einer Vereinbarung der Länder zur Bekämpfung der Zigeuner-

plage an, die von der DRK. in ihrer Sitzung vom 13. 10. 26 in Berlin angenommen worden ist. Eine besondere Regelung für die Zigeuner war notwendig, um auf diese Weise die Persönlichkeiten der Zigeuner ein für allemal festzulegen. Die Durchführung der für die Zeit vom 23.—26. 11. 27 angeordneten Maßnahme sollte den Zweck haben, möglichst alle Zigeuner gleichzeitig zu erfassen. Sie erforderte umfassende Vorbereitungen, insbesondere auch Zusammenziehung von Landjägerbeamten. Sie war zweckmäßig auf wenige Tage zu beschränken.

Es ist außerordentlich erfreulich, daß sich die meisten Länderregierungen dem Vorgehen Preußens zu gleicher Zeit angeschlossen haben.

Die Durchführung der Bestimmungen über die dauernde Kontrolle der Zigeuner hat zur Voraussetzung, daß alle Landjäger- und Polizeibeamten zum Vergleich von Fingerabdrücken im Stande sind. Dies mag etwas weitgehend erscheinen, ist es jedoch tatsächlich nicht, da die kriminalistische Ausbildung dieser Beamten im Interesse einer sachgemäßen Arbeit ohnehin soweit gefördert werden muß. Zudem werden die Schwierigkeiten einer solchen Tätigkeit im allgemeinen auch überschätzt; es kann gesagt werden, daß jeder einigermaßen intelligente Beamte durch eine verhältnismäßig kurze Unterweisung so weit geschult werden kann, daß er die Identität oder Nichtidentität zweier klarer und gut abgenommener Fingerabdrücke unschwer feststellen kann. Einzelne, fast bei jedem Menschen besonders charakteristische Muster erleichtern diese Feststellung wesentlich.

Im übrigen dürfte auch zu diesem Erlaß nichts mehr zu sagen sein.

Unter „nach Zigeunerart herumziehenden Personen“, von denen nach dem RdErl. vom 3. 11. 1927 — II C II 32/72/27 (MBlB. S. 1045) Fingerabdrücke zu nehmen sind, sind Personen zu verstehen, die ohne Erwerb von Ort zu Ort ziehen und über deren Persönlichkeit Zweifel bestehen. Auf Hausierer, Schausteller und andere Gewerbetreibende findet der Erlaß selbstverständlich keine Anwendung, zumal, wenn sie sich im Besitze ordnungsmäßig ausgestellter Ausweise (Wandergewerbeschein) befinden.

Mißgriffe, die mir vereinzelt bereits vorgetragen sind, müssen unter allen Umständen vermieden werden. RdErl. d. M. d. J. vom 22. Mai 1928 — II C II 32/99 III/IV/27.

### Einzelfingerabdruck- und Tatortfingerspurenansammlungen.

Die außerordentlich große Bedeutung, die der Sicherung und Identifizierung von Tatortfingerspuren zur Überführung von Tätern beizumessen ist, hat zum Erlasse einer Dienstanweisung über die Führung 1. einer Einzelfingerabdrucksammlung, 2. einer Handflächenabdrucksammlung, 3. einer Tatortfingerspurenansammlung und 4. einer Tatorthandflächenspurenansammlung Anlaß gegeben<sup>28)</sup>. Es muß ganz besonders betont werden, daß die Bedeutung der Tatortspuren, insbesondere der Fingerspuren, immer noch stark unterschätzt wird. Ihnen muß eine viel größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, als dies bis heute der Fall war. Die Erfahrungen, die von der bei der Fingerabdruckzentrale Berlin seit Jahren bestehenden Einzelfingerabdrucksammlung gemacht worden sind, haben gelehrt, daß trotz der unerwünschten Aufklärung, welche die Verbrecherwelt durch überflüssige Zeitungsartikel, besonders der Kriminalbeamten selbst, Gerichtsverhandlungsberichte und in den Gerichtsverhandlungen erhält, noch sehr zahlreiche Fingerspuren an Tatorten zurückbleiben. Die Zahl der Täterermittlungen durch Fingerspuren ist noch außerordentlich steigungsfähig. Am besten veranschaulichen das die nachfolgenden Zahlen. Dem Berliner Erkennungsdienst gelangen auf Grund von Tatortfingerspuren folgende Identifizierungen: 1912: 24, 1913: 30, 1914: 47, 1915: 29, 1916: 32, 1917: 36, 1918: 33, 1919: 19, 1920: 40, 1921: 47, 1922: 67, 1923: 70, 1924: 57, 1925: 161, 1926: 215 und im Jahre 1927 haben die Identifizierungen die Zahl 442 erreicht.

Sehr lehrreiche Zahlen bietet die Tätigkeit des Berliner Erkennungsdienstes aus dem Jahre 1926. Danach wurden vom G. D. Berlin 823 Tatortbesichtigungen vorgenommen und hierbei 337 Tatortfingerspuren gesichert, d. h. in 40 Prozent aller Fälle. Von den gesicherten Fingerspuren eigneten sich 168 zum Vergleich, und zwar mit den Abdrücken verdächtiger Personen 121, und zur Nachforschung in der Einzelfingerabdrucksammlung 47. In den ersteren Fällen war 88mal ein Erfolg zu buchen,

<sup>28)</sup> RdErl. v. 25. 1. 27 (MBlB. S. 110) siehe Heft „Landeskriminalpolizei“ S. C 11.

während aus der Einzelfingerabdrucksammlung 34 Täter herausgefunden werden konnten, d. h. rund 33 Prozent der gesicherten Fingerspuren wurden identifiziert. Von auswärts gingen beim Erkennungsdienst 843 Fingerspuren ein, von denen sich 496 vergleichen ließen, und zwar 371 mit den Abdrücken verdächtigter Personen, und 125 in der Einzelfingerabdrucksammlung. Der Erfolg mußte hier naturgemäß geringer sein; die entsprechenden Ziffern betragen 79 und 14, zusammen 93; das sind rund 11 Prozent der eingesandten Fingerspuren.

Wertvolle Aufschlüsse über die Spurensicherungstätigkeit gibt auch die Liste der Städte, welche gesicherte Fingerspuren eingesandt haben. Die Erfolgswahlen verteilen sich auf nur 46 deutsche Städte. Preußen verweist aber annähernd 10 000 Ortspolizeibehörden auf. Auch die Vergleiche mit den Erfolgswahlen anderer deutscher Länder beweisen deren Steigerungsfähigkeit für Preußen. Bei ordnungsmäßiger Durchführung der Ortspurensicherung und richtiger Handhabung der Bestimmungen des Erlasses vom 25. 1. 27 wird die Zahl der Täterermittlungen auf Grund von Fingerspuren auf das Zehnfache gesteigert werden können.

Welche Folgerungen sind für die Praxis aus diesen Zahlen zu ziehen? — Es muß unbedingt gefordert werden, daß grundsätzlich bei allen Straftaten, bei welchen Fingerspuren zurückgelassen sein können, also z. B. bei jedem Einbruch, ohne Ausnahme Erkennungsdienstbeamte oder solche Beamte hinzugezogen werden, die in der Spurensicherung gründlich geschult sind und hierzu Lust und Liebe haben. Beides sind unerläßliche Erfordernisse. Nur dann, wenn der Tatort mit aller Gründlichkeit bis auf jedes Fleckchen nach Fingerspuren abgesucht worden ist, wenn alles versucht worden ist, um etwa vorhandene latente (nicht sichtbare) Fingerspuren, wie sie sich oft auf rauhen Oberflächen, auf Holz, Papier usw. finden, sichtbar zu machen — hierzu werden oft viele Stunden mühseliger Arbeit erforderlich sein —, erst dann haben die den Tatbestand aufnehmenden Beamten ihre Pflicht getan. Dann werden sie aber auch sehr viele Spuren sichern und dann können sie die Gewißheit haben, daß ihnen in vielen Fällen durch Inanspruchnahme der Einzelfingerabdrucksammlung Erfolg beschieden sein wird.

Wo sitzen denn die Spuren? Wieviele Beamte haben wohl schon Finger Spuren von der Unterseite des Fensterbrettes abgenommen, einer Stelle, die der Einbrecher beim Einstiegen sehr oft berührt? Oder von Papier schnitzeln im Papierkorb oder vom Talglicht? Es ist sicher, daß es noch viele Beamte gibt, die der Meinung sind, wenn sie keine Spuren sehen, seien keine vorhanden.

Es ist ein Glück für die Polizei, daß viele Einbrecher trotz der erwähnten Aufklärung immer noch nicht mit Handschuhen arbeiten. Es gibt noch genug auch zünftige „schwere Jungens“, die diese Vorsicht nicht üben.

Fast sinnlos ist es aber, nach vieler Arbeit sorgfältig eine Fingerspur zu sichern, um sie dann unverglichen den Akten beizufügen, wo sie ihren Zweck verfehlt, wie es heute vielfach der Fall ist.

Selbstverständlich muß man wissen, wo man in jedem einzelnen Falle Fingerabdrücke nehmen kann und wie man sie zu nehmen hat. Was soll man dazu sagen, wenn leitende Kriminalbeamte einer großstädtischen Kriminalpolizei bei einem Kapitalverbrechen von einem Papiersack mit rauher Oberfläche, der von dem Täter stammt, Fingerabdrücke nur durch Einstauben mit Graphit abzunehmen versuchen, anstatt auch die anderen Methoden anzuwenden, nachdem der Papiersack unverantwortlicher Weise bereits durch die Hände mehrerer Kriminalbeamten gewandert war. Man kann sich wirklich nicht wundern, wenn dann ein scheußliches Verbrechen ungesühnt bleibt. Es ist sicher, daß bei einer Tatortspurensicherung nach den oben dargelegten Gesichtspunkten die Identifizierung von Tätern nicht in einigen hundert wie heute, sondern in ebensoviel tausend Fällen in Preußen erfolgen wird. Nicht nur bei Einbrüchen, sondern bei allen Straftaten ist daran zu denken, daß der Täter Finger Spuren zurückgelassen haben kann, wenn er nur irgend etwas berührt hat, z. B. auch der Hoteldieb auf dem zurückgelassenen Fremdenzettel, der Hochstapler, der Museumsdieb u. a.

Die Beantwortung der Frage, ob der Kreis der Personen, deren Abdrücke in die Einzelfingerabdrucksammlung aufgenommen werden sollen, zu erweitern ist, wird nach den Erfahrungen der Praxis erfolgen, zurzeit hat sich ein Bedürfnis nach Erweiterung noch nicht bemerkbar gemacht.

Die notwendige Steigerung der Erfolge soll der Erlaß vom 25. 1. 27 herbeiführen. Er kann es, wenn die Spurensicherung richtig gehandhabt und seine Bestimmungen genau befolgt werden. Leider ist festzustellen, daß eine Anzahl von LRP.-Stellen in geradezu unverantwortlicher Verständnislosigkeit den Bestimmungen dieses Erlasses nicht die notwendige Beachtung schenkt. Was haben diese für einen Zweck, wenn z. B. eine große Kriminalpolizei hundert Tatortfingerspuren sichert und nur wenige von diesen entsprechend den Bestimmungen des Erlasses an das LRP.-Amt weiterleitet. Sie kann doch nicht annehmen, daß nur in diesen wenigen Fällen die Spuren von reisenden Verbrechern stammten.

Es läßt sich in den meisten Fällen, in welchen Tatortfingerspuren gesichert werden, mit einiger Gewißheit sagen, geschlossen aus den näheren Umständen der Tat und der Art der Tatausführung: die Tat ist ein Gelegenheitsdelikt, oder sie ist von „Rabenjungen“ (Anfängern) ausgeführt, oder es ist die Tat eines gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrechers. Der Austausch von Tatortfingerspuren ist nun in dem Erlaß auf die Spuren „reisender Verbrecher“ abgestellt. Selbstverständlich kann man kaum jemals mit unbedingter Sicherheit sagen: das ist die Tat eines reisenden Verbrechers.

Der Begriff „reisender Verbrecher“ bedarf der näheren Erläuterung. Er deckt sich notwendigerweise in den verschiedenen Erlassen nicht. Der ganzen Fassung und dem Sinne des Erlasses vom 25. 1. 27 nach ist er auf die Verbrecher abgestellt, die nicht im Bezirk der LRP.-Stelle, in dem sie sich betätigen, ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben. Die Bestimmungen des Erlasses sind also dahin aufzufassen: in allen den Fällen, in denen nach der ganzen Art der Tatausführung oder nach den sonstigen Umständen auf ein Gelegenheitsdelikt oder Gelegenheitsverbrecher geschlossen werden kann, ist die Vermutung, daß ein reisender Verbrecher der Täter sei, auszuschließen. In allen anderen Fällen aber, wenn nicht durch bestimmte Momente die Täterschaft bodenständiger Verbrecher begründet erscheint, besteht die Vermutung, daß der Täter ein reisender Verbrecher war. Mit anderen Worten, der

Austausch der Tatortfingerspuren muß in möglichst weitem Umfange erfolgen, denn das ist die Voraussetzung für die Steigerung der Erfolge. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß den Einzelfingerabdrucksammelstellen hierdurch ein gewaltiges Stück Arbeit erwächst. Sie wird aber durch Erfolge reichlich gelohnt werden. Voraussetzung ist eine gründliche Schulung der hierzu verwandten Beamten und nötigenfalls ihre Vermehrung. Wenn diese nicht Lust und Liebe zu ihrer schwierigen Arbeit haben, so wird der Erfolg freilich ausbleiben. Aus diesem Grunde hat das Ministerium Wert darauf gelegt, wie schon erwähnt, daß zunächst einmal die Leiter der Erkennungsdienste in der Handhabung der Monodaktyloskopie gründlich ausgebildet werden. Es geht nicht an, daß von den ihnen unterstellten Beamten eine Arbeit verlangt wird, die sie selbst nicht zu leisten vermögen und die sie nicht nachprüfen können. Daneben verfolgt die Ausbildung der oberen Kriminalbeamten aber auch den Zweck, durch sie selbst die erforderliche Anzahl der für die Einzelfingerabdrucksammlungen gebrauchten Beamten ausbilden lassen zu können.

Ob man sich bei dem Austausch von Fingerspuren nur auf klar erkennbare und klassifizierbare beschränken soll oder nicht, müssen die Erfahrungen der Praxis lehren. Diese Frage kann nicht ohne weiteres theoretisch entschieden werden. Bedacht muß selbstverständlich darauf genommen werden, bei dem Austausch den Erfahrungen entsprechend eine notwendige Beschränkung eintreten zu lassen, um die einzelnen Sammlungen nicht mit Material zu überschwemmen.

Es soll noch einiges zu den Bestimmungen des Erlasses gesagt werden. Die Anlegung der Einzelfingerabdrucksammlungen ist angeordnet worden, weil nicht nur an Hand der Fingerabdrücke Verdächtiger, sondern auf Grund der klassifizierten Tatortfingerspuren der gänzlich unbekanntes Täter ausgeforscht werden kann.

Einer Erläuterung der Ziff. I—IV bedarf es hier nicht. Sie sind nur für die LRP.-Stellen selbst von Interesse und betreffen die rein technische Seite, ebenso wie Ziff. VII und VIII — ausgenommen den letzten Satz —, da die Auswertung der Handflächenabdrücke vorläufig auf die LRP.-Stellen beschränkt ist. Anders

verhält es sich mit den Ziff. V und VI — „Registrierung und Bewertung der Tatortfingerabdrücke“ und „Nutzbarmachung der Tatortfingerspurenansammlung“ —, die im Zusammenhang mit der Ziff. VII des Erlasses vom 4. 2. 27 (S. C 5 des Heftes „Landeskriminalpolizei“) zu erläutern sind.

In jedem Falle, in dem gemäß RdErl. vom 4. 2. 1927 Fingerabdrücke von den im Erlaß vom 25. 1. 27 aufgeführten Verbrechern zu nehmen sind, ist außer dem an das LKP.-Amt zu übersendenden Bogen noch ein zweiter Fingerabdruckbogen aufzunehmen und unter Beifügung einer Meldung nach Bordruck LKP. 12 (siehe S. C 10 des Heftes „Landeskriminalpolizei“) der zuständigen LKP.-Stelle zu übersenden. Bevor die LKP.-Stelle die Einzelfingerabdrücke — der Bogen ist zu zerschneiden und jeder Abdruck eines Einzelfingers auf eine besondere Karte zu kleben und zu registrieren — in ihre Sammlung einlegt, vergleicht sie die neu eingegangenen Abdrücke mit den bereits bei ihr vorhandenen Tatortfingerspuren, welche noch nicht identifiziert werden konnten. Wird bei der Vergleichung festgestellt, daß die neu eingegangenen Fingerabdrücke von einer Person stammen, welche sich an einem anderen Orte als dem der LKP.-Stelle betätigt hat (im Sinne des Erlasses also von einem „reisenden Verbrecher“), so besteht die Vermutung, daß von dieser Person Tatortfingerspuren auch bei der Einzelfingerabdruckansammlung einer anderen LKP.-Stelle liegen können. Um nun hier die Möglichkeit einer Ermittlung des Täters, welcher die Spuren zurückgelassen hat, zu schaffen, bestimmt der Erlaß vom 25. 1. 27 unter Ziff. VI Abs. 2, daß das von dem nunmehr als „reisenden“ anzusprechenden Verbrecher eingesandte Zehnfingerabdruckblatt zu vervielfältigen und dem LKP.-Amt zu übersenden ist. Hier wird eine weitere Vergleichung vorgenommen und je nach ihrem Ausfall, sowie nach der Art des Verbrechens oder den beim LKP.-Amt über die Person und ähnliche wie die von ihr ausgeführten Straftaten vorliegenden Unterlagen (Verbrecherkartei, Straftatenkartei, Vorstrafen usw.), aus denen geschlossen werden kann, daß sie sich entweder nur im Bezirk der LKP.-Stelle oder in einem beschränkten Teile des Staatsgebietes oder im ganzen

Welche oder schließlich international betätigt haben kann, der vervielfältigte Fingerabdruckbogen entweder gar nicht oder den um die einsendende LRP.-Stelle herumliegenden LRP.-Stellen oder sämtlichen preußischen und außerpreußischen Einzelfingerabdrucksammlungen oder darüber hinaus auch noch außerdeutschen Zentralstellen übersandt. Um dem LRP.-Amt eine Grundlage für die Beurteilung geben zu können, ist es erforderlich, daß die einsendende LRP.-Stelle den Fingerabdrücken einen entsprechenden Begleittext beifügt, d. h., sie muß mitteilen, was über die Person bekannt ist. Einen Anhalt hierzu bietet der Bordruck LRP. 12 (siehe Seite C 10 des Heftes „Landeskriminalpolizei“). Er kann als Muster genommen werden. Aber auch wenn bei der Vergleichung der bei der LRP.-Stelle oder dem LRP.-Amt eingegangenen Fingerabdrücke keine identischen Tatortfingerspuren aus anderen Orten als dem Sitz der LRP.-Stelle gefunden werden, nach den Unterlagen aber die Vermutung in gleicher Weise besteht, daß sich der festgenommene Verbrecher außerhalb des Bezirks der LRP.-Stelle betätigt haben kann, hat die Vervielfältigung und Übersendung seiner Fingerabdrücke nach den eben dargestellten Gesichtspunkten zu erfolgen. Denn auch dann besteht die Möglichkeit, daß Tatortfingerspuren von ihm in anderen Sammlungen liegen. Nach Ziff. VII Abs. 3 des Erlasses vom 4. 2. 27 (S. C 5 des Heftes „Landeskriminalpolizei“) sind gesicherte Tatortfingerspuren grundsätzlich nicht den Akten beizufügen (worauf hier noch einmal ausdrücklich hingewiesen werden soll), sondern in jedem Falle der zuständigen LRP.-Stelle mit einem entsprechenden Anschreiben, aus dem alles Nähere über die Straftat und den Täter ersichtlich ist, zu übersenden. Die Übersendung hat auch dann zu geschehen, wenn der Täter bekannt ist, denn auch dann können Zusammenhänge zwischen der Straftat, deren er überführt ist und früheren Straftaten unbekanntem Täters festgestellt werden. Außerdem muß an Hand noch nicht identifizierter Tatortfingerspuren festgestellt werden, ob er auch für diese in Betracht kommt. Die LRP.-Stelle hat die eingegangenen Tatortfingerspuren zunächst zu registrieren, soweit das möglich ist, und dann ihre Identifizierung mit den in der Einzelfingerabdruck-

sammlung liegenden Einzelfingerabdrücken zu versuchen. Darüber hinaus muß aber auch noch, wie schon oben gesagt, ein Vergleich mit den liegenden, noch nicht identifizierten Tatortfingerspuren erfolgen. Unter sich identische Tatortfingerspuren sind mit entsprechenden Hinweisen zu versehen. Zweckmäßig erfolgt diese Vergleichung zuerst. Die letzte Bestimmung hat den Zweck, etwa bestehende Zusammenhänge zwischen verschiedenen Thaten aufzudecken und so auf den Täter zu kommen. Hierzu ein Beispiel aus der jüngsten Praxis des Berliner Erkennungsdienstes: Von 4 verschiedenen Polizeibehörden Schlesiens waren je 3 Tatortfingerspuren eingesandt worden, die aber unter sich nur zum Teil identisch waren. Bei einem Einbruch in einer kleinen Stadt wurde der Täter festgenommen. Die Vergleichung des von ihm eingesandten Zehnfingerabdruckbogens (die grundsätzlich durch die Einzelfingerabdrucksammlung laufen müssen), mit den vorhandenen Tatortfingerspuren zeitigte das überraschende Ergebnis, daß alle 12 Fingerspuren von ihm stammten. Die Spuren rührten von verschiedenen Fingern her.

Dieser Fall aus der Praxis ist ein Schulbeispiel dafür, wann die Übersendung der Tatortfingerabdrücke an das LRP.-Amt und von diesem an einzelne oder alle Fingerabdrucksammlungen stattzufinden hat. Ob es in diesem Falle geschehen ist, ist nicht bekannt. Sollte dem nicht so sein, so leuchtet wohl jedem ein, daß es eine grobe Unterlassung gewesen wäre. Der Einbrecher konnte sehr wohl in den Bezirken anderer LRP.-Stellen tätig gewesen sein.

Die Übersendung der Tatortfingerspuren, die mutmaßlich von reisenden Verbrechern zurückgelassen worden sind, hat in ganz der gleichen Weise zu erfolgen, wie dies bezüglich der abgenommenen Fingerabdrücke bekannter Verbrecher soeben erläutert worden ist. (Siehe Abs. 3 der Ziff. V des Erlasses vom 25. 1. 27.) Es sei hier noch einmal ausdrücklich auf den Unterschied zwischen der Versendung von Tatortfingerabdrücken und der Versendung von Abdrücken, welche von dem Verbrecher selbst abgenommen worden sind, hingewiesen.

Ein Beweis für die Wichtigkeit der Einzelfingerabdrucksammlung ist auch ein Beispiel aus Elberfeld. Da

das Originalschreiben zur Belehrung dienen kann, soll es hier abgedruckt werden:

Der Polizeipräsident.

Elberfeld, den 1. 9. 27.

An den Herrn Polizeipräsidenten

— LRP.-Amt — Erkennungsdienst

in Berlin.

In der Anlage übersende ich einen Transparentfingerabdruckbogen des Färbers

Otto L. . . . .

15. 2. 1903 zu Barmen geboren, z. Z. ohne Wohnung.

L. . . . wurde hier am Sonntag, den 18. 9. 27, wegen Verdachts des Einbruchsdiebstahls festgenommen und daktyloskopiert. Beim Vergleich seiner Abdrücke mit denen der Tatortspurensammlung konnten ihm hier 19 Einbrüche in Wohnungen und Geschäftsräumen nachgewiesen werden.

Unter den identifizierten Tatortspuren befinden sich einige, von denen Kopien nach dort übersandt wurden, und zwar aus einem Wohnungseinbruch in Barmen in der Nacht zum 26. 4. 27, Tgb.-Nr. K. J. I a 2387/27, und einem Geschäftseinbruch in Barmen in der Nacht zum 29. 4. 27, Tgb.-Nr. 2296/27.

L. . . . hat in der Regel Fenster und Innenblenden eingedrückt bzw. aufgebrochen, ist eingestiegen und hat Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und dergleichen gestohlen<sup>29)</sup>.

Die nachgewiesenen Einbrüche verteilen sich auf die Zeit vom 26. 4. 27 bis 14. 9. 27. Auffallend ist, daß er in der Zeit vom 14. 6. 27 bis 20. 8. 27 anscheinend hier keine Einbrüche ausgeführt hat<sup>30)</sup>. Wie L. . . . angibt,

<sup>29)</sup> Die Art der Tatausführung wäre besser noch genauer beschrieben worden, um Anhaltspunkte für einen Vergleich in der Straftatenkartei zu geben.

<sup>30)</sup> Aus dieser Tatsache ergibt sich die Notwendigkeit, auch eine Veröffentlichung unter genauer Schilderung der Arbeitsweise im Deutschen Fahndungsblatt zu bringen und mit allen Mitteln einen Aufenthaltsnachweis zu versuchen.

Ist er auch mehrmals außerhalb des Bezirks der hiesigen LRP.-Stelle gewesen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, vervielfältigte Abdrücke an die übrigen Sammelstellen zu versenden.

J. A.: gez. L.

Beglaubigt gez. St., Krim.-Assist.

Die genaue Durchführung des Erlasses bedeutet wohl eine mühselige und umfangreiche Arbeit, aber auch eine ebenso dankbare, erfolversprechende. Ihr ist nicht genug Wert beizumessen. Auf der anderen Seite wird sie den Kriminalbeamten viele zeitraubende, erfolglose Wege ersparen. Der Schlußvermerk in den Akten wird oftmals nicht mehr lauten müssen: „Die Nachforschungen nach dem Täter sind ohne Erfolg geblieben.“

Die Leiter der LRP.-Stellen und die Leiter ihrer Erkennungsdienste haben deshalb die ernste Pflicht, auf ordnungsmäßige Durchführung des Erlasses vom 25. 1. 1927 mit aller Tatkraft und mit vollem Verständnis hinzuwirken. Die laufenden Nachprüfungen durch das LRP.-Amt werden ergeben, wieweit dies bei den einzelnen LRP.-Stellen der Fall ist. Sie werden nötigenfalls Veranlassung zu Maßnahmen des Ministeriums geben.

Alle Mitteilungen, die bei der Übersendung von Fingerspuren und Fingerabdrücken beizufügen sind, müssen sich eingehend über die zur Beurteilung des Falles erforderlichen Momente auslassen. (Siehe Bordruck LRP. 12.)

Die Abnahme und Auswertung der Handflächenabdrücke ist vorläufig auf die LRP.-Stellen beschränkt worden, um erst einmal Erfahrungen zu sammeln. Vorgefundene Tatorthandflächen Spuren sind selbstverständlich auch in jedem Falle von allen Polizeibehörden und Landjägereibeamten der LRP.-Stelle zu übersenden, besonders dann, wenn ein Verdacht besteht.

### Nachrichtenwesen.

Der grundlegende Erlaß vom 20. 5. 25 sagt, daß das LRP.-Amt für bestimmte Angelegenheiten als Nachrichtenzentrale dient. Er führt einzelne Klassen von Verbrechen und Verbrechen an (siehe S. A 4 des Heftes „Landeskriminalpolizei“). Diese Aufzählung ist

nicht vollständig. Das Ziel, welches dem LRP.-Amt in dieser Beziehung tatsächlich gesteckt ist, geht darüber hinaus. Es erstreckt sich auf alle reisenden (interlokalen) Verbrecher und die von ihnen verübten Straftaten. Der Begriff „reisender Verbrecher“ deckt sich in den verschiedenen Erlassen, wie schon gesagt, nicht. Er ist auch hier weiter zu fassen, nämlich als „interlokaler“ Verbrecher im weitesten Sinne, d. h. es sollen Nachrichten gesammelt werden über alle Verbrecher, welche sich nicht nur an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort betätigen, sondern darüber hinaus, wenn auch nur in einem kleinen Bezirk, so im Bezirk der LRP.-Stelle selbst, also auch von Personen, welche als „reisende“ Verbrecher im eigentlichen Sinne nicht angesprochen werden können.

Die Regelung des kriminalpolizeilichen Nachrichtenswesens, die sich vorläufig nur auf die eigentliche Kriminalpolizei beschränkt, ist durch den Erlaß vom 12. 5. 27, angekündigt durch den Erlaß vom 8. 6. 27 (MBlB. S. 615), erfolgt. Der Erlaß machte umfangreiche Vorarbeiten erforderlich; er konnte infolgedessen erst am 1. 9. 27 in Kraft gesetzt werden.

Dem kriminalpolizeilichen Nachrichtendienst kommt eine sehr große Bedeutung zu. Er ist einer der Kernpunkte der landeskriminalpolizeilichen Tätigkeit. Die richtige Handhabung des Nachrichtendienstes gehört zu den elementaren Voraussetzungen einer ordnungsmäßigen, erfolgversprechenden kriminalpolizeilichen Tätigkeit. Es ist deshalb um so erstaunlicher, daß ihm von sehr vielen Polizeibehörden und -beamten so wenig Verständnis entgegengebracht und von ihnen in so mangelhafter Weise durchgeführt wird. Es zeigt sich seit langem in Preußen das befremdliche Bild, daß selbst Kriminalabteilungen der größten Städte in dieser Beziehung außerordentlich rückständig und verständnislos sind. Rückhaltlos muß anerkannt werden, daß kleinere deutsche Länder, von denen vor allem Württemberg und Sachsen zu nennen sind, die Bedeutung des Nachrichtendienstes bereits vor Jahren richtig erkannt und ihn in vorbildlicher Weise gehandhabt haben. Der Erlaß vom 12. 5. 27<sup>31)</sup>, welcher

<sup>31)</sup> Angekündigt durch die RdErl. v. 8. 6. 27 (MBlB. S. 615) u. 27. 7. 27 (MBlB. S. 751).

nur im Heft „Landeskriminalpolizei“, S. D 1 ff. abgedruckt ist, soll eine durchgreifende Änderung auf dem Gebiete des Nachrichtenwesens herbeiführen. Er stellt voraussichtlich nur eine vorläufige Regelung dar, weil die Erfahrungen, die mit dieser Regelung gemacht werden, abgewartet werden müssen. Im besonderen ist es fraglich, ob sich das große Preußen mit einer einzigen Nachrichtenzentrale, wie sie jetzt vorgesehen ist, auf die Dauer begnügen können wird. Im Augenblick verbietet aber die Finanzlage kostspielige ungewisse Experimente. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß Preußen sich hierauf nicht beschränken kann, sondern für größere Gebiete, z. B. die westlichen, die nördlichen und die östlichen Provinzen, besondere Nachrichtenzwischenzentralen mit eigenen Nachrichtenblättern und -Sammlungen errichten muß. Im engsten Zusammenhang mit dem Nachrichtenwesen steht das Fahndungswesen, besonders soweit die Nachrichten-(Fahndungs-)blätter in Frage kommen. Beide decken sich eigentlich. Fahndungswesen ist der Oberbegriff. Von der auf diesem Gebiet beabsichtigten Regelung wird später noch eingehend die Rede sein.

Es ist eine jedem Kriminalisten bekannte Tatsache, daß sich ein Teil des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums zum Unterschied von dem ausgesprochen bodenständigen, außerhalb des Wohn- und Aufenthaltsortes betätigt, daß es sich nicht mit einer Straftat begnügt und daß es sich ausgesprochen spezialistisch betätigt, d. h. der Geldschrankknacker pflegt Geldschrankknacker zu bleiben, der Wohnungseinbrecher Wohnungseinbrecher, der Betrüger Betrüger und nicht nur das, der Verbrecher pflegt seine Straftaten in einer Weise auszuführen, die jeder einzelnen Straftat etwas Charakteristisches aufprägt, ihr den Stempel einer bestimmten Persönlichkeit aufdrückt. Diese Erfahrungstatsachen muß das Nachrichtenwesen in seinen Dienst stellen, um danach die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Straftaten einerseits, und zwischen Straftat und einer bestimmten Person andererseits zu erkennen und damit auf den Täter zu kommen. Diesem Zwecke dienen auch die mit dem Nachrichtendienst zu verbindenden Sammlungen, die abzugebenden Personenbeschreibungen, die Angaben, ob und welche Spuren gesichert sind u. a. Ihre systematische Auswertung muß

zentral (durch besonders beauftragte Ortspolizeibehörden, die LRP.-Stellen und das LRP.-Amt) erfolgen. Soll der Nachrichtendienst aber seinen Zweck erreichen, so müssen sich alle Polizei- und Landjägerbeamten ohne Ausnahme verständnisvoll hieran beteiligen.

#### Organisation des Nachrichtendienstes.

Organisatorisch betrachtet, sind beim Nachrichtendienst 3 verschiedene Instanzen tätig: 1. die meldenden Stellen (die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten). Sie tragen durch ihre Meldungen das Nachrichtenmaterial zusammen. 2. Die prüfenden und sichtenden Stellen (die LRP.-Stellen). Ihnen fällt als Nachrichtensammelstelle die Aufgabe zu, die eingehenden Meldungen zu prüfen und diejenigen, welche Straftaten des reisenden (interlokalen) Verbrechertums im Sinne des Nachrichtendienstes betreffen, auszuondern und weiterzuleiten. Als selbständige Nachrichtenzentrale für ihre eigenen Bezirke kommen die LRP.-Stellen nur für Straftaten in Betracht, wenn Verbrecher diese ausschließlich innerhalb ihres Bezirkes begehen. 3. Die auswertende Stelle (die Nachrichtenzentrale beim LRP.-Amt). Sie hat die eingegangenen Nachrichten auszuwerten.

Zu diesem Zwecke werden beim LRP.-Amt vorläufig zwei Hauptsammlungen angelegt, welche sich ihrem Aufbau und ihrem Inhalt nach im Grunde mit den von sämtlichen LRP.-Stellen zu führenden Karteien (Straftatenkartei und Verbrecherkartei) decken. Das LRP.-Amt hat also eine Sammlung der unaufgeklärten Straftaten reisender Verbrecher und eine Sammlung der als Spezialisten bekannten reisenden Verbrecher zu unterhalten. Der Einteilung dieser Sammlungen ist die auf S. D 11 des Heftes „Landesstriminalpolizei“ abgedruckte „Grundeinteilung der Straftaten und Verbrecherkartei“ zugrunde zu legen. Der Zweck der Karteien ist aus der Anweisung S. D 9 des Heftes „Landesstriminalpolizei“ und den ebenda auf den S. D 19—22 abgedruckten Vordrucken zu entnehmen. Die LRP.-Stellen haben neben diesen beiden Karteien noch eine Anzahl weiterer Sammlungen anzulegen, die einmal für den allgemeinen Nachrichtendienst und zum anderen für den örtlichen Auf-

Aufklärungsdienst Verwendung finden sollen. Über diese Sammlungen wird später noch einiges zu sagen sein.

### **Erlaß betr. kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen.**

Der Erlaß vom 12. 5. 27 betreffend kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen stellt die in dem grundlegenden Erlaß vom 20. 5. 25 vorgesehene Meldepflicht auf eine neue Grundlage. Der Kreis der zu erstattenden Meldungen deckt sich in den beiden Erlassen nicht. Die Meldungen dienen auch verschiedenen Zwecken. Die Meldungen vom 20. 5. 25 sieht die Meldepflicht für eine Anzahl von Verbrechen vor, welche rein örtlicher Natur sind und nur wegen ihrer Schwere und Bedeutung oder wegen der Schwierigkeit ihrer Aufklärung das Interesse der LRP.-Stellen beanspruchen. Es soll ihr damit die Möglichkeit einer Einwirkung in irgend einer Form gegeben werden, auch für den Fall, daß die Ortspolizeibehörde die Entsendung von Beamten der LRP.-Stelle nicht beantragt, sei es, daß es sich um eine landespolizeiliche Angelegenheit im eigentlichen Sinne handelt, sei es, daß die Staatsanwaltschaft oder der Untersuchungsrichter das Eingreifen der LRP.-Stelle für erforderlich halten. In beiden Fällen können Beamte der LRP.-Stelle ohne Antrag der Ortspolizeibehörde tätig werden, im ersten Falle dann, wenn der Regierungspräsident im Einzelfalle die entsprechende Weisung erteilt oder diese Weisung von ihm im voraus allgemein erteilt worden ist, wie es fast ausnahmslos geschehen ist. (Siehe Erlaß vom 20. 5. 25, Ziff. I Abs. 5.)

Die Meldepflicht nach dem Nachrichtenerlaß unter Ziff. III c deckt sich u n g e f ä h r mit der in Ziff. I Abs. 2 des Erlasses vom 20. 5. 25 unter 3 vorgesehenen. Die Meldepflicht nach dem Erlaß vom 12. 5. 27 geht z. T. darüber hinaus, z. T. bleibt sie hinter dem Umfange der Meldepflicht nach dem Erlaß vom 20. 5. 25 zurück. Sie geht darüber hinaus insofern, als sie sich nicht nur auf Straftaten reisender Verbrecher beschränkt dadurch, daß sie Meldungen vorschreibt von sämtlichen Festnahmen der Personen, welche nicht aus dem Orte, in dem die Festnahme erfolgte, stammen und von sämtlichen Festnahmen solcher Personen, deren Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht, auch ohne daß sie einer der in der Grund-

einteilung S. D 11 des Heftes „Landeskriminalpolizei“ genannten Straftaten verdächtig sind. Dies soll deshalb geschehen, weil von diesen Personen in der Regel ange- nommen werden kann, daß sie ortsfremd sind und des- halb das Interesse der LKSt.-Stelle beanspruchen müssen. Die Meldepflicht nach dem Erlaß vom 20. 5. 25 hat weiter- dadurch eine Änderung erfahren, daß sie durch die im Nachrichtenerlaß vorgesehene Meldepflicht z. T. ersetzt wird und auch für die darüber hinaus noch zu erstatten- den Meldungen die Verwendung der Bordrucke vor- schreibt, welche im Nachrichtendienst zu benutzen sind. Durch diese Bordrucke soll die Gewähr dafür geschaffen werden, daß in den Meldungen keine wesentlichen An- gaben unterlassen werden. Sie sind daher gewissenhaft auszufüllen.

Eine Neuerung führt der Nachrichtenerlaß auch in- sofern ein, als er eine Meldepflicht der Landjäger- beamten vorsieht. Grundsätzlich ist diese zwar Sache der Ortspolizeibehörden, aber in den Fällen, in denen nicht Beamte der Ortspolizeibehörden selbst mit der Straftat beschäftigt waren, sondern ausschließlich ein Land- jägereibeamter, liegt die Meldung diesem ob, der in die- sem Falle, wie bei seiner polizeilichen Tätigkeit über- haupt, als Organ der Ortspolizeibehörde anzusprechen ist, in deren Bezirk die Straftat verübt wurde oder die Festnahme erfolgte. Jede Ortspolizeibehörde und jeder Landjägereibeamte hat die von ihm erstatteten Meldun- gen mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Hierdurch soll für die Polizeibehörde oder den Landjägereibeamten sowohl als auch für die LKSt.-Stelle eine gewisse Kon- trollmöglichkeit und Übersicht geboten werden. Für die praktische Auswertung der Meldungen ist es von großer Wichtigkeit, daß sie schnell zur Kenntnis der Nachrichten- sammelstellen kommen. Die schriftliche Meldung muß deshalb innerhalb 24 Stunden erfolgen, und zwar un- mittelbar an die LKSt.-Stelle. In allen dringenden Fällen muß natürlich der schriftlichen Meldung eine tele- phonische oder telegraphische vorausgehen, um ein so- fortiges Einschreiten oder sofortige Maßnahmen der LKSt.-Stelle zu ermöglichen.

Bei der Festnahme reisender Taschendiebe, die im allgemeinen auf größere Städte beschränkt sein wird,

finden hinsichtlich der Meldepflicht die Bestimmungen des Erlasses vom 14. 1. 27 — S. D 45 des Heftes „Landes- kriminalpolizei“ — nach wie vor Anwendung.

Die Durchführung des Nachrichtendienstes ist auf die oben angeführten Erfahrungstatsachen aufgebaut. Er wird nur dann seinen Zweck voll erreichen, wenn er auf die breiteste Grundlage gestellt wird, d. h. wenn er auf wie schon gesagt, alle mit kriminalpolizeilicher Tätigkeit befaßten Organe, zu denen auch die Landjägerämter gehören, mit richtigem Verständnis hieran beteiligt. Dazu bedarf es so viel kriminalpolizeilicher Erfahrung und so viel kriminalistischen Verständnisses, daß der Beamte mit einiger Sicherheit zu sagen vermag: Diese Tat ist nicht von einem ortsansässigen Verbrecher ausgeführt worden, gefolgert z. B. daraus, daß die Art der Tатаusführung in seinem Zuständigkeitsgebiet vollständig neu ist, oder daß von anderen Polizeibehörden ähnliche Tатаusführungen geschildert worden sind, oder daß eine solche Tat einem Ortseinwohner nicht zugetraut werden kann oder daß aus den ganzen Tatumständen hervorgeht: die Straftat ist kein Gelegenheitsdelikt oder weiter, daß die getroffenen Feststellungen darauf hinweisen: der Täter ist von anderswoher gekommen oder anderswohin gefahren.

Wie muß sich der Nachrichtendienst auf Grund des Erlasses nun etwa abwickeln? An einigen Beispielen soll dies klargemacht werden. — In B.stadt ist ein Willeneinbruch ausgeführt worden. Die Tатаusführung weist ganz charakteristische Merkmale auf. Die Täter sind durch den Wintergarten eingedrungen, haben eine Scheibe an der in die Wohnung führenden Tür oberhalb des Schlosses angebohrt und die zersprungene Scheibe vorsichtig entfernt. Offenbar haben die Täter mit Handschuhen gearbeitet, da wohl Greifspuren, aber keine Papillarielinien zu finden sind. Gegen Überraschungen haben sich die Täter dadurch gesichert, daß sie entweder die Türen mit den darin steckenden Schlüsseln verschlossen oder aber hierzu mitgebrachte Dietriche verwendet und diese steckengelassen haben. Gestohlen wurden nur echte Teppiche. Die Auswahl ließ offensichtlich auf Fachkenntnis schließen. Ein ähnlicher Einbruch ist in B.stadt noch nicht verübt worden. Die ganze Art der Tатаusführung läßt auf ge-

werbsmäßige Verbrecher schließen. Anhaltspunkte dafür, daß der Einbruch eine Tat bodenständiger Verbrecher ist, sind nicht vorhanden. Es besteht somit eine gewisse Vermutung dafür, daß auswärtige Verbrecher, also „reisende“ in diesem Sinne, die Täter sind. Die Polizeibehörde B. Stadt hat bereits am Tage der Entdeckung der Tat die zuständige LRP.-Stelle durch Meldung nach Vorbruck LRP. 14 davon in Kenntnis gesetzt. Mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die Höhe des Objektes hat sie es für ratsam gehalten, bereits vorher telephonisch um Entsendung von Beamten der LRP.-Stelle zu bitten. Die von einem Beamten des Einbruchsdezernates zusammen mit einem Erkennungsdienstbeamten der LRP.-Stelle nochmals vorgenommene eingehende Tatbestandsaufnahme zeitigt das Ergebnis, daß von einem Fensterbrett, auf das sich einer der Täter beim Hineinklettern durch das Fenster wahrscheinlich mit einer mit Handschuh bekleideten Hand gestützt hat, eine Spur abgenommen wurde. Diese Spur zeigt wohl Papillarlinien, aber kein erkennbares Muster. Nach dem Verlauf der Linien spricht sie der erfahrene Erkennungsdienstbeamte als Teil eines Handflächenabdruckes an, vermutlich von der Stelle herrührend, welche der zugeknöpfte Handschuh freiläßt. Die LRP.-Stelle prüft die Meldung an Hand ihrer Sammlungen nach. Ein ähnlicher Einbruch ist ihr noch nicht gemeldet, auch aus den Nachrichtenblättern nicht bekannt. Sie hält es trotzdem für richtig, die Meldung an die Nachrichtenzentrale beim LRP.-Amt weiterzugeben, weil sie annimmt, gefolgert aus den Umständen, daß diese Tat nicht vereinzelt ist oder bleiben wird. Auch dem LRP.-Amt ist ein solcher Einbruch noch nicht bekannt. Die Meldung wird aber trotzdem aus den gleichen Gründen in die Sammlung eingelegt, weil es die Tat reisender Einbrecher sein kann und die Tatausführung hinreichend charakteristische Merkmale aufweist, die einen Vergleich und damit Folgerungen dahingehend zulassen, daß andere ähnlich ausgeführte Straftaten von demselben Täter begangen sind. Das LRP.-Amt hält es außerdem für ratsam, eine Notiz über den Einbruch im „Deutschen Fahndungsblatt“ zu veröffentlichen, obgleich die einsendende LRP.-Stelle ein entsprechendes Ersuchen nicht gestellt hat. Der Fall einer selbständigen Veröffent-

lichung durch das LRP.-Amt ohne besonderen Antrag ist zwar im Nachrichtenerlaß nicht vorgesehen; er bedeutet aber eine Selbstverständlichkeit, da das LRP.-Amt völlig unabhängig die von ihm für erforderlich gehaltenen Maßnahmen treffen können muß. Hierzu gehören natürlich auch Veröffentlichungen im „Deutschen Jagdungsblatt“. In diesem Falle, in dem eine gleiche Straftat noch nicht bekannt ist, geschieht die Veröffentlichung u. a. aus folgenden Gründen: ähnliche Straftaten sind vielleicht an anderen Orten bereits verübt, Meldungen hierüber jedoch nicht erstattet worden. Diese Meldungen sind entweder versehentlich oder infolge mangelnden Verständnisses unterblieben. Die hierdurch entstandene Lücke soll die Nachricht ausfüllen. Sie legt den beteiligten Polizeibehörden und Landjägerbeamten die selbstverständliche Pflicht auf, die Meldungen nunmehr nachzuholen, da sie jetzt erkennen müssen, daß die in ihrem Bereich verübte Straftat vermutlich die eines reisenden Verbrechers ist. Die in B.stadt am Tatort gesicherte Handflächenspur ist mit der Meldung der Nachrichtenzentrale übersandt und dort der Handflächenspurensammlung zugeleitet worden. Eine Prüfung der Spur zeigt, daß eine Klassifizierung und somit ein Herausfinden der Spur aus der Handflächenabdrucksammlung nicht möglich ist. Sie wird deshalb in die Tatorthandflächenspurensammlung eingelegt. Das Einordnen nicht sofort identifizierbarer oder klassifizierbarer Tatorthand- und Finger Spuren erfolgt aus der Erwägung heraus, daß der Täter zwar nicht ergriffen ist, seine Festnahme wahrscheinlich aber früher oder später erfolgen wird. Es werden nun grundsätzlich die — wie sie in der Praxis fälschlich genannt werden — „Original“finger- und Handflächenabdrücke, die von den festgenommenen reisenden Einbrechern oder den anderen im Erlaß vom 25. 1. 27 unter Ziff. I, 4 — S. C 11 des Hefes „Landesstriminalpolizei“ — aufgeführten Personen abgenommen worden sind, vor ihrer Einlegung in die Sammlungen mit den noch nicht identifizierten Tatortfinger- und Handflächen Spuren verglichen. Hierdurch wird erfahrungsgemäß eine ganze Anzahl von Erfolgen erzielt. Verfolgen wir unser Beispiel weiter. Die Veröffentlichung im „Deutschen Jagdungsblatt“ hat ein Ergebnis nicht gezeitigt. Ein

Nachforschen in der Verbrecherkartei hat aber ergeben, daß ganz ähnliche Straftaten bereits früher einmal von dem Schlosser Karl Müller aus Berlin ausgeführt worden sind. Die nach Karl Müller aufgenommenen Ermittlungen führen zu keinem Ergebnis; sein Aufenthalt kann nicht festgestellt werden. Vorsorglich wird jedoch vom L.R.P.-Amt durch eine Notiz im Fahndungsblatt auf Karl Müller mit dem Hinweis aufmerksam gemacht, daß er möglicherweise für diese Einbrüche in Frage käme. Es wird ersucht, seinen Aufenthalt festzustellen und im Erfolgsfalle seine Überführung zu versuchen (Durchsuchung), auf jeden Fall aber von ihm Handsflächenabdrücke zu nehmen und sie dem L.R.P.-Amt zu übersenden. Gleichzeitig wird ersucht, in die Steckbriefkartei eine Vormerkkarte über Karl Müller als reisenden Verbrecher einzulegen. Inzwischen sind an verschiedenen anderen Orten ganz ähnliche Straftaten ausgeführt worden, ohne daß der Täter ermittelt werden konnte. Eines Tages wird in D.-stadt von einem kleinen Gasthof ein Mann namens Müller als Fremder gemeldet. Der Erkennungsdienstbeamte, welcher den großen Wert der Fremdenzettel für die Ermittlung gesuchter Personen kennt, und sie deshalb nicht nur schematisch mit den liegenden Steckbriefkarten vergleicht, sondern sich jeden Zettel genauer betrachtet, ob er nicht etwas Auffallendes aufweist, sieht sich auch gerade diesen Zettel aufmerksam an. Er hat immer einen gewissen Verdacht gegen den Sammelnamen Müller. Er blättert die in der Steckbriefkartei liegenden Müller durch und stellt fest, daß bei dem als reisenden Verbrecher vorgemerkten Müller wohl nicht Vorname und Geburtstag, wohl aber Geburtsjahr und Geburtsort mit denen des gemeldeten Gasthoffremden übereinstimmen. Auch die angegebene Berufsbezeichnung „Kaufmann“ erscheint ihm verdächtig, da sie mit der ungelentken Handschrift nicht ganz im Einklang zu stehen scheint. Er hält es für ratsam, den Leiter der Fahndungsmannschaften hierauf aufmerksam zu machen, der denn auch sofort zwei Beamte nach dem Gasthof entsendet. Die von Müller auf Ersuchen der Beamten vorgewiesenen Papiere lauten tatsächlich auf die von ihm angegebenen Personalien. Die Fragen nach dem Zweck seines Aufenthalts werden von ihm jedoch nach Ansicht der Beamten nicht ganz befriedi-

gend beantwortet; er macht auch sonst auf die erfahrenen Beamten nicht den Eindruck, daß er das ist, wofür er sich ausgibt. Sie entschließen sich daher, das mitgeführte Geröpf, das nur aus einer Aktentasche besteht, einer näheren Besichtigung zu unterziehen, und siehe da, es enthält nicht gerade zur Überraschung der beiden, es enthält neben notdürftigen Toilettegegenständen eine „Greifer“, ausgezeichnet gearbeiteter Dietriche und anderer Einbruchswerkzeuge. Diese Feststellung veranlaßt die beiden, Herrn Müller „höflich, aber bestimmt“ aufzufordern, mit ihnen das Polizeipräsidium zu besuchen. Müller wird unter dem dringenden Verdachte, sich einen falschen Namen beigelegt zu haben und eine gesuchte Person zu sein, ins Polizeigefängnis eingeliefert, nachdem von ihm Finger- und Handflächenabdrücke genommen und „durch Eilboten“ an den Erkennungsdienst beim LRP.-Amt Berlin geschickt worden sind. Die Feststellungen in der Zehnfingerabdrucksammlung ergeben, daß es tatsächlich der gesuchte Karl Müller ist. Die seinerzeit gesicherte Handflächenspur ist mit einem Teil des Abdruckes der rechten Handfläche Müllers identisch. Bisher hatte wohl ein Zehnfingerabdruckbogen, aber kein Handflächenabdruckbogen gelegen, so daß diese Feststellung nicht möglich war. Die Polizeiverwaltung D.stadt wird durch Funkspruch von dem Ergebnis in Kenntnis gesetzt; sie führt den leugnenden Müller dem Amtsgericht in D.stadt zu. Mit der zentralen Leitung der weiteren Feststellungen wird aus Zweckmäßigkeitsgründen die LRP.-Stelle X. vom LRP.-Amt beauftragt, weil D.stadt in ihrem Bezirk liegt und in diesem mehrere Einbrüche begangen worden sind, für die Müller in Frage kommen kann. Die LRP.-Stelle X zieht das gesamte Material von den verschiedenen Polizeibehörden bei sich zusammen, leitet es sodann der Staatsanwaltschaft zu, und im engen Zusammenarbeiten mit dieser gelingt es, Müller aller Einbrüche zu überführen, die nach der Art ihrer Ausführung ihm vermutlich zur Last fielen.

Dieses ein wenig umfangreiche Beispiel zeigt einige der verschiedenen Möglichkeiten, wie durch den Nachrichtendienst und seine Hilfsmittel der Täter ermittelt werden kann. Alle Möglichkeiten hier aufzuführen, würde zu weit gehen. An einem anderen Beispiel soll

kurz gezeigt werden, in welcher Beziehung in der Praxis noch sehr häufig geschieht wird.

In M. wird ein Heiratschwindler festgenommen, der sich unter der Vorspiegelung, Dr. Schlohmann zu heißen und Arzt zu sein, an bemittelte Damen der besseren Gesellschaft herangemacht und sie um namhafte Summen geprellt hatte. Er hatte seinen Zweck dadurch erreicht, daß er den Damen baldige Heirat in Aussicht stellte. Die Polizeibehörde M. ermittelte auf Grund des an das LRP.-Amt — Erkennungsdienst — übersandten Fingerabdruckbogens, daß der angebliche Dr. Schlohmann in Wirklichkeit ein bereits mehrfach wegen Betruges verurteilter Handlungsgehilfe Wilhelm Schulze aus St. ist. Mit dieser Feststellung begnügt sich die Polizei in M.; sie führt Schulze dem Richter vor. Auch die Staatsanwaltschaft trifft keine weiteren Feststellungen; sie erhebt Anklage wegen der in M. bekanntgewordenen Betrugsfälle. Schulze wird wegen dieser Straftaten zu einer verhältnismäßig geringen Freiheitsstrafe verurteilt und erfreut sich bald wieder der goldenen Freiheit, die ihm Gelegenheit zu neuen Taten geben soll. Weder die Polizeibehörde noch die Staatsanwaltschaft haben die für jeden Kriminalisten selbstverständliche Frage gestellt: Wie und wo hat der Mensch vorher gelebt, welche Straftaten hat er außerdem begangen? Es ist doch eine sehr naheliegende Vermutung, daß ein Mensch, von dem weiter nichts bekannt ist, als daß er früher bereits bestraft worden ist, sich von Straftaten ernährt, wenn er nicht den Nachweis eines einwandfreien Erwerbes führen kann; besonders naheliegend ist die Vermutung bei einem Menschen, der wie Schulze z. B. in einem fremden Orte Heiratschwindeleien verübt hat. Was hätte also in diesem Falle geschehen müssen? Die Polizeiverwaltung in M. hätte gem. Ziff. III des Erlasses vom 12. 5. 27 — S. D 1 des Heftes „Landeskriminalpolizei“ — mit Vordruck LRP. 13 der zuständigen LRP.-Stelle Meldung erstatten, und diese gemäß Ziff. V desselben Erlasses der Nachrichtenzentrale des LRP.-Amtes, ebenfalls unter Verwendung des Vordruckes LRP. 13, Mitteilung machen müssen unter gleichzeitiger Beifügung eines zur Veröffentlichung im „Deutschen Fahndungsblatt“ geeigneten Wortlautes (Ziff. VIII des Erlasses). Die Notiz hätte auch hier den

Zweck gehabt, die Erstattung etwa unterbliebener Meldungen zu veranlassen. In diesem Falle wäre es sogar zweckentsprechend gewesen, der Veröffentlichung das Bild des Schwindlers beizufügen, damit die Polizeibehörden sofort in der Lage gewesen wären, an Hand des Bildes Feststellungen zu treffen, zum Beispiel durch Vorzeigen des Bildes an Geschädigte. In solchen Fällen würden die Polizeibehörden, in deren Bezirk derartige Heiratschwindeleien bekannt geworden wären, zweckmäßig eine Notiz an die Tagespresse geben, um weitere Geschädigte zur Meldung und Erstattung einer Anzeige aufzufordern, da diese bei derartigen Straftaten aus naheliegenden Gründen oft unterbleibt, freilich oft auch dann noch, wenn eine öffentliche Aufforderung vorliegt. Das nunmehr auf Grund der Veröffentlichung eingehende und bereits bei der Nachrichtenzentrale liegende Material wäre sodann von dieser gesammelt an die Polizeibehörde des Festnahmeortes oder an die LRP.-Stelle abzugeben zur systematischen Bearbeitung.

Mit den beiden hier angeführten Beispielen sind zwar die verschiedenen Arbeitsmethoden des Nachrichtendienstes noch nicht erschöpft; sie dürften aber ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie in den übrigen Fällen zu verfahren ist.

Zu einigen Bestimmungen des Nachrichtenerlasses soll noch etwas gesagt werden:

Zu Ziff. I. Mit der Anlegung einer zentralen Verbrecher- und Straftatenkartei der reisenden Verbrecher wird das LRP.-Amt zu einer zentralen Auskunftsstelle sowohl über diese Verbrecher als auch über deren Straftaten. Damit soll gesagt werden, daß sich jede Polizeibehörde und auch jeder Landjägerbeamte über den Rahmen der im Nachrichtenerlaß vorgezeichneten Tätigkeit hinaus mit dem Ersuchen um Auskunft über einen Verbrecher oder über Straftaten irgendwelcher Art ebenso wie die LRP.-Stelle an die Nachrichtenzentrale wenden kann. Es ist beabsichtigt, bei der Nachrichtenzentrale eine Verbrecherauskunftsstelle einzurichten und hier alle für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit und strafrechtliche Beurteilung wesentlichen Feststellungen über reisende Verbrecher zu sammeln.

Zu Ziff. II. Die LRP.-Stellen werden Nachrichten sammeln ihres Bezirkes, d. h. nicht nur die zentrale Anstaltsstellen sein, sondern auch für ihren Bezirk begangenen Straftaten usw. Es sei ganz besonders hervorgehoben, daß die von den LRP.-Stellen nach Ziff. II des Erlasses anzulegenden erkenntnisdienlichen Sammlungen als Sammlungen des ganzen Bezirkes anzusehen sind, die nicht nur von allen Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten mit allem in Betracht kommenden Material zu versorgen, sondern von diesen auch in demselben Umfange, wie es zur Aufklärung und Täterermittlung in Anspruch zu nehmen sind. Die LRP.-Stellen haben nicht nur das Material für die Sammlungen einzulegen, soweit es geeignet ist, sie sind auch verpflichtet, allen diesbezüglichen Ersuchen der Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten um Auskunft über den Inhalt der Sammlungen oder um Unterstützung auf Grund der Sammlungen zu entsprechen. Bei der Benutzung der Sammlungen tritt der große grundlegende Gedanke der preussischen landeskriminalpolizeilichen Organisation, so wie er von seinen Schöpfern gedacht ist, in die Erscheinung: Die Landeskriminalpolizei ist keine Organisation an sich, sie ist vielmehr eine Einrichtung, die alle staatlichen und kommunalen Ortspolizeibehörden, d. h. jeden einzelnen Polizei- und Landjägerbeamten, vom Polizeipräsidenten der Großstadt herab bis zum Polizeibeamten des kleinsten Ortes zu einem lückenlosen Netz zusammenknüpft, zu einem Netz, in dem jede einzelne Masche eine volle und gleichwertige Aufgabe zu erfüllen hat, in dem jede Masche ohne Unterbrechung in die andere greifen muß.

Die in dem Heft „Landeskriminalpolizei“ auf Seite D 5 ff. abgedruckte kurze „Anweisung für die Anlegung und Benutzung erkenntnisdienlicher Sammlungen“ muß deshalb, wenn auch diese Sammlungen nur für die LRP.-Stellen oder staatlichen Polizeiverwaltungen vorgeschrieben sind, von jedem Polizei- und Landjägerbeamten eingehend und mit Verständnis gelesen werden.

Jeder Polizeibeamte muß die ihm gebotene Gelegenheit benutzen, sich diese Sammlungen eingehend zeigen und ihre Verwendung in der Praxis erläutern zu lassen. Er wird daraus für seine eigene kriminalpolizeiliche Tätigkeit reichen Gewinn ziehen und seinen kriminalistischen Horizont erweitern.

Zu Ziff. III. Aus den bereits zu Ziff. I angeführten beiden Beispielen erhellt, weshalb die Meldungen gemäß Ziff. III a und c zu erstatten sind. Die Meldungen zu III b: „Von sämtlichen Festnahmen zwecks einwandfreier Feststellung der Persönlichkeit“ sollen der LKP.-Stelle Gelegenheit bieten, nähere Feststellungen über diese zu treffen. Erfahrungsgemäß besteht häufig an diesen Personen ein erhebliches kriminalpolizeiliches Interesse; nach Feststellung ihrer Persönlichkeit werden sie oft zu den unter III a genannten Personen gehören. Die zu III a und c für die Meldung vorgeschriebenen Vordrucke RKP. 13 und 14 decken sich mit geringen, aus der preußischen Organisation sich ergebenden Abänderungen mit den von der DRK. zur Einführung empfohlenen Nachrichtenvordrucken, welche bei der Sächsischen Landeskriminalpolizei in Gebrauch sind. Neben der zusammenhängenden Schilderung der Tatausführung sieht der Vordruck allerdings, über den sächsischen hinausgehend, eine ganze Anzahl Einzelfragen vor, welche die Tatausführung gewissermaßen in Einzelheiten zerlegen. Durch die einzelnen Fragen soll verhindert werden, daß die weniger geübten Beamten wesentliche Merkmale der Tatausführung vergessen.

Zu Ziff. IV: Die Unterlagen für die Tätigkeit der LKP.-Stellen als Nachrichtensammel- und Auskunftsstellen bilden die von ihnen zu führenden Sammlungen und Karteien. Bezüglich des Inhalts der Sammlungen müssen sich die LKP.-Stellen notwendigerweise eine Beschränkung auferlegen, um nicht durch Überfülle ihre praktische Ausnutzung zu erschweren. So sind sie im allgemeinen, was zwar in der Anweisung nicht überall zum Ausdruck gebracht, aber selbstverständlich ist, auf ihren Bezirk zu begrenzen, im besonderen bezüglich der Personenkartei, der Einzelfingerabdrucksammlungen, der Verbrecherlichtbildkartei, der Ermittlungskartei, der

Merkmals- und Spitznamenkartei, der Vormerkkartei, der Verlustkartensammlung und der Verbrecherkartei. Merkblätter der unaufgeklärten Straftaten (Straftatenkartei) sind von allen im Bezirk der LRP.-Stelle und der unmittelbar angrenzenden LRP.-Stellen begangenen, nicht aufgeklärten Straftaten des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums, welche durch die Nachrichtenblätter oder auf andere Weise bekannt werden, anzulegen. Bisher haben viele Verwaltungen Merkblätter über alle ihnen bekannt werdenden derartigen Straftaten angelegt. Dies würde jedoch beim Ausbau des Nachrichtendienstes zu weit führen. Einen vollwertigen Ersatz bietet heute die Nachrichtenzentrale beim LRP.-Amt, welche bei ordnungsmäßiger Durchführung des Nachrichtendienstes über alle Straftaten des reisenden Verbrechertums Auskunft zu geben in der Lage ist.

Läuft bei der LRP.-Stelle eine Meldung einer Ortspolizeibehörde oder eines Landjägerbeamten ein, so stellt die LRP.-Stelle an Hand ihrer Sammlungen fest, ob bereits Meldungen über gleiche Straftaten vorliegen. Sie prüft weiter an Hand der Verbrecherkartei, ob Verbrecher verzeichnet sind, welche Straftaten bereits früher in der Weise, wie sie in der Meldung geschildert sind, ausgeführt haben. Sind nähere Angaben gemacht, z. B. eine Personenbeschreibung abgegeben unter Hervorhebung besonderer körperlicher Merkmale oder ist der Spitzname des Verbrechers bekannt geworden, so wird sie an Hand bereits bekannter Personenbeschreibungen in der Straftatenkartei oder Verbrecherkartei sowie in der Merkmals- und Spitznamenkartei entsprechende Nachforschungen anstellen und nötigenfalls der einsendenden Stelle entsprechende Nachricht geben mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob die von ihr gegebenen Hinweise die Erkennung des richtigen Täters ermöglichen. In geeigneten Fällen wird sie auch ein Lichtbild der möglicherweise in Betracht kommenden Person übersenden zur Vorzeigung des Bildes an Geschädigte oder andere Zeugen. Im Erfolgsfalle hat die Ortspolizeibehörde oder der Landjägerbeamte selbstverständlich die Pflicht, der LRP.-Stelle Mitteilung davon zu machen. Dies ist deshalb notwendig, weil einmal die Sammlungen bereinigt werden müssen, weiter aber in geeigneten Fällen allen sonst beteiligten Stellen Kennt-

nis gegeben werden muß oder aber, damit die LRP-Stelle dem LRP.-Amt eine Notiz zur Veröffentlichung im „Deutschen Jagdungsblatt“ übersenden kann. Hält die Ortspolizeibehörde oder der Landjägerbeamte solche Veröffentlichung für erwünscht, so werden sie selbst eine Mitteilung gleichzeitig einen zur Veröffentlichung geeigneten Text beifügen.

Bei Prüfung der Frage, ob sie eine Meldung an die LRP.-Stelle erstatten sollen oder nicht, müssen sich die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten immer von dem Gedanken leiten lassen, daß die Meldung nicht etwa, wie heute leider manche noch vermeinen, zu Überwachungs Zwecken oder zur Ausschaltung ihrer eigenen Tätigkeit, sondern vielmehr dazu dienen soll, durch die umfassenden Hilfsmittel der LRP.-Stelle die Aufklärung der Straftat zu erleichtern oder überhaupt zu ermöglichen.

Es sollen hierzu als Beispiel Straftaten erwähnt werden, die gerade gegenwärtig ernste Aufmerksamkeit erfordern: die zahlreichen Einbrüche in Amtsgebäude. Die Ausführung dieser Einbrüche ist in vielen Fällen derart, daß man ein Gelegenheitsdelikt vermuten und infolgedessen auf einen Ortsansässigen als Täter schließen kann, trotzdem es sich tatsächlich um Straftaten interlokaler Verbrecher handelt. Die eine Ortspolizeibehörde wird vorsichtshalber Meldung erstatten, die andere wird es für überflüssig halten und die Meldung unterlassen. Aus diesem Grunde erscheint es ratsam, daß bei den Landjäger Versammlungen, ganz ähnlich wie es bei den Besprechungen der Kriminalabteilungen der Großstädte geschieht, die in den einzelnen Bezirken verübten Straftaten zur Sprache gebracht werden, und daß die Landjägerbeamten gelegentlich bei den Ortspolizeibehörden ihres Bezirks entsprechende Nachfrage halten, und ferner, daß die Ortspolizeibehörden selbst untereinander gelegentlich diesbezügliche Mitteilungen austauschen. Auf diese Weise werden sie Zusammenhänge zwischen den in verschiedenen Bezirken verübten Straftaten erkennen und versäumte Meldungen nachholen können. Gerade bei diesem Fall aus der Praxis kann man erkennen, wie notwendig eine möglichst weite Ausdehnung der Meldungen ist. Es ist in Zweifelsfällen immer ratsam, sie zu er-

statten. Wenn es auch hier nicht gerade der richtige Ort ist, so soll es trotzdem nicht unterlassen werden, eine Mahnung an die Staatsanwaltschaften zu richten, sich die Erfahrungen des Nachrichtendienstes ganz besonders zu Nutzen zu machen. Dieser für die Aufklärungsarbeit so notwendige Dienstzweig wird gerade auch von ihrer Seite sehr vernachlässigt. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß die Staatsanwaltschaften dem Beispiele der Kriminalpolizei folgen und ihre Dezernate ebenfalls deliktweise einrichten, um wenigstens in ihrem Bezirk bestehende Zusammenhänge erkennen zu können. Hierdurch würden zweifellos die Erfolge gesteigert werden.

Es gibt natürlich auch Fälle, in denen die LRP.-Stelle nicht nur als Nachrichtensammelstelle mit vermittelnder Tätigkeit, sondern als Nachrichtenzentrale für den eigenen Bezirk selbst tätig werden kann. Ein Beispiel hierzu: In einem Dorfe wird eines Nachts aus einem Stall ein Schwein gestohlen, nachdem es vorher abgeschlachtet worden ist. Der bearbeitende Landjäger vermutet den Täter in dem Orte der naheliegenden LRP.-Stelle und erstattet an diese Meldung. In diesem Falle kann man wirklich nicht von einem „reisenden“ Verbrecher sprechen; es ist ein interlokaler, wenn man diesen Begriff im weitesten Sinne faßt, nämlich dahin: ein interlokaler Verbrecher ist jeder, der sich an einem anderen Orte als seinem Aufenthalts- oder Wohnort verbrecherisch betätigt, ohne Rücksicht auf die Entfernung. In der nächsten Zeit wiederholen sich diese Diebstähle an anderen Orten, immer in der Nähe der LRP.-Stelle und ausschließlich in ihrem Bezirk. Hier kommt eine Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsblatt nicht in Frage, in solchem Falle muß sich die LRP.-Stelle vielmehr in geeigneter Weise mit den Landjägerdienststellen und Ortspolizeibehörden ihres Bezirks in Verbindung setzen und die erforderlich erscheinenden Maßnahmen in die Wege leiten. Ob und wie weit hierzu von den LRP.-Stellen herauszugebende Tages- oder Wochenberichte geeignet erscheinen, ist eine Frage, die noch geprüft wird.

Während bisher systemlos jede Ortspolizeibehörde versuchte, die in ihrem Bezirk verübten Taten interlokaler Verbrecher aufzuklären, ohne oftmals infolge mangelnder organisatorischer Verbindung mit Zentralstellen die Vor-

ausfahrungen hierzu schaffen können, führt der Nachrichtenverlaß auch in dieser Beziehung eine bedeutsame Aenderung herbei. Hat ein Täter mutmaßlich an verschiedenen Orten Straftaten verübt, so hat grundsätzlich die LRP-Stelle die zentrale systematische Fahndung zu übernehmen und zu diesem Zwecke das gesamte Akten- und Spurenmaterial oder entsprechende Unterlagen an sich zu ziehen. Ist die LRP-Stelle selbst nicht beteiligt, so kann sie eine andere beteiligte Ortspolizeibehörde um Übernahme der zentralen Fahndung ersuchen. Dies wird z. B. dann der Fall sein können, wenn eine Ortspolizeibehörde besonders stark von einem Verbrecher heimgesucht worden ist und ihr infolgedessen schon aus Zweckmäßigkeitsgründen die Fahndung zu überlassen ist. Hierbei darf ein psychologisches Moment nicht außer Betracht gelassen werden: die Freude am eigenen Erfolge.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen das Akten- und Spurenmaterial zu überlassen. In ihrem eigenen Interesse werden sie aber in allen geeigneten Fällen dieses Material aus eigenem Antriebe der LRP-Stelle übersenden. Selbstverständlich ist, daß damit ihre eigene Aufklärungs- und Fahndungstätigkeit nicht ausgeschaltet werden soll; sie ist von ihnen fortzusetzen, darf aber natürlich nicht zu einer Durchkreuzung der Maßnahmen der mit der zentralen Fahndung betrauten Stelle oder zu einem Entgegenarbeiten führen.

Zu Ziff. V: Die Gründe, weshalb die Festnahme von Personen zu melden ist, die sich mutmaßlich außerhalb des Bezirks der LRP-Stelle betätigt haben, liegen nahe. Die Meldung soll dem Zwecke dienen, die gesamte verbrecherische Tätigkeit des Festgenommenen zu erfassen. Hierzu muß in den Sammlungen nachgeprüft werden, ob ähnliche Straftaten, wie die, wegen der die Person festgenommen ist, bereits früher von unbekannt gebliebenen Tätern begangen worden sind. In solchen Fällen muß ferner eine Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsblatt erfolgen, damit alle Polizeibehörden davon Kenntnis erhalten und nunmehr versäumte Meldungen über unaufgeklärte Straftaten der gleichen Art nachholen können. Voraussetzung ist hierbei, daß die Straftat in allen charakteristischen Einzelheiten der Ausführung ge-

schildert wird. In den Fällen, in denen sich der Täter bei der Ausführung der Tat gezeigt hat, wird zweckmäßig ein Bild mitveröffentlicht.

Die Tätigkeit der Ortspolizeibehörden und LRP.-Stellen und des LRP.-Amtes im einzelnen ist aus dem Nachrichtenerlaß im Heft „Landeskriminalpolizei“, S. D 1, ersichtlich. Es kann im Interesse der Sache nur gewünscht werden, daß sich alle Stellen bemühen, die Bestimmungen des Erlasses peinlich genau und verständnisvoll zu befolgen. Es würde dankbar begrüßt werden, wenn Mängel und Lücken, die sich bei der praktischen Handhabung dieses oder eines anderen Erlasses ergeben, auf dem Dienstwege oder persönlich zur Sprache gebracht würden.

Zu Ziff. VII: Die Gründe, weshalb eine ausschließliche Veröffentlichung der Nachrichten im „Deutschen Fahndungsblatt“ vorgeschrieben ist, werden bei der Besprechung des Fahndungswesens erörtert werden. Hierbei wird auch die Art der Nachrichtenübermittlung zur Sprache kommen.

Zu Ziff. VIII: Dem LRP.-Amt muß ein Entscheidungsrecht darüber zustehen, welche Nachrichten es veröffentlichen will; andernfalls würde eine Überfüllung des Fahndungsblattes mit belanglosen Nachrichten eintreten können. Viele Polizeibehörden neigen dazu, Mitteilungen über Straftaten zu bringen, an deren Kenntnis für andere Polizeibehörden keinerlei Interesse besteht. Erst die Praxis muß ergeben, wie weit man mit der Veröffentlichung über Straftaten gehen kann. Im Augenblick läßt sich das bei dem mangelhaften Nachrichtendienst nicht überblicken.

Besondere Beachtung verdient die Bestimmung, daß die Erledigung von gemeldeten Straftaten zu melden sind, und daß die Ortspolizeibehörden Maßnahmen zu treffen haben, daß keine Erledigungsnachricht unterbleibt. Diese Maßnahmen bestehen am einfachsten und zweckmäßigsten darin, daß über jede Veröffentlichung ein Vorgang angelegt und von Zeit zu Zeit auf Wiedervorlage geschrieben wird. Bei den Wiedervorlagen wird festgestellt, ob Erledigung inzwischen erfolgt ist oder nicht. Ist das erste der Fall, so ist die Erledigungsnachricht zu geben, bevor die Verfügung zu den Akten geschrieben wird. Auf

diese Weise soll die für die praktische Arbeit notwendige lückenlose Bereinigung der Sammlungen gewährleistet werden.

Zu Ziff. IX: Die Bestimmung, wonach die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten verpflichtet sind, von dem Inhalt des „Deutschen Fahndungsblattes“ Kenntnis zu nehmen und die zur Ermittlung des Täters erforderlichen Maßnahmen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu treffen, bedeuten eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die Erfahrung hat aber gezeigt, daß sie trotzdem nötig ist; manche Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten sind in dem Glauben, daß sie die Lektüre des Fahndungsblattes nach Belieben vornehmen und je nach Arbeitslust und Interesse daraufhin Maßnahmen treffen können oder nicht.

Tatsächlich ist das gründliche Studium des Fahndungsblattes eine ernste Berufspflicht jedes Polizeibeamten; er hat in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob und welche Maßnahmen er treffen kann oder muß, und sei es nur ein Nachsuchen im Melderegister.

Zu Ziff. X: Wenn der Erlaß am Schlusse vorschreibt, daß seine Bestimmungen zum Gegenstand eingehender Besprechungen zu machen sind, so deutet das einmal auf die Wichtigkeit der Durchführung der Bestimmungen des Erlasses und zum anderen darauf hin, daß sie eingehender Erläuterung und Besprechung, vor allem an Hand praktischer Beispiele, bedürfen, um die Bedeutung und den Zweck eines geregelten Nachrichtendienstes recht deutlich vor Augen zu führen.

Bei dieser Gelegenheit soll einmal die Rede von den bei den Meldungen zu verwendenden Vordrucken sein. Der Nachrichtendienst wird wertlos oder undurchführbar, wenn ihre Ausfüllung nicht mit peinlicher Sorgfalt erfolgt. Die Ausfüllung jeder einzelnen Frage ist deshalb notwendig, um Vergleichsmomente zur Herausfindung der Straftaten desselben Täters zu gewinnen. Die unter der Beschreibung der Arbeitsweise des Verbrechers aufgeführten einzelnen Punkte sind die charakteristischen Merkmale der Tatausführung, welche ebenso wie die Angaben unter „Personenbeschreibung (einschließlich Spuren)“ unbedingt bei Veröffentlichungen angeführt werden müssen. Hierauf muß bei den Veröffentlichungen

ganz besonders geachtet werden, da sie sonst für die anderen Polizeibehörden ohne Interesse und damit wertlos sind. Es wird sich die Notwendigkeit herausstellen, nach den gemachten Erfahrungen Richtlinien aufzustellen.

### Anlegung und Benutzung erkennungsdienstlicher Sammlungen.

Gleichzeitig mit dem Nachrichtenerlaß ist eine Anweisung für die Anlegung und Benutzung erkennungsdienstlicher Sammlungen ergangen. Wesen und Zweck der Sammlungen und Karteien gehen aus der Anweisung selbst zur Genüge hervor.

Die zu führende Personenkartei bildet gewissermaßen die Grundlage für die Benutzung aller anderen Sammlungen. Sie gibt Auskunft darüber, in welchen Sammlungen usw. sich Aufzeichnungen über die einzelnen Personen befinden.

Die Frage „Verbrecheralbum“ oder „Verbrechertlichtbildkartei“ ist offen geblieben, weil die Meinungen der Praktiker hierüber geteilt sind. Beide haben ihre Vorzüge und Nachteile.

Die Entscheidung darüber, ob zweckmäßig Vormerkblätter oder Merkblätter anzulegen sind, wird im wesentlichen davon abhängen, wo sich die Personalakten befinden, bei der Kriminalpolizei oder beim Innendienst; im zweiten Falle empfehlen sich Merkblätter.

Zu der Verlustkartensammlung ist zu bemerken, daß eine Beschränkung der zu registrierenden Gegenstände vorgesehen ist. Die LRP.-Stellen registrieren nur noch die Gegenstände, welche in ihrem Bezirk auf strafbare Weise abhanden gekommen sind, ausgenommen die bei Kapitalverbrechen; eine Ausnahme aller veröffentlichten Gegenstände in die Sammlung kommt nicht mehr in Betracht, da sonst zu viel überflüssige Doppelarbeit entsteht, die in keinem Verhältnis zu dem praktischen Wert steht. Ist der Eigentümer eines beschlagnahmten Gegenstandes nicht zu ermitteln, so erfolgt eine Veröffentlichung im Fahndungsblatt, auf Grund deren die LRP.-Stellen in ihren Sammlungen nachzusuchen haben. Diese Methode muß bei ordnungsmäßiger Durchführung zum Erfolge führen.

Wegen Führung des polizeilichen Strafregisters und der Personalakten sowie wegen Bereinigung der Strafakten werden noch nähere Anweisungen folgen.

### Kriminalpolizeilicher Funkverkehr.

Eine unabweismbare Notwendigkeit war es, eine Regelung des kriminalpolizeilichen Funkverkehrs vorzunehmen — Runderl. vom 14. 2. 27 (MBlB. 187), Heft „Landeskriminalpolizei“ S. D 39 —.

Der Funkverkehr wurde mit einer Verständnislosigkeit gehandhabt, die ihresgleichen suchte. Für die meisten der mit Funkstationen ausgestatteten Polizeibehörden war der Funkspruch „An Alle“ die Krönung der kriminalistischen Ermittlungstätigkeit. Mit einem Funkspruch „An Alle“ glaubte man das Letzte und Beste getan zu haben. Der Funkspruch „An Alle“ war das beste Pferd im Stalle der Kriminalpolizei. Was soll man dazu sagen, wenn eine kleine pommersche Stadt der gesamten großstädtischen Kriminalpolizei des deutschen Reiches den Diebstahl von 16 fetten Gänsen anzeigt? Vermutete man, daß sie in München oder Karlsruhe gebraten werden würden? Oder wenn eine Stadt in Ostpreußen durch Funkspruch „An Alle“ den Diebstahl eines Fahrrades verkündete? Sollte der Täter ein Straßenrennen durch den Polnischen Korridor nach Frankfurt a. M. veranstaltet haben? War jemand vermißt, so hieß es: Funkspruch „An Alle“, als ob sich auf den Funkspruch hin die Fahndungsbeamten aller mit Funkstationen ausgerüsteten Polizeibehörden sofort auf die Suche nach dem entlaufenen Taugenichts machen sollten. Die Polizeibehörden schienen regelmäßig dabei zu vergessen, daß der Funkspruch „An Alle“ nur einen sehr unvollkommenen Notbehelf darstellt, weil das Netz der Polizeifunkstellen, wie das Verzeichnis im Heft „Landeskriminalpolizei“ nachweist, nur sehr lückenhaft ist. Nur 118 Polizeiverwaltungen besitzen Funkstationen. Preußen hat aber annähernd 10 000 Ortspolizeibehörden und etwa 9000 Landjagereibeamte. Die Polizeibehörden glaubten damit alles getan zu haben, während die gefunkte Straftat dadurch tatsächlich der Masse der Polizei- und Landjagereibeamten unbekannt blieb, somit also eine Lücke im Fahndungsnetz entstand.

Die Zahl der Funkprüche betrug oft 60 und mehr an einem Tage. Sie wuchs derart an, daß ihre Weitergabe sich oft zwei Tage lang verzögerte. Was soll dann aber der Funkverkehr für einen Zweck haben? An manchen Tagen wurden 30—40 Vermißte gemeldet, als ob die Polizei keine andere Aufgabe hätte, als ihren ganzen Apparat zum Auffinden Vermißter zu entfalten. In den Funkprüchen wurden Wohnung und Name des Geschädigten mitgeteilt und eine endlose Aufzählung der gestohlenen Sachen vorgenommen; die Hauptsache, die Art der Tatausführung, fehlte meist. Jeder Funkpruch enthielt überflüssige Wendungen: „im Erfolgsfalle wird erfucht“, „Nachforschung, Festnahme, Mitteilung usw.“, als ob das nicht Selbstverständlichkeiten sind und nicht jede Polizeiverwaltung wissen muß, was auf Grund eines Ausschreibens zu geschehen hat. Es kann nur mit Bedauern festgestellt werden, daß die meisten Polizeibehörden, selbst die großer Städte, den Zweck eines Funkpruches noch nicht erkannt haben.

Bei der Regelung des Funkverkehrs galt es also, die Funkprüche auf solche Nachrichten zu beschränken, deren funkentelegraphische Verbreitung dem Inhalt nach gerechtfertigt war und trotz der Lückenhaftigkeit des Funknetzes zweckmäßig erschien. Dem Inhalt nach heißt, daß bei solchen Funkprüchen auf Grund des Inhalts des Spruches von der empfangenden Polizeibehörde sofort Maßnahmen getroffen werden konnten oder mußten. Eine Verbreitung trotz der Lückenhaftigkeit des Funknetzes erschien dann geboten, wenn die Funknachricht so wichtig erschien, daß sie trotz der nachfolgenden Veröffentlichung im „Deutschen Fahndungsblatt“ wenigstens sofort den größeren Polizeibehörden bekanntgegeben werden mußte. Mit der Neuregelung des Fahndungswesens verlieren die Funkprüche ohnehin in bezug auf die Schnelligkeit an Bedeutung, da die Nachrichtenübermittlung in Zukunft der der Tagespresse gleichkommen wird. Funkprüche über Straftaten, wie man sie jetzt meist gelesen hat, in denen ohne jede Schilderung der Tatausführung nur eine ausführliche Beschreibung des Stehlgutes geboten wird, müssen unterbleiben. Wir alle wissen, daß sie praktisch nicht verwertet werden; man liest sie kaum und legt sie weg.

Es soll noch auf einzelne Punkte des Erlasses eingegangen werden, um seine Bestimmungen klarzumachen. Die Entscheidung darüber, ob man einen Funktspruch aufgeben muß, ist ganz einfach. Man braucht sich nur zu fragen: Was werden die Polizeibehörden tun, wenn sie diesen Funktspruch erhalten? Das Urteil darüber kann jeder sehr einfach danach fällen, was er selbst pflichtgemäß tun würde. Das Entscheidende ist, ob irgendwelche Maßnahmen zur Aufklärung der Straftat oder zur Ergreifung des Täters oder des Flüchtigen sofort ergriffen werden können? Ist das nicht der Fall, so muß der Funktspruch unterbleiben; er ist überflüssig. Auch heute nach der Regelung wird noch darüber geklagt, daß zu viel gefunkt wird. So werden immer noch Funktsprüche gegeben, ohne daß irgendwelche Anhaltspunkte bestehen über den Täter und ohne daß die Ausführung der Tat angegeben wird. Entlaufene Lehrlinge, Hausangestellte, Schüler, wanderlustige Jugendliche werden durch Funktspruch zur Fahndung gestellt, ohne daß der geringste Anhaltspunkt für ein Verbrechen gegeben ist. Wird ein Verbrechen vermutet, so muß diese Vermutung auf alle Fälle begründet werden. Der Kriminalbeamte, der einen Funktspruch gibt, bei dem dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, erweist weder sich noch der Allgemeinheit damit einen Dienst. Er belastet den Funkverkehr überflüssigerweise und trägt dazu bei, ihn mehr oder weniger illusorisch zu machen.

Bei Abfassung der Funktsprüche ist daran zu denken, daß sie im Telegrammstil gehalten werden müssen und alles Entbehrliche wegbleiben muß. Man kann es wirklich nicht anders als töricht bezeichnen, wenn ein Funktspruch beginnt: „In der Nacht zum 6. September wurde bei dem Sattlermeister Schulze in der Königsberger Str. eingebrochen.“ Was sollen denn die anderen Polizeibehörden daraus entnehmen? Genügt nicht: Nachts zum 6. Einbruch. Wenn man nicht die „Nacht“ überhaupt als selbstverständlich betrachten will und nur hervorhebt, wenn der Einbruch am Tage war. Bei einem Funktspruch kann man wirklich nicht darauf sehen, ihn interessant abzufassen. Nicht minder töricht ist, wenn der Schluß lautet: „Um Mitfahndung nach dem Täter, Nachforschung nach dem Stehlgut, im Erfolgsfalle Festnahme des Täters,

Beschlagnahme des Stehlgutes und Nachricht wird gegeben an Kriminalkommissariat 6", womöglich noch "Einbruchsdezernat" hinzugefügt, „zu Tagebuch Nr. 4682 VI, Der Polizeipräsident, Kriminaldirektion. Richtig wäre es, wenn weiter nichts dastände wie: 4682 VI, Kriminalpolizei oder -direktion. Alles andere muß jeder Polizeibeamte selbst wissen. Was soll er denn anderes machen als nach dem Täter und nach dem Stehlgut fahnden, den Täter festnehmen und das Stehlgut beschlagnahmen? Im Nichterfolgssalle kann er wohl nicht gut den Täter festnehmen. „4682 VI Kriminalpolizei“ am Schluß des Anschreibens bedeutet, daß alle erforderlichen Nachforschungen anzustellen sind und im Erfolgssalle an die Kriminalpolizei zu der Tagebuchnummer 4682 VI Nachricht zu geben ist. Dieselben Wendungen findet man auch in den Ausschreiben der Fahndungsblätter. Hier sind sie ebenso überflüssig; sie werden bei der Neuregelung verboten werden.

Wir wissen alle, daß sich kein einziger Polizeibeamter bei einem Funktspruch, daß ein Fürsorgezögling entlaufen sei — um ein Beispiel zu nehmen —, in Bewegung setzt, um ausgerechnet nach diesem zu suchen. Das ist auch gar nicht möglich. Ein entlaufener Fürsorgezögling muß bei der systematischen Fahndungstätigkeit der Fahndungsbeamten gefunden und als solcher erkannt werden. Der Polizei- oder Landjagereibeamte, der dazu nicht imstande ist, hat seinen Beruf verfehlt. Wenn ein Vermißter „An Alle“ gefunkt wird, setzt niemand den kriminalpolizeilichen Fahndungsapparat in Tätigkeit. Anders, wenn Anhaltspunkte für ein Verbrechen vorliegen und sofortige Maßnahmen ergriffen werden können und müssen. Durch den Funktspruch wird aber keineswegs das Ausschreiben im Fahndungsblatt überflüssig, denn durch einen Funktspruch erhalten, wie vorhin schon ausgeführt, nicht alle Polizeibehörden davon Kenntnis.

Welchen Zweck nun aber das Funken von Erledigungsnachrichten haben soll, ist ganz und gar unersichtlich. Sie können nur dann berechtigt sein, wenn eingeleitete Fahndungsmaßnahmen sofort eingestellt werden müßten. Derartige Fälle werden sich aber nur sehr

selten ereignen. Anders selbstverständlich bei geheimzuhaltenden chiffrierten Funkprüchen und Erledigungen.

Inzwischen ist das Ministerium des Innern an die außerpreußischen Länderregierungen mit dem Ersuchen herangetreten, den Funkverkehr im Sinne des preußischen Erlasses zu regeln. Der Funkverkehr muß freigemacht werden für solche Nachrichten, die noch an demselben Tage in das Fahndungsblatt oder später in das „Deutsche Kriminalpolizeiblatt“ aufgenommen werden sollen.

Die übrigen Erlasse über das Nachrichtenwesen, die in dem Heft „Landeskriminalpolizei“ Aufnahme gefunden haben, sind von geringerer Bedeutung und bedürfen einer Erläuterung nicht. Im besonderen dürfte das auch von dem Erlaß betreffend Errichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Taschendieben gelten.

### Fahndungswesen.

In dem grundlegenden Erlaß vom 20. 5. 25 heißt es: „Das LK.P.-Amt ist allgemeine kriminalpolizeiliche Fahndungszentrale für das preußische Landesgebiet. Die einschlägigen Aufgaben wird ein Sondererlaß regeln.“ Dieser Erlaß ist fertiggestellt und wird in Kürze veröffentlicht werden.

Das Fahndungswesen ist von dem Nachrichtenwesen eigentlich nicht zu trennen, denn die Nachrichten dienen der Fahndung.

Der Erlaß hat sich weitere Ziele gesteckt, als man nach der Ankündigung in dem grundlegenden Erlaß annehmen muß. Er wird nämlich das Fahndungswesen bis zu einem gewissen Grade für das gesamte Deutsche Reich regeln. Hierzu ist selbstverständlich die Zustimmung aller deutschen Länderregierungen erforderlich, die erfreulicherweise grundsätzlich bereits von allen erteilt worden ist. Es steht zu hoffen, daß mit dem neuen Rechnungsjahr 1928 die Neuregelung in Kraft treten kann. Die Neuregelung bedeutet einen erheblichen Fortschritt unseres Fahndungswesens; sie nimmt durchgreifende Änderungen vor. Ein fühlbarer Mangel unseres Fahndungs- und Nachrichtenwesens bestand in der Zersplitterung unserer Fahndungs-

blätter. Wenn man von den örtlichen Nachrichtenblättern absteht, bestanden in Preußen allein drei solcher Blätter: das „Deutsche Fahndungsblatt“, das „Preussische Zentralpolizeiblatt“ und der Berliner „Tagesbericht“. Das „Deutsche Fahndungsblatt“ ist das am weitesten verbreitete. Es geht fast allen deutschen Ortspolizei- und Justizbehörden sowie allen Landjägerbeamten täglich zu. Seine Auflage beträgt annähernd 20 000 Stück. Es wird herausgegeben auf Grund einer Vereinbarung der deutschen Länderregierungen, die sich sämtlich an den Kosten beteiligen.

Das „Preussische Zentralpolizeiblatt“ war ursprünglich bestimmt für die Veröffentlichung von Haftbefehlen und Steckbriefen preussischer Justiz- und Polizeibehörden von geringerer Bedeutung, die für Preußen in Betracht kamen; ferner sollte es als Nachrichtenblatt dienen für solche Bekanntmachungen polizeilichen Inhalts, welche nur für das preussische Staatsgebiet von Interesse sind. Es liegt auf der Hand, daß es diesem Zwecke nicht dienen konnte. Das preussische Staatsgebiet ist einmal derart ausgedehnt und von so vielen außerpreussischen Ländern durchsetzt, daß es derartige Bekanntmachungen gar nicht geben kann; sie müssen Bedeutung für das gesamte Reichsgebiet haben, wenn es sich nicht gerade um Bekanntmachungen handelt, welche nur die Interessen eines enger begrenzten Gebietsteiles berühren. So ist es denn nicht weiter verwunderlich, daß sich die preussischen Polizeibehörden des „Preussischen Zentralpolizeiblattes“ so gut wie überhaupt nicht bedienen, abgesehen von einigen kleinen Behörden, welche glauben, Straftaten von geringer Bedeutung dort veröffentlichen zu müssen. Als ein Kuriosum muß es bezeichnet werden, daß die Bekanntmachungen im „Preussischen Zentralpolizeiblatt“ fast nur von außerpreussischen Behörden, insbesondere mecklenburgischen, stammen, obgleich doch das Blatt ausschließlich als preussisches Landesfahndungsblatt gedacht war. Das „Preussische Zentralpolizeiblatt“ erscheint in einer Auflage von rund 10 000 Stück und geht den preussischen Polizeibehörden und Landjägerbeamten zu. Eine praktische Bedeutung ist dem Zentralpolizeiblatt nicht beizumessen. Als Nachrichtenblatt ist es nahezu völlig bedeutungslos.

Über den Berliner „Tagesbericht“ besteht bei den meisten Polizei- und Landjägerbeamten völlige Unklarheit. Er wurde bis heute von vielen Polizeibehörden als Nachrichtenblatt bevorzugt. Diese gaben ihre kriminalpolizeilichen Nachrichten nur an den Berliner „Tagesbericht“, offenbar in der Annahme, daß der „Tagesbericht“ von allen Polizei- und Landjägerbeamten gelesen würde. Dem ist aber nicht so. Der „Tagesbericht“ reiht in Wirklichkeit eine Lücke in das Nachrichtenetz, und zwar deshalb, weil er nur einer beschränkten Anzahl von Polizeibehörden zugeht. Seine Auflage beträgt nicht mehr als 2000 Stück, von denen allein 500 bei der Berliner Kriminalpolizei verbleiben. Außerdem werden sämtliche Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten der Provinz Brandenburg damit beliefert. Auf die übrigen deutschen Polizeibehörden entfallen nur wenige Stücke. Der „Tagesbericht“ war ursprünglich als örtlich beschränktes Nachrichtenblatt gedacht für Berlin und dessen nähere und weitere Umgebung. In Verkennung dieses Zweckes ist man darüber hinausgegangen, verführt vielleicht durch die anzuerkennende gute Aufmachung des Blattes, — wie aber gesagt werden muß, nicht zum Nutzen eines lückenlosen Nachrichtendienstes.

Von den im „Deutschen Fahndungsblatt“ und im „Preussischen Zentralpolizeiblatt“ veröffentlichten Haftbefehlen und Steckbriefen werden sogenannte „Graukarten“ gedruckt, und einer Anzahl von Polizeibehörden auf ihren Antrag zur Ergänzung ihrer Steckbriefkartei zugestellt, zurzeit 107. Die Steckbriefkarteien sind wohl an sich ein ausgezeichnetes, infolge ihrer geringen Verbreitung aber doch ebenfalls lückenhaftes Fahndungsinstrument.

Von der Schriftleitung des „Deutschen Fahndungsblattes“ wird ein Steckbriefregister herausgegeben, welches die im Fahndungsblatt und Zentralpolizeiblatt veröffentlichten Steckbriefe und Haftbefehle enthält; es wird aber nur den Landjägerbeamten und den Grenzpolizeistellen geliefert. Es hat außerdem den Mangel, daß es nicht alle noch bestehenden Fahndungen enthält, sondern nur die im Laufe des Jahres ergangenen. Für den praktischen Gebrauch ist es zudem nicht glücklich geordnet, weil die Fahndungen nach den Regierungsbezirken und

den außerpreussischen Ländern gegliedert gedruckt sind, so daß man noch ein durchlaufendes alphabetisches Register anfügen mußte. Alle Polizeibehörden sind gezwungen, wenn sie ihren Fahndungsbeamten ein Hilfsmittel zur Fahndung in die Hand geben wollen, sich das privat herausgegebene Renkel-Richtersche Steckbriefregister, das nicht weniger als 36 RM. jährlich kostet, zu halten. Das Renkel-Richtersche Register ist aber auch kein vollwertiges Fahndungsmittel, ganz abgesehen davon, daß es ein merkwürdiger Zustand ist, wenn sich Polizeibehörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten einer solchen Privateinrichtung bedienen müssen. Das Register enthält nicht alle offenen Fahndungen, vor allem aber keine polizeilichen.

### **Erlaß betr. kriminalpolizeiliches Fahndungswesen.**

Die Grundgedanken der beabsichtigten Neuregelung sind folgende: Das „Deutsche Fahndungsblatt“ erscheint unter der Bezeichnung: „Deutsches Kriminalpolizeiblatt“ und das bisher von der Schriftleitung des „Deutschen Fahndungsblattes“ herausgegebene Steckbriefregister unter der Bezeichnung „Deutsches Steckbriefregister“. Das „Preussische Zentralpolizeiblatt“ und der Berliner „Tagesbericht“ stellen ihr Erscheinen ein. Als örtliches Nachrichtenblatt kann der „Tagesbericht“ bestehen bleiben.

### **Deutsches Kriminalpolizeiblatt.**

Das „Deutsche Kriminalpolizeiblatt“ wird im Gegensatz zu heute im allgemeinen keine Haftbefehle und Steckbriefe mehr veröffentlichen, sondern nur noch Nachrichten kriminalpolizeilichen Inhaltes, wie sie heute im 2. Teil des Fahndungsblattes und im „Tagesbericht“ enthalten sind. Dringliche Steckbriefe, z. B. bei Morden, können selbstverständlich weiter veröffentlicht werden, besonders dann, wenn bestimmte Anhaltspunkte für die Fahndung gegeben werden können und eine sofortige Einzelfahndung der Polizeibehörden und Landjagereibeamten nach der gesuchten Person einsetzen soll. Während bis heute die Ausschreiben über Straftaten verschiedener Art durcheinander abgedruckt sind, werden sie in Zukunft in einer bestimmten Reihenfolge systematisch geordnet. So z. B.

1. Mord, 2. Raubüberfälle, 3. schwerer Diebstahl, 4. einfacher Diebstahl, 5. Betrug, 6. Unterschlagung usw. Diese systematische Ordnung erleichtert für die Spezialdienststellen die Durchsicht der Blätter. Sie hat aber noch eine besondere Bedeutung. Heute ist z. T. die Auffassung verbreitet, daß es in das Belieben des einzelnen Beamten gestellt sei, ob er von den Bekanntmachungen Kenntnis nehmen und danach Maßnahmen einleiten will oder nicht. Hierüber trifft bereits der Nachrichtenerlaß (Landjägerbeamten) in Ziffer IX. „Die Ortspolizeibehörden (Landjägerbeamten) sind verpflichtet, von dem Inhalt des „Deutschen Fahndungsblattes“ Kenntnis zu nehmen und die zur Ermittlung des Täters erforderlichen Maßnahmen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu treffen. Die L.P.-Stellen haben die im „Deutschen Fahndungsblatt“ veröffentlichten Nachrichten an Hand ihrer Sammlungen zu verwerten.“ Das heißt, daß sämtliche Polizeibeamten und Landjägerbeamten, welche sich mit kriminalpolizeilicher Tätigkeit zu befassen haben, mindestens soweit es ihren Spezialdienstzweig betrifft, von den Veröffentlichungen Kenntnis zu nehmen haben. Darüber hinaus muß jede Dienststelle bei den einzelnen Bekanntmachungen prüfen, ob und welche Maßnahmen sie nach der einen oder anderen Richtung hin ergreifen kann oder zu ergreifen hat. Um nichts zu übersehen, ist es am zweckmäßigsten, wenn die Dienststelle jede sie betreffende Bekanntmachung auf einen besonderen Bogen aufklebt und diesen gewissermaßen als neuen Eingang in den Geschäftsverkehr bringt und verfüngsmäßig die möglichen oder notwendigen Maßnahmen anordnet. Dies kann z. B. sein bei einem Einbruch: Durchsicht der Straftatenkartei, ob bereits gleich ausgeführte Straftaten bekannt sind und zutreffenden Falles Benachrichtigung der betreffenden Behörde sowie Ergänzung der eigenen Sammlung unter Anbringung entsprechender Bemerkungen auf den bereits liegenden Straftatenkarten, weiter Nachsehen in der Verbrecherkartei, ob dort ein Verbrecher verzeichnet ist, der gleiche Straftaten bereits früher ausgeführt hat, zutreffenden Falles Nachforschung nach dieser Person, insbesondere nach seinem Aufenthalt und Feststellung, ob er tatsächlich als Täter in Frage kommen kann, nötigenfalls unter Durchführung strafprozessualer Maßnahmen, wie Durch-

fuchung, Beschlagnahme, Festnahme, sowie Benachrichtigung der ersuchenden Behörde. Werden beschlagnahmte Gegenstände bekanntgegeben, so ist eine Durchsicht der Verlustkartensammlung anzuordnen, in geeigneten Fällen auch eine Pressenotiz zu veranlassen.

Wird eine dem Namen nach genannte Person ausgeschrieben, so sind (vorausgesetzt, daß es sich wirklich um eine wichtige Straftat handelt), alle möglichen Feststellungen sofort zu treffen. Nur dann werden nämlich namentliche Fahndungen im „Deutschen Kriminalpolizeiblatt“ veröffentlicht, wenn die Polizeibehörden nicht etwa nur Suchvermerke anlegen oder die Person in die Fahndungsliste aufnehmen sollen, sondern wenn sofort nach dieser Person eine Einzelfahndung einsetzen soll, sei es nun in Form von Hotelkontrollen, Revisionen der Volkstüchen, Herbergen, Kaschemmen, Kaffeeklappen usw. oder Anhalten Verdächtiger auf der Landstraße, sei es durch Nachfragen in den Melderegistern, Nachforschungen bei den Arbeitsämtern oder Krankenkassen oder ähnliches. Ich will mich hier mit diesen kurzen Andeutungen begnügen. Jeder Polizeibeamte muß bei einiger Überlegung wissen, was er im einzelnen veranlassen kann. Besonders muß er immer daran denken, in welcher Weise er die zu diesem Zwecke bei den L.A.B.-Stellen geführten Sammlungen in Anspruch nehmen kann.

Bermißte werden nach alphabetischer Ordnung aufgenommen, so daß man sich unschwer ein behelfsmäßiges Register durch Zerschneiden anlegen kann. Die Frage, ob später ein besonderes Register herausgegeben werden oder die Bermißten mit in das Steckbriefregister aufgenommen werden sollen, bedarf noch der Prüfung. Die Erledigungen werden in derselben Reihenfolge wie die Straftaten veröffentlicht. In ihnen ist kurz anzugeben, wie die Erledigung erfolgt ist. Ist der Täter festgenommen, so ist er zu nennen, ebenso wie der Ort und die Zeit seiner Festnahme, in geeigneten Fällen sind hier noch nähere Angaben zu machen, die demselben Zweck dienen sollen, wie die ebenfalls in das „Deutsche Kriminalblatt“ aufzunehmenden Mitteilungen über Festnahme von Verbrechern, die vermutlich auch anderwärts Straftaten verübt haben. Notizen über

Festnahme solcher Verbrecher müssen eingehend gehalten sein; sollen sie ihren Zweck erreichen, so müssen sie nach Möglichkeit Angaben über die bisherige verbrecherische Tätigkeit und das Vorleben enthalten, ferner den Auf- und sich eingehend über die letzte verbrecherische Betätigung aussprechen unter Hervorhebung der Spezialität und aller sonstigen in Betracht kommenden Momente. Auf diese Weise werden die anderen Polizeibehörden in die Lage versetzt, prüfen zu können, ob der Festgenommene auch für in ihrem Bezirk verübte Straftaten in Betracht kommt usw. Bis zu einem gewissen Grade sollen auch die Erledigungsnachrichten hierzu in Stand setzen.

Weiter sollen im „Deutschen Kriminalpolizeiblatt“ die Entlassungen reisender Berufs- und Gewohnheitsverbrecher bekanntgegeben werden. Die Polizeibehörden können danach ihre Spezialistenkarten ergänzen. Sie können bei Verübung von bestimmten Verbrechen später manchmal ohne weiteres auf den Täter kommen, wenn eine Straftat plötzlich in derselben Weise ausgeführt worden ist, wie sie als spezifische Arbeitsweise des Entlassenen in der Notiz bekanntgegeben worden war. Es können ferner über diese Verbrecher sogenannte Vormerkkarten in die Steckbriefskarteien eingelegt werden, da es gar nicht selten ist, daß sich solche Verbrecher unter ihrem richtigen Namen anmelden.

Eine hoffentlich wertvolle Ergänzung des „Deutschen Kriminalpolizeiblattes“ ist die Bekanntgabe von Bestimmungen für die kriminalpolizeiliche Fahndung.

Die Veröffentlichung von Ersuchen um Aufenthaltsermittlung wird voraussichtlich wöchentlich erfolgen. Die ganze Frage der Veröffentlichung solcher Ersuchen und ihrer Auswertung wird jedenfalls auf Grund der Erfahrungen noch besonders geregelt werden. Ebenso verhält es sich mit den Bekanntmachungen der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichs- oder Staatsgebiet. Nachforschungsersuchen nach Personen, welche sich der Unterhaltspflicht entziehen, werden nicht mehr aufgenommen, da ein kriminalpolizeiliches Interesse daran nicht besteht. Es muß den Gemeindebehörden überlassen bleiben, diese Ersuchen entweder in einem eigenen Blatt oder in der „Zeitschrift für das Heimatwesen“, welche in Staßfurt

erscheint und bereits eine entsprechende Beilage hat, bekanntzugeben. Von Ausnahmen in wichtigen Fällen abgesehen, sollen auch keine Verluste von Pässen oder anderen Legitimationspapieren mehr veröffentlicht werden, da ihnen eine wesentliche praktische Bedeutung nicht beizumessen ist. Die Annahme, daß sich Verbrecher häufig verlorengegangener Papiere als Legitimation bedienen, hat sich nur in seltenen Fällen als richtig erwiesen.

Die bisher zum „Deutschen Fahndungsblatt“ herausgegebenen Zusammenstellungen der Bekanntmachungen erscheinen beim „Deutschen Kriminalpolizeiblatt“ nicht mehr. Die Kosten, welche sie verursachen, dürften mit dem praktischen Wert nicht im Einklang stehen. Selbstverständlich ist es, daß nach wie vor Bildbeilagen erscheinen. Diese werden zweckmäßig herausgebracht bei Bekanntgabe der Entlassung von reisenden Berufsverbrechern als das übliche zwei oder dreiteilige Verbrecherlichtbild. Hiermit können die Polizeibehörden ohne weiteres ihre Lichtbildsammlungen ergänzen zur Verwertung bei Fahndungen; auch kleinere Behörden können sich damit eine kleine Sammlung von Lichtbildern der reisenden Berufsverbrecher schaffen und zusammen mit der im Kriminalpolizeiblatt bekanntgegebenen Arbeitsweise des Verbrechers verwerten. Wird später ein solcher Verbrecher zur Fahndung aufgegeben, kann auf die Bildveröffentlichung hierbei hingewiesen werden, so daß auf diese Weise unter Benutzung des Bildes eine erfolgversprechende Fahndung einsetzen kann.

Einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete des Fahndungswesens wird die Erscheinungsart des „Deutschen Kriminalpolizeiblattes“ bedeuten. Die Redaktion wird in großzügiger Weise mit Kriminalpraktikern besetzt werden, so daß eine sofortige Bearbeitung der zur Veröffentlichung eingehenden Nachrichten gewährleistet ist. Jede eingehende Nachricht wird grundsätzlich noch an demselben Tage, die im Laufe des Nachmittags oder am Abend eingehenden spätestens am nächsten Morgen in die Druckerei gehen. Die Druckerei wird verpflichtet, alle bis zum Mittag einlaufenden Nachrichten in das an demselben Tage erscheinende Blatt aufzunehmen. Das Blatt ist in seiner Gesamtauflage spätestens bis 16,20 Uhr beim Postzeitungsamt aufzuliefern, um noch an dem-

selben Nachmittage versandt zu werden. Am nächsten Morgen bereits werden sämtliche belieferten Stellen im Besitze des Blattes sein. Zu diesem Zwecke wird auch noch eine besondere Regelung des kriminalpolizeilichen Funknachrichtenwesens erfolgen, so daß z. B. der Funkpruch über einen in der Nacht verübten Einbruch oder Mord noch an demselben Tage in das Blatt aufgenommen werden und am nächsten Tage allen Polizeibehörden und Landjägerbeamten bekannt sein kann. Auch hieraus erhellt die Notwendigkeit, den Funkverkehr nur auf wirklich wichtige und aktuelle Nachrichten zu beschränken, da er nur dann seinen Zweck in vollem Umfange erfüllen kann.

Das Blatt wird fast allen Ortspolizeibehörden, den Kriminal- und Grenzdienststellen, den Landjägerbeamten, den Untersuchungsrichtern, Amtsgerichten, Staats- und Staatsanwaltschaften, sowie den besonderen Gefangenanstalten im Deutschen Reiche unentgeltlich in einer den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechenden Anzahl geliefert. Damit sind die Voraussetzungen für eine lückenlose Fahndung gegeben. Privatpersonen und nichtamtliche Stellen werden von der Belieferung ausgeschlossen.

#### Deutsches Steckbriefregister.

Neben dem „Deutschen Kriminalpolizeiblatt“ erscheint ein „Deutsches Steckbriefregister“. In dieses Register werden auf Antrag aufgenommen die von deutschen Gerichten und Staatsanwaltschaften zwecks Strafverfolgung und Strafvollstreckung erlassenen Steckbriefe und Haftbefehle. Von besonderer Bedeutung ist, daß auch wichtige Festnahmeersuchen von Polizei- und anderen Behörden Aufnahme finden werden. Dies hat den Zweck, den bei Steckbriefen und Haftbefehlen oft entstehenden Zeitverlust auszugleichen. Die im „Deutschen Kriminalpolizeiblatt“ zur Fahndung aufgegebenen Personen werden ohne besonderen Antrag aufgenommen. Die bisher im Teil A des „Deutschen Fahndungsblattes“ und im „Preussischen Zentralpolizeiblatt“ veröffentlichten Steckbrief- und Haftbefehle werden, wie besonders hervorgehoben sein soll, im „Kriminalpolizeiblatt“ nicht mehr, sondern nur noch im „Deutschen Steckbriefregister“ er-

scheinen. Die polizeilichen Festnahmeersuchen erlöschen spätestens, wenn nicht vorher ihre Zurücknahme erfolgt, mit Ablauf des zweiten Monats nach der Veröffentlichung. Die betreffenden Namen werden dann ohne weiteres aus dem Steckbriefregister entfernt.

Die Namen der gesuchten Personen werden alphabetisch fortlaufend geordnet, die der weiblichen von denen der männlichen getrennt. Die Bezeichnungen der Behörden, des Berufs und der Straftaten werden entsprechend einem dem Register vorangestellten Verzeichnis abgekürzt. Sie werden nur mit einem oder wenigen Buchstaben gekennzeichnet. Dies hat den Zweck, das Format des Registers möglichst schmal und damit handlich zu machen. Die Namen der in das Register neu aufgenommenen Personen werden mit einem Stern versehen, so daß bei jedem Neuerscheinen eines Registers diese Personen zwecks Nachsuchen in den Melderegistern, in den Listen der Gefängnisse usw. ohne weiteres erkennbar sind. Bei Veröffentlichung der Personen im „Deutschen Kriminalpolizeiblatt“ wird im Steckbriefregister kurz auf diese verwiesen, z. B. 8,43, d. h. veröffentlicht im „Kriminalpolizeiblatt“ Nr. 8 unter laufender Nr. 43. Reisende Verbrecher werden besonders gekennzeichnet.

Aufgestellt wird das Steckbriefregister an Hand einer Kartei, welche von der Schriftleitung des „Deutschen Kriminalpolizeiblattes“ auf Grund der eingehenden Ersuchen und Erledigungsnachrichten geführt wird.

Das Format des Steckbriefregisters wird so gewählt, daß es handlich und bequem in der Tasche mitzuführen ist. Eine schmale und dabei lange Gestaltung ermöglicht es, 64 Namen auf jede Seite zu bringen, und bei einer Steigerung des Umfanges bis auf 500 Seiten 32 000 Fahndungen zu veröffentlichen. Ein Probeexemplar zeigt, daß selbst bei diesem erheblichen Umfange das Steckbriefregister keine unbequeme Belastung des fahndenden Polizei- oder Landjagereibeamten darstellt.

Die Erwägungen darüber, wie oft das Register erscheinen soll, sind noch nicht endgültig abgeschlossen. Es war entsprechend dem Beschluß der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission daran gedacht, alle 14 Tage ein Gesamtregister und alle 3 Tage ein Nachtragsregister bei schnellster Herstellung herauszubringen. Es steht noch

dahin, ob sich ein solch häufiges Erscheinen mit Rücksicht auf die Höhe der dadurch entstehenden Kosten ermöglichen lassen wird. Immerhin steht es fest, daß mindestens alle Monat ein Gesamtregister mit wöchentlichen Nachträgen erscheinen wird. Jeder neue Nachtrag enthält alle seit Herausgabe des Hauptregisters hinzugekommenen Fahndungen und die seitdem erfolgten Erledigungen.

Der Bezieherkreis des Steckbriefregisters und der Umfang der Belieferung werden sich etwa mit dem des „Deutschen Kriminalpolizeiblattes“ decken.

Ganz ähnlich wie heute werden über jede einzelne Fahndung Registerkarten, sogenannte Graukarten, gedruckt, die den Ortspolizeibehörden auf Antrag, den kommunalen gegen Erstattung der Selbstkosten, geliefert werden. Auf die Registerkarte wird eine kurze Personenbeschreibung aufgedruckt.

Von den befristeten Festnahmeersuchen, also von denen der Polizeibehörden usw., werden die Steckbriefkarten buntfarbig gedruckt, und zwar in blauer und grüner Farbe sowie rosafarben, je nach dem Monat. Es kann danach sofort erkannt werden, welche Festnahmeersuchen infolge Fristablaufs erloschen und damit zu entfernen sind.

Eine besondere Regelung ist für die Erledigungen und die darüber zu erstattenden Meldungen vorgesehen. In allen Fällen, in denen die Ortspolizeibehörde die Aufnahme eines Fahndungsersuchens in das Steckbriefregister veranlaßt hat, hat sie dem Aktenvorgang bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft und das Gericht einen ausgefüllten Vordruck beizufügen, in dem mitgeteilt wird, daß um Aufnahme eines Fahndungsersuchens in das „Deutsche Steckbriefregister“ über die betreffende Person ersucht worden ist. Staatsanwaltschaft oder Richter werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie zu entscheiden haben, ob sie nunmehr gegen die Person einen Haftbefehl oder Steckbrief erlassen oder beantragen wollen. Entsprechend ihrer Entscheidung geben sie das Ersuchen an die Schriftleitung des „Deutschen Kriminalpolizeiblattes“ weiter mit folgendem Texte: „Ich habe gegen den Vorgenannten Steckbrief erlassen. Ich ersuche, das polizeiliche Festnahmeersuchen zu löschen und ein erneutes Ersuchen unter obigem Aktenzeichen zu ver-

öffentlichen (oder umgekehrt). Die Ortspolizeibehörden müssen in jedem Falle der Veröffentlichung eines Festnahmeersuchens eine entsprechende Notiz in den Geschäftsgang bringen, die laufend zu kontrollieren ist, damit keine Erledigungsnachricht unterbleibt. Eine entsprechende Anordnung wird auch bei der Justizverwaltung getroffen werden.

Bei jeder polizeilichen Festnahme ist zu prüfen, ob ein Festnahmeersuchen oder ein Steckbrief (Haftbefehl) vorliegt. Ist dies der Fall, so ist der ersuchenden Behörde von der Festnahme nach Vordruck Nachricht zu geben und dies in den Akten zu vermerken. Die Mitteilung würde z. B. folgendermaßen lauten: Der im „Deutschen Steckbriefregister“ und „Deutschen Kriminalpolizeiblatt“ Nr. 42 zum dortigen Aktenzeichen VI 5213 wegen schweren Diebstahls gesuchte Schlosser Max Müller, geb. am 25. 12. 1903 in Zehlendorf, ist am 4. d. M. hier festgenommen und dem Amtsgericht in Görlitz zugeführt worden. Ich ersuche, die Ausschreibung löschen zu lassen.“

#### F a h n d u n g s m a ß n a h m e n .

Besondere Bestimmungen trifft der Erlaß zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Fahndung unter „Fahndungsmaßnahmen.“ Dies ist deshalb geschehen, weil vorgenommene Nachprüfungen ergeben haben, daß die Fahndungen nicht so erfolgen, wie es notwendig ist. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Festnahmeziffern eine starke Steigerung erfahren können. Der Erlaß bestimmt daher: Die Ortspolizeibehörden und leitenden Landjägereibeamten haben die zur Durchführung einer ständigen ordnungsmäßigen und systematischen Fahndung nötigen Anordnungen zu treffen. Auf Grund dieser Anordnungen kann bei Revisionen festgestellt werden, ob und inwieweit eine erfolgversprechende Fahndung gewährleistet ist.

Die mit Fahndungsdienst betrauten Polizei- und Kriminalbeamten sowie sämtliche Landjägereibeamten sind verpflichtet, das Steckbriefregister und den neuesten Nachtrag bei ihren Dienstgängen mit sich zu führen und in allen geeigneten Fällen von ihm Gebrauch zu machen. Festgenommene sind dem zuständigen Richter mit einem

Auszug aus dem Steckbriefregister oder Kriminalpolizei-  
blatt vorzuführen.

Über die festgenommenen Personen, die von aus-  
wärtigen Behörden gesucht werden, sind von den Orts-  
polizeibehörden und Landjägerbeamten Nachweisungen  
zu führen, an Hand deren die Fahndungstätigkeit nach-  
geprüft werden kann. Etwas völlig Neues sind die im  
Erlaß vorgesehenen Landesfahndungstage. Um eine  
durchgreifende Fahndung zu gewährleisten, finden an be-  
stimmten, vom Landeskriminalpolizeiamt festgesetzten  
Tagen Landesfahndungen statt. An diesen Tagen haben  
sämtliche Ortspolizeibehörden und die gesamte Land-  
jägeri mit allen verfügbaren Beamten zu wiederholten  
Malen Hotels, Gasthäuser, Herbergen, Asyle, Volks-  
küchen, Kaffeehallen, Bahnhöfe, Strohschober, Scheunen,  
Kaschemmen und bekannte Verbrecherschlupfwinkel nach  
gesuchten Personen zu kontrollieren. Über das Ergeb-  
nis sind ebenfalls Nachweisungen einzureichen. Der  
Sinn dieser Landesfahndungstage ist der, daß nach Mög-  
lichkeit alle Personen, die für eine Fahndung in Betracht  
kommen können, an einem Tage kontrolliert werden, so  
daß — theoretisch jedenfalls — die Fahndung lückenlos ist.

Der Erlaß legt weiter den Ortspolizeibehörden  
(Landjägerbeamten) die Verpflichtung auf, sämtliche  
Neuanmeldungen sowie die Fremdenmeldungen an Hand  
des Steckbriefregisters mit größter Beschleunigung nach-  
zuprüfen. Erfahrungsgemäß wird gerade dieser Punkt,  
vor allem von kleineren Städten, sehr vernachlässigt. Tat-  
sächlich kommt der Durchsicht der Meldezettel eine erheb-  
liche Bedeutung zu. Die Zahl der auf diese Weise fest-  
genommenen Personen ist größer als man ohne Kenntnis  
der Dinge anzunehmen geneigt ist.

### Kriminalstatistik.

„Das LRP.-Amt dient der statistischen Erfassung und  
Verwertung der im preußischen Landesgebiet verübten  
Straftaten. Hinsichtlich der Kriminalstatistik werden  
weitere Weisungen ergehen.“ Die mit diesen beiden  
Sätzen in dem Erlaß vom 20. 5. 25 angekündigte Ord-  
nung der Kriminalstatistik ist bisher noch nicht erfolgt.  
Bis heute haben nur die staatlichen Polizeiverwaltungen  
und die Polizeibehörden in Orten mit mehr als 50 000

Einwohnern eine durch den Runderlaß vom 5. 12. 22 (MBlB. S. 1173) eingeführte Kriminalstatistik zu führen, wenn man von den Tagebüchern, welche die Landjägerbeamten zu führen haben, und die statistisch verwertet werden können, absieht. (Diese Nachweisungen haben selbstverständlich auch organisatorische Bedeutung und dienen Kontrollzwecken.) Die bisherige Statistik, die sich nur auf Tötungsdelikte, Erpressungen, schwere und einfache Diebstähle, Münzverbrechen und Sittlichkeitsdelikte erstreckt, ist unzulänglich, schon deshalb, weil einheitliche Richtlinien zu ihrer Führung nicht gegeben sind, und für ihre Richtigkeit keine Vorsorge getroffen ist. Sie hat auch in ihrer heutigen Form praktisch so gut wie keine Bedeutung, da irgendwelche Folgerungen von der einfachen Feststellung, ob einzelne Delikte zu- oder abgenommen haben, nicht gezogen werden können. Die Erwägungen, in welcher Weise die Führung der Kriminalstatistik zu gestalten sein wird, sind noch nicht abgeschlossen. Sie wird einesteils von den Erfahrungen, welche bei der Berliner Kriminalpolizei mit der dort versuchsweise eingeführten veränderten Statistik gemacht werden, andererseits von den Beschlüssen der Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission, welche sich ebenfalls damit befaßt, abhängen. Die neue Kriminalstatistik, welche richtiger zum Unterschied von der bisherigen Kriminalstatistik als einem Teile der Statistik der Strafrechtspflege „kriminalpolizeiliche Statistik“ genannt werden müßte, wird in der Hauptsache auf die Erfassung und Erkennung sowohl praktisch als auch theoretisch verwertbarer Momente abzustellen sein. Sie muß mittelbare oder unmittelbare Rückschlüsse ziehen lassen können, welche allgemein sozial und im besonderen kriminalpolitisch ausgewertet werden können, z. B. wird man aus dem Alter der Rechtsbrecher der verschiedenen Verbrechenarten erkennen können, bis zu welchem Alter im allgemeinen die nach dem neuen Strafgesetzentwurf vorgesehene Sicherungsverwahrung notwendig erscheint. Aus der Erfassung der besonders bevorzugten Objekte der Straftaten wird man darauf hingewiesen werden, welchen von ihnen Staatsbürger und Polizei ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen; aus dem Anschwellen oder Abflauen der einzelnen Straftaten wird sich die Verbrechenskongunktur erkennen lassen, die

unter Umständen zu organisatorischen Maßnahmen Anlaß geben kann; es wird aber auch in manchen Fällen bei einer richtig geführten Statistik möglich sein, unmittelbar kriminaltaktische Notwendigkeiten zu erkennen und anzuwenden. Wenn z. B. ein plötzliches und starkes Anschwellen von Metalldiebstählen erkannt wird, so kann die Befehung der Ankaufslökalen sämtlicher Altwarenhändler — eine kriminaltaktische Maßnahme — in kurzer Zeit zu einer völligen Unterbindung solcher Diebstähle führen.

Die kriminalpolizeiliche Statistik muß in einer solchen Form geführt werden, daß sie ein möglichst getreues, individuell verwertbares Abbild des kriminellen Lebens mit seinen vielgestaltigen Neben- und Folgeerscheinungen zeigt. Sie wird dann eine überaus lebendige, wertvolle Ergänzung der heutigen Kriminalstatistik bedeuten und sie erst zu einem vollen Bild abrunden. Wenn gleich alle Kriminalstatistiken Differenzen aufweisen werden, so muß doch durch Einführung entsprechender Verwaltungsmaßnahmen für eine Ausschaltung aller Fehlerquellen, soweit möglich, gesorgt werden.

Alles eben Ausgeführte wird also Aufgabe der neu zu gestaltenden kriminalpolizeilichen Statistik sein.

#### **Kriminalpolizeilicher Verkehr mit dem Ausland.**

„Das Landeskriminalpolizeiamt ist befugt, in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten unmittelbar den Dienstverkehr mit den Kriminalpolizeibehörden des Auslandes zu unterhalten.“ Diese Regelung im Erlaß vom 20. 5. 25 bedeutet eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem bisherigen Zustande, in welchem dieser Dienstverkehr auf den diplomatischen Weg angewiesen war. Allerdings hatte sich auch hier, wie in manchen anderen Dingen, die Praxis bereits ihre eigenen Wege geebnet, indem sie unmittelbar mit den Polizeibehörden des Auslandes verkehrte; im unmittelbaren Grenzverkehr war dies sogar die Regel. Die eben angeführte Bestimmung des Erlasses bedeutet, daß, abgesehen vom Grenzverkehr, der Schriftverkehr von den und an die ausländischen Behörden durch das LKPol.-Amt zu leiten ist. Diese etwas einengende Vorschrift verfolgt verschiedene Zwecke. Es soll damit einmal eine Kontrolle ermöglicht und eine Übersicht gewonnen und zum anderen festgestellt werden,

ob das Prinzip der Gegenseitigkeit bei allen Auslandsstaaten gewährleistet wird. Es besteht die Möglichkeit, daß den Polizeibehörden bis zu einem gewissen Grade das Recht völlig selbständigen Verkehrs mit den ausländischen Behörden übertragen werden wird.

### **Verhältnis der LK.P. zu den Justizbehörden.**

Um etwa auftauchenden Zweifeln von vornherein zu begegnen, spricht der Erlaß noch einmal ausdrücklich aus, daß die auf gesetzlichen Vorschriften und auf Verwaltungsanordnungen beruhenden Verpflichtungen der Polizeibehörden gegenüber den Justizbehörden, insbesondere gegenüber den Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichtern, unberührt bleiben. Diese Verpflichtungen sind in der Hauptsache in der Strafprozeßordnung ausgesprochen; ihr Fortbestehen kann nicht zweifelhaft sein. In letzter Zeit haben sich Bestrebungen geltend gemacht, welche auf eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes abzielen.

### **Organisation der politischen Polizei.**

Der Erlaß sagt weiter: „über die Organisation der politischen Polizei werden besondere Bestimmungen folgen. Bis dahin bleibt es beim gegenwärtigen Verfahren.“ Die Neuorganisation der politischen Polizei ist bisher noch nicht erfolgt; sie war aber auch nicht so brennend, daß sie unbedingt gleichzeitig vorgenommen werden mußte. Sie konnte daher hinter der eigentlichen kriminalpolizeilichen Organisation, von der sie fast völlig getrennt ist, vorläufig zurückstehen.

### **Landesgrenzpolizei.**

Die endlich in Ziff. V des Erlasses in Aussicht gestellte Verschmelzung der Landesgrenzpolizei mit der LK.P. ist bereits durch den anfangs besprochenen Kundenerlaß vom 7. 2. 27 (MBlB. S. 168) erfolgt (s. S. 10).

### **Zusammenwirken der Landjägeri und der Landeskriminalpolizei.**

Die Einstellung gegen die Landeskriminalpolizei, welche sich nicht zuletzt bei den Landjägern bewußt oder unbewußt bemerkbar machte, hat den Kundenerlaß vom 6. 5. 26 (MBlB. S. 450) — Zusammenwirken der Land-

jägerei und Landeskriminalpolizei — zur Folge gehabt. Diese Abneigung, von der schon anfangs die Rede war, kann wohl darauf zurückgeführt werden, daß in den Kreisen der Landjägerbeamten sowohl als auch bei den Ortspolizeibehörden in der Errichtung der Landeskriminalpolizei eine Gefährdung ihrer selbständigen kriminalpolizeilichen Tätigkeit erblickt wurde. Man befürchtete eine Degradierung zu Beamten zweiter Klasse. Leider wurde diese irrtümliche Auffassung vielfach noch durch unzweckmäßiges Verhalten einzelner Kriminalbeamten, aber auch durch übertreibende und verallgemeinernde Artikel der Verbandspresse bestärkt. Sie beruht jedoch auf einer völligen Verkennung der Absichten, welche mit der Errichtung der LK.P. erreicht werden sollen, wie oben dargelegt ist. Nicht die Ausschaltung der Landjägerbeamten ist beabsichtigt, sondern vielmehr ihre völlige Einbeziehung in den landeskriminalpolizeilichen Organismus als unentbehrliche und gleichwertige Organe. Es muß ohne weiteres anerkannt werden, daß sich in den Reihen der Landjägerbeamten eine große Anzahl hervorragend tüchtiger, ausgesprochen kriminalistisch begabter Beamten befindet; auf der anderen Seite muß aber auch zugegeben werden, daß manchen diese Tätigkeit weniger liegt. Der Landjägerbeamte ist ja nicht nur Kriminalist; ein Teil seiner Aufgaben liegt auf anderem Gebiete und erfordert andere Eigenschaften und Fähigkeiten. Diese und kriminalistische zugleich wird man naturgemäß nicht immer vereint finden können.

Wie aus dem bisherigen Fortschreiten der landeskriminalpolizeilichen Organisation klar ersichtlich ist, besteht die Absicht der Heranziehung der Landjägerbeamten zur Erfüllung landeskriminalpolizeilicher Aufgaben in weitgehendem Maße. Selbstverständlich muß darauf Bedacht genommen werden, hierzu vorzugsweise kriminalistisch begabte Landjägerbeamte heranzuziehen. Von den Landjägerbeamten darf aber nicht vergessen werden, daß sie selbst nicht über den umfassenden kriminaltechnischen Apparat der LK.P. Stellen verfügen, daß z. B. zur Tatbestandsaufnahme, insbesondere zum Spurensuchen und -sichern, eine umfassende systematische Schulung und lange Praxis ge-

hört, wenn sie kunstgerecht erfolgen soll. Gerade der tüchtige und erfahrene Kriminalist wird sich gern der Erfahrungen und des Rates spezialistisch geschulter Beamten bedienen. Er wird sich niemals allein auf sich selbst verlassen. Vier Augen sehen immer mehr als zwei. Je mehr der Mensch weiß und kann, desto mehr wird er sich seiner eigenen Unzulänglichkeit und der Lückenhaftigkeit seines Wissens bewußt. Das sollte sich jeder Beamte sagen, der den Erfolg ausschließlich durch eigene Tätigkeit erreichen will. Das sind eigentlich alles Selbstverständlichkeiten. Die Erfahrungen lehren aber, daß selbst das Zusammenwirken bestimmungsmäßig geregelt werden muß. Die Einzelheiten sind aus dem Erlaß ersichtlich.

Sinn und Zweck des Erlasses ist: Herbeiführung eines verständnisvollen, kameradschaftlichen Zusammenarbeitens, bei dem jeder alle seine Kenntnisse und sein ganzes Können selbstlos, ohne Überhebung und ohne Empfindlichkeit, in den Dienst der gemeinsamen Sache stellt. Nur die Beamten, welche so handeln, erfüllen ihre Pflicht in vollem Maße.

### **Bekämpfung der unerlaubten Spielbetriebe.**

Der Erlaß vom 14. 3. 27 (MBlB. S. 309) — Bekämpfung der unerlaubten Spielbetriebe — bezweckt eine einheitliche und systematische Bekämpfung des Spielunwesens, besonders auch in Bade- und Kurorten. Den klaren Ausführungen des Erlasses ist nichts hinzuzufügen. Es soll nur hervorgehoben werden, daß die eben erwähnte einheitliche und systematische Bekämpfung dadurch gewährleistet werden soll, daß einmal in allen Zweifelsfällen das LRP.-Amt um Auskunft zu ersuchen und zum anderen von allen eingeleiteten Strafverfahren dem LRP.-Amt umgehend Mitteilung zu machen ist. Es steht zu erwarten, daß bei verständiger Befolgung des Erlasses der erhoffte Erfolg eintreten wird.

Nachdem das Reichsgericht durch Urteil vom 30. 5. 27, 3 D 57/27 IX 444/27 das in den meisten Spielklubs usw. gespielte Écarté mit oder ohne Beratung (Ponte) als

Glücksspiel erklärt hat, — s. Runderl. v. 6. 8. 27 (MBlB. S. 827)<sup>32)</sup> ist damit eine ausgezeichnete Handhabe zum Vorgehen gegen diese Klubs usw. gegeben. Überhaupt ist jedes Spiel mit Chouette<sup>33)</sup> als Glücksspiel anzusehen und deshalb beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zu unterbinden.

Die zahlreichen im Handel befindlichen Glücksspielautomaten sind fast durchweg Glücksspiele. Verboten solcher Automaten wird oft dadurch zu begegnen versucht, daß man echte oder gefälschte Gutachten von wirklichen oder vermeintlichen Sachverständigen der Polizei vorweist, welche diese Automaten als Geschicklichkeitsspiele kennzeichnen oder aber, indem man dem Automaten einfach einen anderen Namen beilegt. Jedes Gutachten und jeder tatsächlich oder scheinbar neue Automat sind daher sorgfältig zu prüfen. Bei dem geringsten Zweifel ist eine Stellungnahme des LRP.-Amtes einzuholen.

#### **Ermittlung Vermißter und Feststellung unbekannter Toter<sup>34)</sup>.**

Fälle, wie der von Haarmann in Hannover und der von Denke in Münsterberg haben mit aller Eindringlichkeit die ernste Notwendigkeit vor Augen geführt, alle polizeilichen Mittel zur Ermittlung Vermißter und zur Feststellung unbekannter Toter zu gebrauchen. Die bisherigen Bestimmungen, welche diesem Zwecke dienen sollten, boten keine ausreichende Handhabe. Sie sind durch den Runderlaß vom 27. 10. 25 (MBlB. S. 1154) — Heft „Landeskriminalpolizei“ S. B 1 —, welcher noch mehrfache Ergänzungen erfahren hat, ersetzt worden.

<sup>32)</sup> Nach dem am 4. 11. 27 gefällten Urteil des Reichsgerichts — 1 D 679/27 VIII 1001 — ist Écarté mit Chouette unter ganz bestimmten Voraussetzungen nicht als Glücksspiel anzusehen. Diese Voraussetzungen werden in der Praxis jedoch nur sehr selten gegeben sein. Im Zweifelsfalle ist es daher als Glücksspiel zu betrachten.

<sup>33)</sup> Chouettespiele sind solche Spiele, bei denen sich auf einer oder beiden Spielseiten eine Mehrzahl von Personen durch Setzen am Spiel beteiligen kann. Oft wird diesen Personen auch ein Beratungsrecht eingeräumt.

<sup>34)</sup> RdErl. v. 27. 10. 25 (MBlB. S. 1154) Ermittlung Vermißter und Feststellung unbekannter Toter.

Der Erlaß zeichnet in klarer Weise alle die notwendigen und möglichen Maßnahmen auf, welche die Ortspolizeibehörden, denen in erster Linie die eben genannte Aufgabe zufällt, zu treffen haben oder treffen können. Die Bestimmungen des Erlasses an sich dürften kaum einer näheren Erläuterung bedürfen. Es soll jedoch noch eine allgemeine Bemerkung gemacht werden. Die meisten Vermißten kehren nach kurzer Zeit zurück oder werden bald irgendwo ermittelt. Meist sind es Jugendliche, die aus irgendeinem Grunde vorübergehend das Weite gesucht haben, Ehemänner, die sich der Unterhaltspflicht entziehen wollen, angeblich Lebensmüde usw. Die Zahl der vermißten Personen, welche einem Verbrechen oder einem Unglücksfall zum Opfer gefallen sind oder den Freitod gesucht haben, ist verhältnismäßig klein. Aber gerade für diese sind die Vorschriften des Erlasses berechnet. Welche Folgerung ist daraus zu ziehen? In jedem Falle einer Vermißtanzeige muß von vornherein mit größter Gewissenhaftigkeit geprüft werden, ob und welche Anzeichen ein Verbrechen oder einen Unglücksfall vermuten lassen. Hier muß der Polizei- und Landjägerbeamte seine Erfahrungen, seine Lebens- und Menschenkenntnis gebrauchen; er muß den richtigen Mittelweg finden. Besteht die begründete Vermutung, daß ein Verbrechen oder ein Unglücksfall vorliegt, so ist es Pflicht der Polizeibehörde, so zu handeln, als ob tatsächlich ein Verbrechen oder Unglücksfall bereits festgestellt sei, d. h., sie darf sich nicht mehr mit einer einfachen Vermißtpressenotiz begnügen, sondern muß die entsprechende Darstellung unter dem Gesichtspunkte eines

RdErl. v. 5. 6. 26 (MBlB. S. 557) betr. Ausschreibung Vermißter und unbekannter Loter in den Fahndungsblättern.

RdErl. v. 15. 6. 26 (MBlB. S. 591) betr. Ermittlung Vermißter usw.

RdErl. v. 11. 7. 26 (MBlB. S. 685) betr. Ausschreibung Vermißter.

RdErl. v. 19. 8. 26 (MBlB. S. 783) betr. Ausschreibung vermißter Personen im Osterreichischen Zentralpolizeiblatt.

RdErl. v. 24. 9. 26 (MBlB. S. 897) betr. Ausschreibung Vermißter.

RdErl. v. 20. 4. 27 (MBlB. S. 461) betr. Ermittlung Vermißter.

mutmaßlichen Verbrechens oder Unglücksfalles geben, selbstverständlich begründet. Auf der anderen Seite wäre es durchaus falsch, jede Vermisstenanzeige unter diesem Gesichtspunkte zu bearbeiten und entsprechende Presse-notizen zu veranlassen, sei es entweder einfach aus Bequemlichkeit oder aus dem Gefühl heraus, damit alles Mögliche getan zu haben, oder sei es, um den Wünschen der geängstigten Eltern oder Angehörigen Rechnung zu tragen. Eine solche Behandlung der Anzeigen ist, vom kriminalpolizeilichen Standpunkt aus betrachtet, mehr als unrichtig, da sie zur gleichgültigen Behandlung der Bekanntmachungen führen muß und damit ihren Zweck vollkommen verfehlt. Besteht ein begründeter Verdacht eines Verbrechens oder Unglücksfalles, so muß die Bearbeitung demgemäß erfolgen, dann müssen aber auch die Polizeibehörden alles tun, was möglich ist. Es kann hier nur noch einmal auf das hingewiesen werden, was in bezug auf die Funksprüche über Vermisste bereits gesagt worden ist. Ein Zuviel ist ebenso schädlich wie ein Zuwenig.

Etwas ähnliches gilt bei der Auffindung unbekannter Leichen. Die geringe Sorgfalt, die oft bei der Feststellung der Todesursache unbekannter Leichen und der Feststellung der Persönlichkeit aufgewendet worden ist, hat in der Praxis schon wiederholt zu unliebsamen Weiterungen geführt. Unbekannte Tote, welche einem Verbrechen zum Opfer gefallen waren, sind als Selbstmörder bestattet worden, aufgefundene Tote sind als Unbekannte beerdigt worden, trotzdem bei Befolgung der Bestimmungen des Erlasses die Feststellung ihrer Persönlichkeit ein Leichtes gewesen wäre. Es ist Pflicht der Ortspolizeibehörden, sich bei Auffindung unbekannter Toter genau nach den Bestimmungen des Erlasses zu richten. Wie beobachtet worden ist, kennen viele Staatsanwaltschaften diese Bestimmungen offenbar nicht; sie können ihre Feststellungen infolgedessen häufig in Fällen, in denen die Ortsbehörden bereits versagt haben, ebenfalls nicht mit Erfolg durchführen.

Die Ausschreibung Vermisster und unbekannter Toter, die nur im „Deutschen Fahndungsblatt“ stattfinden darf, wird nötigenfalls, den Erfahrungen entsprechend, noch eine besondere Regelung erfahren.

### C. Schlußbemerkung.

Wir haben gesehen, daß die preußische Landes-  
kriminalpolizei seit ihrer Errichtung am 1. Juni 1925  
bedeutfame Fortschritte zu verzeichnen hat; wir haben  
aber auch feststellen müssen, daß noch mancherlei Lücken  
und Mängel bestehen, deren Beseitigung die weitere Auf-  
gabe der werdenden landeskriminalpolizeilichen Organi-  
sation ist. Im ständigen Vorwärtsschreiten, das alle  
kriminalpolizeilichen Organe zu lebendiger Tätigkeit  
wachruft, wird dem Ziele zugestrebt werden, das der  
Landeskriminalpolizei gesteckt worden ist: eine Ein-  
richtung zu werden, die die Sicherheit des Staates und  
jedes einzelnen seiner Bürger am einfachsten und dabei  
sichersten gewährleistet. An diesem Werke mitzuhelfen,  
sind wir alle bestimmt. Möge uns alle der Geist nimmer-  
müder Berufsfreudigkeit erfüllen. Dann wird es gelingen.

---

# **Einen Kursus in praktischer Staatsbürgerkunde**

für alle Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die am modernen Volksstaat mit Verständnis mitarbeiten wollen und die zu diesem Zwecke die Einzelheiten des Staatsapparates, der Politik, der Verwaltung in allen ihren Zweigen kennenlernen wollen, gibt die Schriftenreihe

## **DU UND DER STAAT**

Herausgegeben  
von **Ministerialrat Goslar** und  
**Ministerialrat Dr. Hirschfeld**

Es sind erschienen:

**Band 1:**

**Politik und Parlament**  
von Ministerialrat Goslar

**Band 2:**

**Eine Stunde Justiz**  
von Regierungsrat Dr. Peiser

In Vorbereitung  
befinden sich:

**Ein Blick in die Verwaltung**  
von Ministerialrat Dr. Hirschfeld

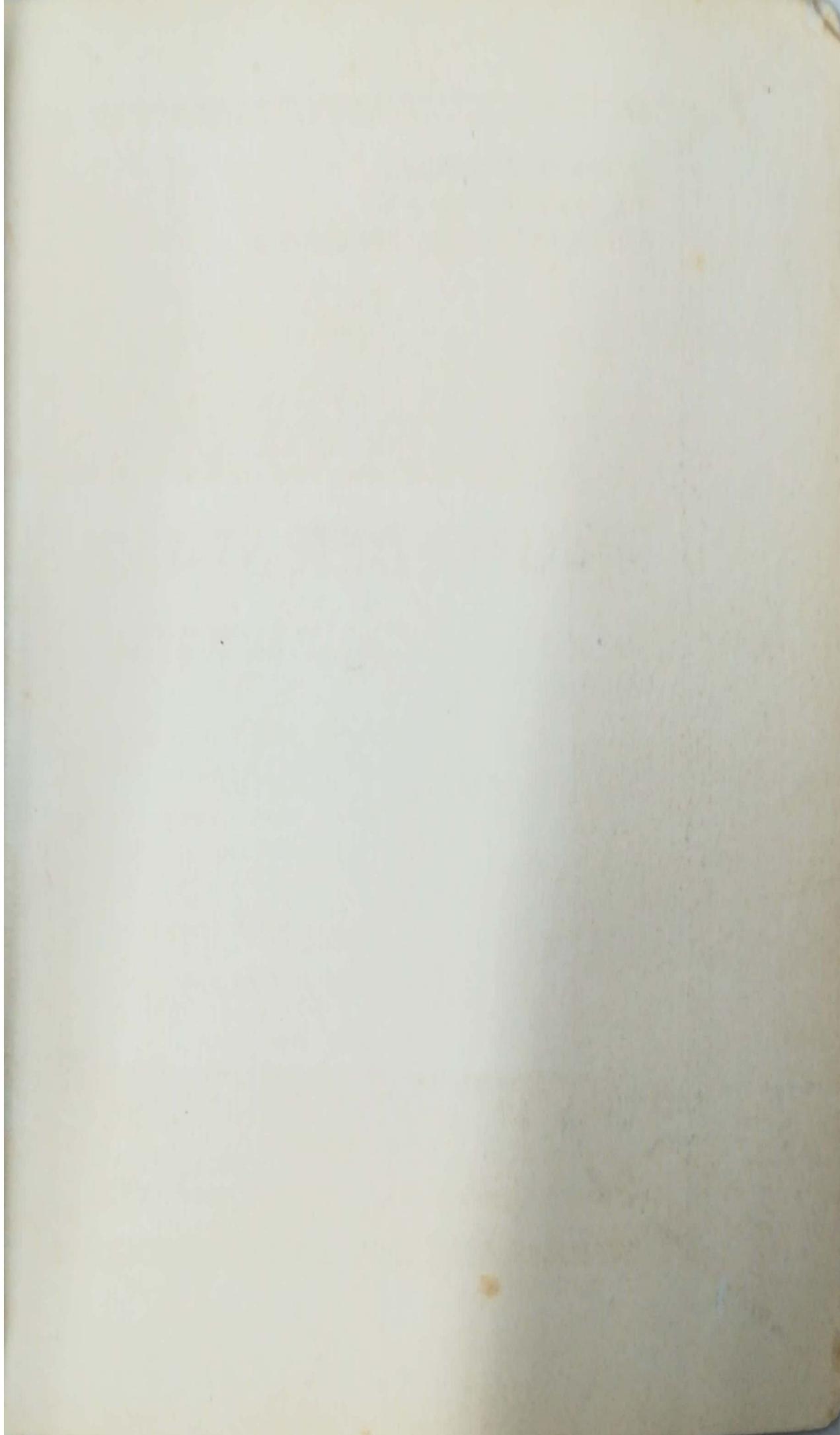
**Staat und Bildung**  
von Oberregierungsrat Dr. Benecke

**Staat und Siedlung**  
von Staatssekretär Dr. Krüger

**Der Staat als Unternehmer**  
von Ministerialdirektor Dr. Staudinger

Jeder Band 1.50 RM. zuzüglich 15 Rpf. Postgeld

**Gersbach & Sohn Verlag, G. m. b. H., Berlin W 35**





©arsbachdruck, Brandenburg (Havel)-Berlin